"DURCH DATENVERARBEITUNGSANLAGEN ABGEGEBENE" WILLENSERKLÄRUNGEN UND IHRE ANFECHTUNG

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der juristischen Doktorwürde
des
Fachbereichs Rechtswissenschaften
der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von
VOLKER VIEBCKE
Referendar aus Braunschweig

Marburg
1972

Druck- und Verlagsanstalt

Werner Blasaditsch · 89 Augsburg · Theodor-Heuss-Platz 3 · Telefon (0821) 25563

Printed in Germany

"DURCH DATENVERARBEITUNGSANLAGEN ABGEGEBENE" WILLENSERKLÄRUNGEN UND IHRE ANFECHTUNG

INAUGURAL-DISSERTATION
zur
Erlangung der juristischen Doktorwürde
des
Fachbereichs Rechtswissenschaften
der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

VOLKER VIEBCKE

Referendar aus Braunschweig

Marburg

1972

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Als Dissertation vom Fachbereich Rechtswissenschaften
angenommen am: 12. Dez. 1972

Berichterstatter: Prof. Dr. Erlinghagen

Mitberichterstatter: Prof. Dr. Leser

Tag der mündlichen Prüfung: 18. Dez. 1972

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Literaturverzeichnis	IV
Abkürzungsverzeichnis	XIII
1. Kapitel: Einleitung	1
I. Automation und Datenverarbeitung	1
II. Die praktische Nutzung von DVA	2
1. Einsatz von DVA in der öffentlichen Verwaltung	3
2. Einsatz von DVA in der privaten Verwaltung	3
III. Die Problemstellung der Arbeit	7
2. Kapitel: Klärung der zentralen Begriffe Datenverarbeitungsanlage und Willenserklärung	13
I. Die Datenverarbeitungsanlage	14
1. Aufbau und Funktion einer DVA	14
a. Die Eingabe von Informationen	15
b. Die Verarbeitung von Informationen	18
aa. Aufbau und Funktion der Zentraleinheit	18
bb. Das Programm	19
cc. Die Verschlüsselung	20
c. Die Speicherung von Informationen	21
d. Die Ausgabe von Informationen	22
2. Möglichkeiten und Grenzen bei der Verwendung von Datenverarbeitungsanlagen	23
a. "Fähigkeiten" der Datenverarbeitungsanlage	23
b. Die "Selbständigkeit" der Datenverarbeitungsanlage	27
3. Fehlermöglichkeiten bei der Verwendung von DVA	28
II. Die Willenserklärung	31
1. Die Willenserklärung aus der Sicht der Willenstheorie	32
2. Die Willenserklärung aus der Sicht der Erklärungstheorie	34

Seite

3. Heutiger Meinungsstand 35
a. Die Interessen des Erklärenden 40
b. Die Interessen des Erklärungsempfängers 41
4. Interessenabwägung zur Festlegung der notwendigen Tatbestandsmerkmale einer Willenserklärung 41
Ergebnis 43

3. Kapitel: Bisherige Meinungen zur "Abgabe von Willenserklärungen durch DVA" und deren Anfechtung 44
1. Die Meinung Zeidlers 44
2. Die Meinung von R. Schmidt 46
3. Die Meinung von Plath 48
4. Die Meinung Zuthers 56
5. Die Meinung Schwörbels 61
a. Die Behandlung der "Computererklärung" durch Schwörbel 61
b. Schwörbels Meinung zur Anfechtbarkeit der "Computererklärung" 65
6. Ergebnis 71

4. Kapitel: Versuche einer Einordnung der "Computererklärung" in das System des Bürgerlichen Gesetzbuches 73

I. Die Lösungsversuche im einzelnen 73
1. Anwendung der anhand des Warenautomaten entwickelten Regelung 73
2. Der Autotypist und ähnliche Geräte 76
3. Die sogenannten Massenerklärungen 77
Ergebnis 78

II. Eigene Lösung 78
1. Die "Computererklärung" als Unterfall der arbeitsteilig hergestellten Willenserklärung 80
a. Die Blanketterklärung 83
b. Die ungelesen unterschriebene Erklärung 89
c. Sonstige arbeitsteilig hergestellte Willenserklärungen 90
2. Einordnung der "Computererklärung" 91
3. Ergebnis 92

Seite

5. Kapitel: Die Anfechtung der durch "DVA abgegebenen" Erklärungen 93

I. Die Anfechtbarkeit der "Computererklärung" 93

1. Die Bedeutung des Geschäftswillens 93

2. Der Geschäftswille bei der "Abgabe" von Willenserklärungen durch DVA 94

3. Analoge Anwendbarkeit des § 166 I BGB bei der Verwendung von Erklärungsgehilfen bzw. DVA 96

4. Analoge Anwendbarkeit der §§ 119 und 123 BGB bei "Erklärungen der DVA" 99

5. Die Anfechtungstatbestände im einzelnen 102

a. Analog § 119 I 1. Alt. BGB (Inhaltsirrtum) 103

b. Analog § 119 I 2. Alt. BGB (Erklärungsirrtum) 105

c. Der Kalkulationsirrtum 107

d. Analog § 119 II BGB (Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaften der Person oder Sache) 111

e. Analog § 123 BGB (arglistige Täuschung) 113

f. Analog § 123 I BGB (widerrechtliche Drohung) 115

6. Ergebnis und allgemeine Interessenabwägung 115

II. Die Anfechtung und ihre Rechtsfolgen 118

III. Bindung an nicht anfechtbare Erklärungen 118

1. Kondiktion eines abstrakten Schuldanerkenntnisses gem. § 812 I i.V.m. § 812 II BGB 119

2. Der Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) 119

IV. Einführung eines Berichtigungsvorbehalts 120

V. Beweisfragen 122

6. Kapitel: Überlegungen für eine neue Regelung 124

Literaturverzeichnis

Bammertz, Hanns	Blankogeschäfte, Eine Untersuchung auf neuer theoretischer Grundlage unter Berücksichtigung der Vollmachtstheorie, jur. Diss., Köln 1923
Bartholomeyczik, Horst	Die subjektiven Merkmale der Willenserklärung in: Festschr. für H. G. Ficker (1957) S. 51 ff.
Baumbach-Duden	Handelsgesetzbuch, 19. Aufl., München 1971
Baumbach-Hefermehl	Wechselgesetz und Scheckgesetz, 10. Aufl., München 1970
v. Berg, Malte	Automationsgerechte Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Köln 1968
Berkeley, Edmund C.	Die Computer-Revolution, Frankfurt/M. 1966
Bornemann, Joachim	Die Blankobürgschaft, jur. Diss., Marburg 1934
Brauer, Helmuth	Der Eigenschaftsirrtum, Hamburg 1941
Brox, Hans	Die Einschränkung der Irrtumsanfechtung, Karlsruhe 1960
	Fragen der rechtsgeschäftlichen Privatautonomie in: JZ 1966 S. 761 ff.
Bühler, Hansruedi	Einführung in die Anwendung moderner Rechenautomaten, Stuttgart 1963
Bull, Hans Peter	Verwaltung durch Maschinen, 2. Aufl., Köln und Berlin 1964
Burck, Gilbert	Die Welt der Computer, Zürich 1966
Chapin, Ned	Einführung in die elektronische Datenverarbeitung, 3. Aufl., Wien und München 1967
Cohn, Ernst	Das rechtsgeschäftliche Handeln für denjenigen, den es angeht, Marburg in Hessen 1931
Diebold	Statistiken zur Datenverarbeitung

Diederichsen, Uwe	Bericht über die Tagung der Zivilrechtslehrer in Wiesbaden am 14. u. 15. Okt. 1965 in: AcP 166 S. 142 ff.
	Der "Vertragsschluß" durch kaufmännisches Bestätigungsschreiben in: JuS 1966 S. 129 ff.
	Der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches für Studienanfänger, Karlsruhe 1966
Doberer, Kurt K.	Sinn und Zukunft der Automation, Frankfurt/M. 1958
Dölle, Hans	Neutrales Handeln im Privatrecht in: Festschr. für Fritz Schulz, 2. Bd., Weimar 1951 S. 268 ff.
Drexelius, Matthias	Irrtum und Risiko, Frankfurt/M., Berlin 1964
Dulckeit, Gerhard	Zur Lehre vom Rechtsgeschäft im klassischen römischen Recht in: Festschr. für Fritz Schulz, Bd. 1 1951 S. 148 ff.
Dworatschek, Sebastian	Einführung in die Datenverarbeitung, 3. Aufl., Berlin 1970
Ellinghaus, Rudolf	Die Willenstheorie im Bereich der modernen massenförmigen Rechtsgeschäfte, jur. Diss., Köln 1966
Enneccerus-Nipperdey	Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 2. Halbbd., 15. Aufl., Tübingen 1960
Erman, Walter	Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 1. Bd., 4. Aufl., Münster/Westf. 1967
Esser, Josef	Schuldrecht Bd. 1, Allgemeiner Teil, 4. Aufl., Karlsruhe 1970
Fabricius, Fritz	Stillschweigen als Willenserklärung in: JuS 1966 S. 1 ff., 50 ff.
Feldmann, Karl	Haftung und Anfechtung bei mißbräuchlich ausgefüllten Blankourkunden des bürgerlichen Rechts, jur. Diss., Frankfurt/M. 1955
Fiedler, Herbert	Rechenautomaten in Recht und Verwaltung in: JZ 1966 S. 689 ff.

Fischer-Gahse	Handbuch der automatischen Datenverarbeitung für die gesamte betriebliche Praxis, München 1970
Fischer, Peter	Die dogmatische Stellung der Blankettserklärung, jur. Diss., Bonn 1969
Flume, Werner	Eigenschaftsirrtum und Kauf, Regensberg-Münster 1948
	Rechtsgeschäft und Privatautonomie in: Hundert Jahre Deutsches Rechtsleben, Bd. I, Karlsruhe 1960 S. 135 ff.
	Das Rechtsgeschäft und das rechtlich relevante Verhalten in: AcP 161 S. 52 ff.
	Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Bd. II, Das Rechtsgeschäft, Berlin, Heidelberg, New York 1965
Forsthoff, Ernst	Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 1. Bd., Allgemeiner Teil, 9. Aufl., München und Berlin 1966
Fuchs, Ernst	Kalkulationsirrtum und Rechenfehler in: LZ 1926 Sp. 18 ff.
Futh, Horst	Die Technik der elektronischen Datenverarbeitung, München, Wien 1970
Garen, Heinrich H.	Aggregate der elektronischen Datenverarbeitung in: Fischer-Gahse S. 667 ff.
Gaupp-Wagener, Eberhard	Blankowechsel und Blankoaccept im Deutschen Wechselrechte, Berlin 1898
Gerwin, Robert	Intelligente Automaten, Stuttgart 1964
Gross, Herbert	Der Unternehmer in der "zweiten industriellen Revolution", Konstanz 1957
Gudian, Gunter	Fehlen des Erklärungsbewußtseins in: AcP 169 S. 232 ff.
Haft, Fritjof	Elektronische Datenverarbeitung im Recht, Berlin 1970
Hanau, Peter	Objektive Elemente im Tatbestand der Willenserklärung in: AcP 165 S. 220 ff.
Haußmann, Fritz	Das Blankett, insbesondere der Blankettmißbrauch unter dem Gesichtspunkt des Rechtsscheinsprinzips in: GruchBeitr. Bd. 58 (1914) S. 289 ff.

Heinrich, Lutz	Gemeinsame Computerbenutzung in der Industrie, Wiesbaden 1969
Heldrich, Andreas	Bericht über die Zivilrechtslehrertagung 1965 in: JZ 1966 S. 283 ff.
Hellner, Thorwald	Die Neufassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in: Bankbetrieb 1969 S. 7 ff.
v. Hippel, Fritz	Das Problem der rechtsgeschäftlichen Privatautonomie, Tübingen 1936
Hübner, Heinz	Zurechnung statt Fiktion einer Willenserklärung in: Festschr. für Nipperdey I (1965) S. 373 ff.
Jacobi, Ernst	Über den Irrtum in der Berechnung in: JherJb. Bd. 70 S. 110 ff.
Jähnig, Werner	Welche Möglichkeiten zur Rationalisierung in der Verwaltung bietet die Automation? Köln 1966
Klügge, Arnold	Anfechtung von Blanketterklärungen, jur. Diss., Köln 1957
Klug, Ulrich	Elektronische Datenverarbeitungsmaschinen im Recht in: Festschr. für Hermann Jahrreiss, Köln, Berlin, Bonn, München 1964 S. 189 ff.
Lange, Heinrich	Die Neugestaltung der Anfechtung und das Vertragsverhältnis in: JherJb. 89 S. 277 ff.
	BGB - Allgemeiner Teil, 12. Aufl., München 1969
Larenz, Karl	Die Methode der Auslegung des Rechtsgeschäfts, Nachdruck von 1930, Frankfurt/M., Berlin 1966
	Allgemeiner Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts, München 1967
Lehmann-Hübner	Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, 16. Aufl., Berlin 1966
v. Lübtow, Ulrich	Das Geschäft "für den es angeht" und sogenannte "antezipierte Besitzkonstitut" in: ZHR 112 S. 227 ff.
Luhmann, Niklas	Recht und Automation in der öffentlichen Verwaltung, Berlin 1966

Manigk, Alfred	Das rechtswirksame Verhalten, Berlin 1939
Mansfeld	Über den Schutz des guten Glaubens beim Erwerb von Wechselblanketten in: LZ 1909 Sp. 177 ff.
Marschner, Peter	Kontrolle, Revision und Rechtsfragen in: Fischer-Gahse S. 171 ff.
Medicus, Dieter	Bürgerliches Recht, 2. Aufl., Köln, Berlin, Bonn, München 1969
Meincke, Eberhard	Integrierte Datenverarbeitung in der öffentlichen Verwaltung unter besonderer Berücksichtigung der Kommunalverwaltung, Köln 1970
Meyer, Walter	Das Blankett und der Blankettmißbrauch, jur. Diss., Köln 1952
Minsky, Marvin L.	Künstliche Intelligenz in: Information, Computer und künstliche Intelligenz, Frankfurt/M. 1967 S. 191 ff.
Möller, Franz	Die abredewidrige Ausfüllung von Blankowechseln, jur. Diss., Münster 1958
	Die Anfechtbarkeit von Blankowechseln in: WM 1964 S. 806 ff.
von zur Mühlen, Rainer A. H. mit Scholten, Rainer	Computer-Manipulationen aus strafrechtlicher Sicht in: NJW 1971 S. 1642 f.
Müller-Freienfels, Wolfram	Die Vertretung beim Rechtsgeschäft, Tübingen 1955
Müller-Lutz, Heinz L.	Automation der Büroarbeiten, Karlsruhe 1961
	Das automatisierte Büro, Wiesbaden 1965
Naendrup, Peter-Hubert	Die Teilnichtigkeit im Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Bielefeld 1966
Nischik, Heinz	Das Blankett im Bürgerlichen Gesetzbuch, jur. Diss., Marburg 1936
Önder, Ahmet	Die Haftung des Akzeptanten bei vereinbarungswidriger Ausfüllung eines Blankowechsels, jur. Diss., München 1966
Oertmann, Paul	Anfechtbarkeit einer Willenserklärung wegen Irrtums in der Preiskalkulation? in: DJZ 1909 Sp. 742 ff.

Sutherland, Ivan E.	Eingabe und Ausgabe bei elektronischen Rechenanlagen in: Information, Computer und künstliche Intelligenz, S. 51 ff.
Tafel, Hans Jörg	Einführung in die digitale Datenverarbeitung, München 1971
Tennert, Peter	Grundlagen der elektronischen Rechentechnik in: Fischer-Gahse, S. 621 ff.
Titze, Heinrich	Die Lehre vom Mißverständnis, Berlin 1910
	Vom sogenannten Motivirrtum in: Festschr. Heymann II (Weimar 1940) S. 72 ff.
v. Tuhr, Andreas	Der Allgemeine Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts, 2. Bd. 1. Hälfte, Berlin 1957 (unveränderter Nachdruck der Ausgabe von 1914), 2. Hälfte, München und Leipzig 1918
	Die unwiderrufliche Vollmacht in: Festschr. für Laband S. 45 ff.
Uhlmann	Irrtum, veränderte Umstände und Geschäftsgrundlage in: LZ 1931 Sp. 129 ff.
Villiger, Robert Markus	Möglichkeiten, Probleme und Auswirkungen der Datenfernverarbeitung, Hamburg, Berlin 1969
Voß	Die Anfechtbarkeit von Blanketterklärungen wegen mißbräuchlicher Ausfüllung nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuches in: JherJb. 56 (1910) S. 412 ff.
Warneyer, Otto	Das Bürgerliche Gesetzbuch Bd. I, Detmold, München, Berlin 1950
Wieacker, Franz	Willenserklärung und sozialtypisches Verhalten in: Göttinger Festschr. für das OLG Celle, Göttingen 1961 S. 263 ff.
	Die Methode der Auslegung des Rechtsgeschäfts in: JZ 1967 S. 385 ff.
Wilde, Günter	Mängel in Unterschrift und Inhalt des Wechsels, insbesondere die Wechselfälschung, jur. Diss. Jena 1937
Wildner, Walter H.	Datenträger und Datenerfassung in: Fischer-Gahse S. 529 ff.
Winter, Klaus J.	Datenfernverarbeitung (Teleprocessing) in: Fischer-Gahse S. 705 ff.

Withington, Frederic G. Was Computer können, München 1971

Zander, Ernst — Personalprobleme bei Rationalisierung und Automation, Neuwied und Berlin 1967

Zeidler, Karl — Über die Technisierung der Verwaltung, Karlsruhe 1959

"Verwaltungsfabrikat" und Gefährdungshaftung in: DVBl. 1959 S. 681 ff.

Zur "Technisierung der Verwaltung" - Eine Entgegnung in: DVBl. 1961 S. 493

Zemanek, Heinz — Automaten und Denkprozesse in: Digitale Informationswandler, Braunschweig 1962

Zuther, Ingo Arndt — Die Auswirkung der Rationalisierung im Rechtsverkehr auf die Abgabe und Anfechtung von Willenserklärungen, jur. Diss., Hamburg 1968

Zweigert, Konrad — Rechtsvergleichung als universale Interpretationsmethode in: RabelsZ. 15 (1949) S. 5 ff.

Irrtümer über den Irrtum in: ZfRV S. 12 ff.

Zwirner, Hans — Das Blankett als Willenserklärung, jur. Diss., Greifswald 1918

Materialien

Motive — zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Bd. I, Allgemeiner Teil, Berlin und Leipzig 1888

Mudgan — die gesammelten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, I. Bd., Berlin 1899

Protokolle — der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Bd. I, Allgemeiner Theil, 1897

Oertmann, Paul	Bürgerliches Gesetzbuch, Allgemeiner Teil, 3. Aufl., Berlin 1927
Oftinger, Karl	Die ungelesen unterzeichnete Urkunde und verwandte Tatbestände in: Aequitas und bona fides, Festgabe für Simonius, Basel 1955 S. 263 ff.
Palandt	Bürgerliches Gesetzbuch, 29. Aufl., München 1970
Pawlowski, Hans-Martin	Rechtsgeschäftliche Folgen nichtiger Willenserklärungen, Göttingen 1966
Pietsch, Max	Automation in: Staatslexikon I. Bd., 6. Aufl., Freiburg 1957 Sp. 794 ff.
Planck	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, I. Bd., Allgemeiner Teil, 4. Aufl., Berlin 1913
Plath, Uwe	Zu den rechtlichen Auswirkungen betrieblicher Rationalisierungsmaßnahmen im Versicherungswesen, jur. Diss., Hamburg 1967
Pollock, Friedrich	Automation, Frankfurt/M. 1964
Raiser, Ludwig	Das Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen, Bad Homburg v.d.H. 1961, Nachdruck von 1935
Regelsberger, F.	Besprechung zu: J. Siegel, Die Blanketterklärung in: KritVJSchr. (3. Folge Bd. 12) Bd. 48 S. 506 ff.
Reinhardt, Rudolf	Die Vereinigung subjektiver und objektiver Gestaltungskräfte im Vertrag in: Festschr. für Walter Schmidt-Rimpler (1957) S. 115 ff.
RGRK	Das Bürgerliche Gesetzbuch, Kommentar herausgegeben von Reichsgerichtsräten und Bundesrichtern, Allgemeiner Teil, 11. Aufl., Berlin 1959
Riezler, Erwin	Die Blankettunterschrift in: AcP 95 S. 357 ff.
Savigny, Friedrich Karl	System des heutigen Römischen Rechts, Bd. III, Berlin 1840
Schlegelberger-Vogels	Erläuterungswerk zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zum neuen Volksrecht, Bd. I, Allgemeiner Teil, Berlin 1939

Schlickum, Wilhelm Richard	Verpflichtungstatbestand und Einrede im Wechselrecht in: Kölner Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Heft 2, Bonn, Köln, Berlin 1932
Schmidt, Reimer	Rationalisierung und Privatrecht in: AcP 166 (1966) S. 1 ff.
Schmidt-Rimpler, Walter	Grundfragen einer Erneuerung des Vertragsrechts in: AcP 147 S. 130 ff.
Schneider, Rudolf	Computer sinnvoll nutzen, Düsseldorf, Wien 1966
Schüring, Hendrik	Datenverarbeitende Maschinen und Systeme für kleine und mittlere Betriebe, Berlin 1969
Schwörbel, Dieter-Herbert	Automation als Rechtstatsache des bürgerlichen Rechts, jur. Diss., Hamburg 1970
Siegel, Julius	Die Blanketterklärung, jur. Diss., München 1908
	Die privatrechtlichen Funktionen der Urkunde in: AcP 111 S. 1 ff.
Soergel-Siebert	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 1, Allgemeiner Teil, 10. Aufl. 1967, Bd. 3, Schuldrecht II, 10. Aufl. 1969, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz
Staudinger	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, I. Bd., 10. Aufl., München, Berlin, Leipzig 1936, 11. Aufl., Berlin 1957
Steinbuch, Karl	Automat und Mensch, kybernetische Tatsachen und Hypothesen, 3. Aufl., Berlin, Heidelberg, New York 1965
Steinmüller, Wilhelm	Juristische Arbeitsblätter (JA) - EDV und Recht, Berlin 1970
Strachey, Christopher	Problemanalyse und Programmierung in: Information, Computer und künstliche Intelligenz, S. 69 ff.
Stübel, Gunter	Betriebssysteme in: Fischer-Gahse S. 756 ff.
Susat, Werner mit G. Stolzenburg	Gedanken zur Automation in: MDR 1957 S. 146 f.

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
AcP	Archiv für civilistische Praxis
Anm.	Anmerkung
AO	Reichsabgabenordnung v. 22.5.1931
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
BAG	Bundesarbeitsgericht
BB	Der Betriebsberater
Betr.	Der Betrieb
BGB	Büergerliches Gesetzbuch v. 18.8.1896
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
Diss.	Dissertation
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DVA	Datenverarbeitungsanlage
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EDV	elektronische Datenverarbeitungsanlage
GruchBeitr.	Beiträge zur Erläuterung des Bürgerlichen Rechts, begründet von Gruchot
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
JA	Juristische Arbeitsblätter
h.M.	herrschende Meinung
JherJb	Jahrbücher der Dogmatik des Bürgerlichen Rechts
JR	Juristische Rundschau
JurTFestschr.	Festschrift für den Deutschen Juristentag

JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KritVJSchr.	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
LM	Das Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen, herausgegeben von Lindenmaier und Möhring
LZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
Mot.	Motive zum BGB
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OLG	Oberlandesgericht
Prot.	Protokolle der Kommission für die II. Lesung des Entwurfs des BGB
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, begründet von Ernst Rabel
Rdn.	Randnummer
RGRK	Kommentar, herausgegeben von Reichsgerichtsräten und Bundesrichtern
RGZ	Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen
ScheckG	Scheckgesetz v. 14.8.1933
Sp.	Spalte
VW	Versicherungswirtschaft
WG	Wechselgesetz v. 21.6.1933
WM	Wertpapiermitteilungen
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZHR	Zeitschrift für das Gesamte Handelsrecht und Konkursrecht

1. Kapitel: EINLEITUNG

I. Automation und Datenverarbeitung

In fast allen denkbaren Bereichen des Lebens werden zur Verrichtung der verschiedenartigsten Arbeiten Automaten[1] eingesetzt, und der allgemeine Trend geht dahin, den Menschen in immer stärkerem Maße durch Antomaten zu ersetzen.

Durch das Vordringen des Automaten ergeben sich eine große Anzahl von grundlegenden Veränderungen der gesamten gesellschaftlichen Entwicklung[2], ja teilweise wird in der einschlägigen Literatur die Einführung moderner Automaten als "zweite industrielle Revolution" bezeichnet[3].

Bei dieser Entwicklung kommt insbesondere während der letzten Jahre einem speziellen Automaten, der elektronischen Datenverarbeitungsanlage (DVA) - auch vielfach als "Computer"[4] bezeichnet - eine herausragende Bedeutung zu.

In der DVA sind neuartige Erkenntnisse der Computertechnik, der Elektronik, der Lehre von den Kommunikations- und Regelungsvorgängen (Kybernetik), der Informationstheorie und der Meß- und Regeltechnik verwertet.

---

[1] Zu den Begriffen "Automation" und "Automatisierung" vgl. Müller-Lutz, Automation der Büroarbeiten S.8; Pollock S.15; Zemanek S.3 ff.

[2] Vgl. z.B. Bull S.41; Schwörbel S.1 ff.

[3] Vgl. z.B. Gross S.3 ff.; Berkeley S.9 ff.; Dworatschek, Vorwort zur 1. Auflage.

[4] Der Begriff "Computer" = Rechner ist sehr eng, weil die DVA mehr kann als rechnen (z.B. logische Operationen durchführen; vgl. Dworatschek S.37); dennoch soll dieser Begriff, da er heute allgemein Verwendung findet, im folgenden benutzt werden.

Durch die Verwendung von DVA besteht die Möglichkeit, bestimmte, teilweise sehr umfangreiche Arbeitsvorgänge entsprechend einem Programm durchführen zu lassen, ohne daß dabei ein Mensch tätig werden muß. Die neueren Anlagen sind schon heute in der Lage, sich selbständig zu überprüfen und gegebenenfalls auch zu korrigieren[1], und seit einiger Zeit wird immer wieder diskutiert, inwieweit ein denkender bzw. lernender Computer hergestellt werden kann[2].

II. Die praktische Nutzung von DVA

Der größte Teil der heute in der Bundesrepublik[3] genutzten DVA wird in der verarbeitenden Industrie eingesetzt[4]. Hier dienen sie z.B. zur Steuerung des Fertigungsprozesses, zur Berechnung und Konstruktion von neuen Produkten u.s.w. Einige Fabriken sind sogar schon so weit automatisiert, daß der gesamte Arbeitsablauf von DVA gesteuert wird, so daß nur noch einige Menschen zur Überwachung der Automaten benötigt werden[5].

Allerdings erwartet man während der nächsten Jahre gerade in diesem Bereich eine gewisse Absättigung des Marktes. Dagegen wird der Anteil der in der öffentlichen und privaten Verwaltung verwendeten Anlagen immer größer.

---

[1] Vgl. Marschner S.180 ff.; Minsky S.191 ff.; Dworatschek S.164 ff., 168 ff.

[2] Vgl. Gerwin S.45 u. 100; Bull S.69.

[3] In der Mitte des Jahres 1970 waren (nach Diebold) 7 259 Anlagen in der Bundesrepublik installiert.

[4] Nach Diebold (34/70) wurden am 1.1.1970 22,4 % der Anlagen in der Eisen- und Metallindustrie (Erzeugung, Verarbeitung) und 19,8 % in der übrigen verarbeitenden Industrie verwendet; vgl. weiterhin "Die Welt" v. 20.10.1970 S.13.

[5] Vgl. Pollock S.109 ff.; Schwörbel S.9 f.; zur Entwicklung in dieser Hinsicht vgl. Zander S.52 ff.

Besonders auf diesem Gebiet wurden während der letzten Jahre die nahezu unbegrenzten Einsatzmöglichkeiten erkannt. Heute sind die DVA so weit entwickelt, daß ein ganz erheblicher Teil der in der Verwaltung anfallenden Arbeiten mit Hilfe von DVA erledigt werden kann.

1. Einsatz von DVA in der öffentlichen Verwaltung

Die "Automatisierung der Verwaltung" wurde zunächst besonders in der öffentlichen Verwaltung in größerem Umfang durchgeführt. Hier wurde schon in den fünfziger Jahren[1] sowohl im internen Bereich als auch bei der Erarbeitung von Verwaltungsakten wie z.B. von Steuer- und Rentenbescheiden DVA genutzt[2].

Heute ist der Einsatz von DVA in allen wesentlichen Bereichen der gesamten öffentlichen Verwaltung bereits in sehr erheblichem Umfang verwirklicht[3]. Dennoch werden auf diesem Gebiet auch weiterhin große finanzielle Mittel zum Ausbau der Anlagen bereitgestellt, und bis 1985 soll in der öffentlichen Verwaltung ein universales Informationssystem (UIS) aufgebaut werden[4].

2. Einsatz von DVA in der privaten Verwaltung

Insbesondere während der letzten Jahre wurde auch auf fast allen Gebieten der privaten Verwaltung die

---

[1] Vgl. z.B. Bull S.37 ff.; Haft S.29 ff.

[2] Vgl. Zeidler, Technisierung... S.4 ff., insbes. 14 ff.; Bull S.61 ff.; Luhmann S.21 ff. u. 76 ff.; weiterhin zur Frage DVA in der Verwaltung: Haft S.29 ff.; Jähnig S.10 ff.; v.Berg S.23 ff.; Meincke S.43 ff.

[3] Nach Diebold waren Anfang 1970 5,1 % der installierten Anlagen in der öffentlichen Verwaltung und Verteidigung eingesetzt; hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß es sich durchweg um große Datenverarbeitungszentren handelt.

[4] Vgl. JA - EDV und Recht S.65.

Umstellung auf DVA vorgenommen[1]. So läßt sich heute kaum noch ein größerer Betrieb finden, der nicht eine DVA im Einsatz hat oder über erhebliche fremde Computerkapazität verfügt.

Aber auch in mittleren und kleineren Betrieben werden gerade in letzter Zeit DVA genutzt; dies wird dadurch ermöglicht, daß von der Computer-Industrie kleinere Anlagen auf den Markt gebracht werden oder daß mehrere Betriebe durch Terminals o.ä. mit einem Datenverarbeitungszentrum verbunden sind und dort die Informationen verarbeiten lassen. Teilweise schließen sich kleinere Betriebe auch an die nicht voll ausgenutzte Anlage eines großen Betriebes an[2].

Unter dem Einfluß moderner DVA hat sich die Struktur der privaten Verwaltung in vielfacher Hinsicht geändert: z.B. werden die für den Betrieb notwendigen Informationen heute fast ausschließlich in entsprechenden Einheiten der DVA gespeichert, um dann bei Bedarf abgerufen zu werden. Auf diese Weise wird erreicht, daß die zu treffenden Entscheidungen aufgrund von exakten Informationen bestimmt werden können.

Genaue Informationen sind auch die Grundlage für Buchhaltung und Statistik. Diese bei der Verwendung von menschlicher Arbeitskraft sehr aufwendigen und zeitraubenden Vorgänge werden in kürzester Zeit und bei sehr niedriger Fehlerquote von DVA ausgeführt.

---

[1] Am 1.1.1970 wurden nach Diebold 13,8 % der Anlagen bei Banken und Versicherungen und 12,7 % im Handel eingesetzt; vgl. im übrigen: "Frankfurter Allgemeine Zeitung" v. 31.10.1970 S.23 u. v. 17.2.1971 S.17; "Die Welt" v. 10.11.1970 Anhang S.10 u. v. 14.12.1970 S.13; "Der Spiegel" v. 9.11.1970 S.28.

[2] Vgl. zu diesem Fragenkreis: Schüring S.11 ff.; Villiger S.76 ff.; Heinrich S.51 ff.; "Die Welt" v. 30.10.1970 S.1 u. v. 10.11.1970 Anhang S.4.

Im einzelnen sind die Anwendungsmöglichkeiten sehr zahlreich und verschiedenartig, und fast täglich werden, besonders durch die Entwicklung verbesserter Software[1], neue Möglichkeiten bekannt, wie DVA in der privaten Verwaltung genutzt werden können.

Nicht zuletzt findet die DVA ein wesentliches Anwendungsgebiet bei der Erarbeitung und Abgabe von Willenserklärungen. Auch hierbei sind die sich ergebenden Möglichkeiten sehr vielfältig und unterschiedlich.

In der Praxis kommt der Abgabe von Willenserklärungen durch DVA jedoch immer dort besondere Bedeutung zu, wo Erklärungen in großen Mengen nach einem bestimmten, einmal festgelegten Schema erarbeitet werden müssen[2]. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Versicherungen und Banken zu erwähnen. So wird beispielsweise bei vielen Versicherungen in einem sehr erheblichen Ausmaß von DVA darüber "entschieden", ob aufgrund vorliegender Angebote entsprechende Versicherungsverträge abgeschlossen werden sollen. Gegebenenfalls bestimmt die Anlage auch die Höhe der Prämie und fertigt die mit faksimilierter Unterschrift versehene Police aus[3].

Bei Banken und Kreditinstituten werden u.a. die Kontoauszüge und Kontokorrentabschlüsse automatisch fertiggestellt und dem Kunden übermittelt. Vielfach erledigt die DVA auch die im Zusammenhang mit der Kontoführung notwendig werdende Korrespondenz gleich mit, d.h. verschickt z.B. Mahnungen an säumige Schuldner.

Große Handelsunternehmen, wie Versandhäuser und Kaufhauskonzerne, bedienen sich zur Überwachung des

---

[1] Unter "Software" ist das gesamte Programmaterial, Kundendienst u.s.w. zu verstehen; vgl. Dworatschek S.327 f.

[2] Vgl. Withington S.73 f. u. 120 f.

[3] Vgl. z.B. Plath S.102 ff.

Warenbestandes der DVA. In vielen Fällen werden je nach Bedarf Waren "automatisch eingekauft". Besonders fortschrittliche Unternehmen lassen die gesamte Geschäftsabwicklung, also auch den Verkauf, von der DVA vornehmen; in diesem Fall wird beispielsweise das vom Käufer abgegebene Angebot von der DVA bearbeitet, die entsprechenden Waren zusammengestellt und mit den notwendigen Unterlagen zum Versand gebracht.

Dem Einsatz von DVA bei der Abgabe von Willenserklärungen kommt aber nicht nur in wenigen, besonders geeigneten Betrieben Bedeutung zu; denn in zunehmendem Maße verwendet man DVA ganz allgemein zur Erledigung von Aufgaben, die zur Abgabe von Willenserklärungen führen. Erwähnt seien hier nur einige wesentliche Anwendungsmöglichkeiten: Berechnung bzw. Feststellung von Löhnen, Gehältern und Provisionen und deren Auszahlung durch Überweisung oder Scheck; Festlegung und Versand von Kostenvoranschlägen und Angeboten; Anfertigung von Rechnungen und Versandpapieren.

Neuerdings wird die DVA sogar dazu benutzt, die allgemein im Betrieb anfallende Korrespondenz selbständig zu erledigen[1]. Auf diesem Gebiet, das noch vor wenigen Jahren als nicht geeignet für die Bearbeitung durch Computer angesehen wurde, sind allerdings bis zu einer optimalen Ausgestaltung noch erhebliche Entwicklungsschwierigkeiten zu überwinden. Man hofft jedoch, daß bereits in wenigen Jahren die Endstufe der Entwicklung erreicht ist. Dann sollen 50 bis 60 % der Korrespondenz automatisch abgewikkelt werden, wodurch bis zu 80 % der herkömmlichen Kosten eingespart werden.

---

[1] Vgl. "Manager-Magazin" Nov. 1971 S.110 f.

III. Die Problemstellung der Arbeit

In der vorliegenden Arbeit soll der Versuch unternommen werden, anhand der geltenden Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuches zu untersuchen, ob, gegebenenfalls inwieweit und mit welchen Rechtsfolgen Willenserklärungen durch Computer abgegeben werden können[1] und unter welchen Voraussetzungen eine derartige Erklärung mit Hilfe der Anfechtung wieder vernichtet werden kann.

Wie sich bereits aus der oben durchgeführten beispielhaften Darstellung der praktischen Anwendungsfälle von DVA bei der Abgabe von Willenserklärungen ersehen läßt, kommt der Lösung dieses Problems nicht nur akademische Bedeutung zu. Vielmehr hat dieser Fragenkreis bereits heute ausgesprochen große praktische Bedeutung, und bei der gerade auf diesem Gebiet stattfindenden stürmischen Entwicklung wird die Notwendigkeit immer deutlicher, hierbei zu klaren und gerechten Ergebnissen zu kommen.

Die "Abgabe von Willenserklärungen durch DVA" erfolgt teilweise in der Art, daß durch die Maschine bestimmt wird, welche Erklärungen abgegeben werden müssen[2], und sich ein Mensch dieses Ergebnis zur Abgabe einer Erklärung zu eigen macht[3].

---

[1] In diesem Zusammenhang wird auch die Frage behandelt, welche Formvorschriften mit Hilfe einer DVA erfüllt werden können; vgl. dazu Zuther S.20 ff.; allerdings wirft dieser Problemkreis keine spezifischen, nur bei der Verwendung von DVA vorkommende Fragen auf. Mit fortschreitender Automatisierung dürfte jedoch das Bedürfnis entstehen, bestimmte formbedürftige Willenserklärungen mit Hilfe des Computers abzugeben. Dabei ist insbesondere von Interesse, ob die bestehenden Regelungen auf diesem Gebiet noch sachgerecht sind (z.B. Formvorschriften zur Verhinderung leichtfertiger Geschäftsabschlüsse).

[2] Vgl. Schwörbel S.28 f.

[3] Dies wird i.d.R. ohne weitere Prüfung erfolgen, d.h. eine eigene Willensbildung bezüglich des Inhalts der Erklärung findet nicht statt; vgl. Plath S.102.

Es ist aber durchaus nicht selten, daß die Erklärungen direkt von der Maschine - ohne Zwischenschaltung eines Menschen - an den Erklärungsempfänger abgegeben werden[1]. Dies wird in der Regel so durchgeführt, daß die DVA den Erklärungsinhalt auf ein mit faksimilierter oder gedruckter Unterschrift versehenes Papier druckt oder daß in die Anlage ein "automatischer" Faksimilestempel eingebaut ist[2]. Die fertige Erklärung wird dann automatisch eingebrieft und zum Versand gebracht[3].

Daneben bestehen noch andere Möglichkeiten, Erklärungen abzugeben: So kann eine Erklärung z.B. fernmündlich mit Hilfe einer simulierten Sprache mitgeteilt werden[4]. Von ständig wachsender Bedeutung ist die Abgabe von Erklärungen durch Austausch von nur durch DVA lesbaren Datenträgern. Ein derartiger "Dialog der Computer" rentiert sich jedoch nur dann, wenn zwischen den Vertragspartnern ständige, recht erhebliche Geschäftsbeziehungen bestehen.

Ist die "Abgabe von Willenserklärungen durch Computer" in der Zwischenzeit auch längst faktisch anerkannt worden, so bestehen, legt man die Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuches zugrunde, nicht unerhebliche juristische Bedenken. Denn danach wird zur Abgabe einer Willenserklärung grundsätzlich die Bildung eines - der Erklärung entsprechenden - Geschäftswillens verlangt[5], was aber bei den Maschinenerklärungen zweifelhaft ist.

---

[1] Vgl. Schwörbel S.29.

[2] Vgl. Zuther S.105; Plath S.29 ff.

[3] Bei der späteren Behandlung der "Computererklärung" wird - wie das auch bei den bisher zu diesem Thema erschienenen Arbeiten geschehen ist - von dem hier dargelegten Fall ausgegangen, daß an der eigentlichen Abgabe der Erklärung kein Mensch direkt beteiligt ist.

[4] Vgl. Berkeley S.112 ff.; Withington S.33 ff.; Winter S.735; Garen S. 695 ff.; Dworatschek S.52.

[5] Vgl. Schmidt AcP 166 S.21.

Trotz dieser schwerwiegenden Bedenken ist in der bisherigen diese Frage behandelnden Literatur eine ausführlichere Erörterung noch nicht vorgenommen worden. Man begnügt sich vielmehr damit, ohne eingehende Begründung die "Computererklärung" dem Benutzer der Anlage zuzurechnen[1]. Eine dogmatisch klare Bestimmung der Stellung der durch DVA abgegebenen Willenserklärungen im System des Bürgerlichen Gesetzbuches ist auf diesem Wege allerdings nicht zu erzielen[2].

Hält man die Abgabe von Willenserklärungen durch DVA juristisch für zulässig, so erhebt sich im Anschluß daran die Frage, ob die Erklärung - ist sie durch eine Fehlleistung beeinflußt - wieder vernichtbar ist. Allerdings dürften derartige Fehlleistungen bei DVA verhältnismäßig selten vorkommen[3], aber dennoch ist dieses Problem - bei der großen Zahl der durch Computer abgegebenen Erklärungen - von erheblicher Bedeutung[4]. Dies zeigt sich auch darin, daß in den Tageszeitungen von Zeit zu Zeit zu lesen ist[5], daß sich der Computer geirrt habe und daher nicht sachgerechte Willenserklärungen abgegeben worden seien[6].

Im einzelnen lassen sich sehr verschiedenartige "Computerirrtümer" denken. Anhand von einigen Beispielen soll daher im folgenden verdeutlicht werden, welche Fälle von dem hier zu behandelnden Fragenkreis erfaßt werden:

---

[1] Vgl. Schwörbel S.33 f.; Schmidt AcP 166 S.21.

[2] Vgl. Hübner S.378 ff.

[3] Vgl. Berkeley S.60 ff.

[4] Vgl. Plath S.102 ff.

[5] Vgl. z.B. "Hamburger Abendblatt" v. 29.1.1971 S.3; "Braunschweiger Zeitung" v. 16.1.1971 S.56; "Hamburger Morgenpost" v. 12.3.1971 S.1.

[6] Vgl. auch Schwörbel S.43 ff.

1. Ein Bauunternehmer läßt von seinem Computer in einem Kostenvoranschlag den "Festpreis" für die beim Bau eines Hauses entstehenden Gesamtkosten erarbeiten. Aufgrund des günstigen Angebotes erhält er den Zuschlag. Später stellt sich heraus, daß die DVA fehlerhaft gearbeitet hat und das Angebot ca. 100.000,-- DM unter Selbstkostenpreis liegt. Der Bauunternehmer will vom Vertrag loskommen.

2. In Reisebüros können nach eigenen Wünschen zusammengestellte Reisen durch Computer gleich verbindlich gebucht werden[1]. Aufgrund eines Computerfehlers nimmt die DVA in einem Reisebüro die Buchung vor, obwohl diese Reise bereits voll belegt ist. Außerdem ermittelt die DVA einen zu niedrigen Preis. Der Kunde besteht auf der Durchführung der Reise. Das Reisebüro will anfechten, zumindest soll der Kunde aber den höheren Preis bezahlen.

3. Ein Versicherungsunternehmen hat aufgrund eines Computerfehlers ausgesprochen günstige Angebote zum Abschluß von bestimmten Versicherungen verschickt. Einige Kunden nehmen an. Als der Irrtum entdeckt wird, will die Versicherung anfechten. Die Kunden bestehen auf Durchführung des Versicherungsvertrages[2].

4. Ein Großversandhaus wickelt Ankauf und Verkauf von Waren vollautomatisch ab. Die "DVA bestellt automatisch" einen großen Posten einer bestimmten Ware. Bei Anlieferung stellt sich heraus, daß von der betreffenden Ware praktisch noch nichts verkauft ist und daß die Bestellung aufgrund einer defekten Photozelle in der automatischen Lagerüberwachung erging.

---

[1] Vgl. "Die Welt" v. 9.11.1971 S.23.

[2] Vgl. hierzu Plath S.102 ff.

5. In einem Betrieb wird die jährliche Weihnachtsgratifikation nach einem bestimmten, für jeden Angestellten verschiedenen Punktsystem ermittelt. Die hierzu notwendigen Berechnungen nimmt eine DVA vor. In einem von der DVA ausgefertigten Schreiben bekommt ein Angestellter eine ausgesprochen hohe Gratifikation zugesprochen, die auch gleich automatisch auf sein Konto überwiesen wird. Später stellt sich heraus, daß die DVA fehlerhaft gearbeitet hat. Der Betrieb fordert die zuviel gezahlte Gratifikation zurück.

6. Bei einer Bank wird per Computer ein fehlerhaftes, dem Kunden günstiges Saldoanerkenntnis abgegeben. Der Kunde beruft sich darauf, während die Bank das Anerkenntnis wegen des Fehlers nicht gelten lassen will.

7. In einem Betrieb werden langjährigen Mitarbeitern aus der Pensionskasse nach ihrer Pensionierung unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse zur Rente gezahlt. Ein in Frage kommender Angestellter füllt einen zur Feststellung von Ansprüchen bestimmten Fragebogen bewußt falsch aus. Nach automatischer Auswertung der Unterlagen bekommt der Angestellte durch Computerbescheid eine Pension zugesprochen. Als sich die Täuschung herausstellt, will der Betrieb anfechten.

Es ist bei derartigen Fällen aber zu beachten, daß der Grund für die Abgabe der fehlerhaften Erklärungen auf sehr verschiedenen Ursachen beruhen kann. So kann der Fehler sowohl dadurch entstanden sein, daß das Programm nicht sachgerecht aufgestellt ist, als auch, daß irgendwelche unrichtigen Daten eingelesen worden sind oder daß durch technisches Versagen oder sonstige Störungen die Maschine nicht ordnungsgemäß arbeitet.

Es stellt sich also weiterhin die Frage, ob Fehler, je nachdem, in welchem Stadium sie entstanden sind, verschieden zu behandeln sind.

Die hier aufgezeigten Probleme sind im wesentlichen bereits - allerdings größtenteils ohne eingehende Begründung - in der Literatur behandelt worden[1]. Dennoch läßt sich feststellen, daß trotz der Aktualität der Fragen die Diskussion darüber nur sehr langsam anläuft.

In den bisher erschienenen Arbeiten konnte aber sowohl in den dogmatischen Fragen als auch im Ergebnis eine Übereinstimmung nicht erzielt werden[2]. So ist man sich u.a. nicht darüber einig, welcher Vorgang eine Erklärungshandlung darstellt, wann die Willensbildung beendet ist und ob angefochten werden kann.

Angesichts der bestehenden Unklarheiten ist es notwendig zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie die "durch den Computer abgegebene" Willenserklärung in das System des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeordnet werden kann. Liegt der Charakter einer solchen Erklärung fest, so ist - ausgehend von dieser Grundlage - zu untersuchen, ob und unter welchen Voraussetzungen angefochten werden kann.

---

[1] R. Schmidt AcP 166 S.1 ff. (insbes. S.20 ff.);
Plath, Diss. S.102 ff.;
Zuther, Diss. S.103 ff.;
Schwörbel, Diss. S.28 ff.

[2] Vgl. auch JA - EDV und Recht S.102.

2. Kapitel: KLÄRUNG DER ZENTRALEN BEGRIFFE DATENVERARBEITUNGSANLAGE UND WILLENSERKLÄRUNG

Die Begriffe "Datenverarbeitungsanlage" und "Willenserklärung" nehmen eine zentrale Stellung im Rahmen dieser Arbeit ein. Es ist daher notwendig - soweit dies für die Klärung der anstehenden Fragen von Bedeutung ist -, den Inhalt dieser Begriffe herauszuarbeiten.

Dabei ist es zunächst angezeigt, um das Zustandekommen einer "Computererklärung" zu vergegenwärtigen, Aufbau und Arbeitsweise von DVA kurz darzustellen. Von besonderem Interesse ist hierbei, wo die technischen Möglichkeiten - aber auch die Grenzen - heute liegen, inwieweit der Mensch noch notwendig beim Arbeitsablauf der DVA beteiligt ist und welche Entwicklung die Computertechnik in absehbarer Zukunft nehmen kann.

Schließlich stellt sich die Frage, wodurch Fehler bei der Erarbeitung des Erklärungsinhalts, die möglicherweise zu einer Anfechtung führen, entstehen und inwieweit diese durch entsprechende Maßnahmen verhindert werden können.

Der Begriff "Willenserklärung" ist auf seinen heutigen rechtlichen Gehalt hin zu untersuchen, wobei insbesondere klargestellt werden muß, welche Tatbestandsmerkmale zwingend für das Vorliegen einer Willenserklärung zu fordern sind. Problematisch ist hierbei, inwieweit die subjektiven Merkmale entbehrlich sind[1]. Verzichtet man nämlich auf die subjektiven Merkmale und bestimmt die Frage, ob eine Willenserklärung vorliegt, ausschließlich nach dem Emp-

---

[1] Vgl. z.B. Soergel-Siebert-Hefermehl vor § 116 Anm. 6.

fängerhorizont[1], dann kann es nicht mehr darauf ankommen, ob die Willenserklärung von einem Menschen oder einer Maschine hergestellt worden ist. Ausschlaggebend ist dann nur noch, ob sich die Erklärung für den Empfänger als Erklärung des Benutzers der DVA darstellt.

Es ist allerdings im Rahmen dieser Arbeit weder möglich noch notwendig, die sich zu dem Problemkreis "Willenserklärung" ergebenden Fragen[2] abschließend zu behandeln. Vielmehr muß es ausreichen, die wesentliche Entwicklung auf diesem Gebiet darzustellen, den Stand der heute hauptsächlich vertretenen Meinungen aufzuzeigen und eine eigene Ansicht zu begründen.

I. Die Datenverarbeitungsanlage

1. Aufbau und Funktion einer DVA[3]

Die Funktionen[4], die eine DVA zu erfüllen hat, bestimmen auch ihren Aufbau. Daher werden Anlagen, die

---

[1] Vgl. Soergel-Siebert-Hefermehl vor § 116 Anm. 9.

[2] Gerade in letzter Zeit wird immer wieder die schwierige und sehr umstrittene Frage erörtert, wie die als "schlüssige, indirekte, mittelbare, stillschweigende, ungewollte, unechte, fahrlässige, typisierte, fiktive, Schein-Willenserklärungen" bezeichneten Erklärungen zu behandeln sind. Vgl. Fabricius JuS 66 S.1 ff.; Hübner S.373 ff.; Hanau AcP 165 S.220 ff.; Diederichsen JuS 66 S.129 ff. (134 ff.)

[3] Im folgenden wird nur die sog. Digital-DVA behandelt, da sie in dem hier interessierenden Bereich fast ausschließlich verwendet wird; sie verarbeitet alphanumerische Informationen und behandelt sie nach arithmetischen Gesetzen. Daneben gibt es die sog. Analog-DVA, bei der die Zahlenwerte kontinuierliche Größen darstellen. Eine Kombination zwischen beiden ist der sog. Hybridrechner. Letztere werden praktisch nur in der Technik verwendet. Vgl. Dworatschek S.16 f.; Chapin S.15 f.

[4] Die Möglichkeiten, DVA einzusetzen, sind heute fast unbegrenzt, und auch in der Praxis erfüllt die DVA die verschiedensten Aufgaben; vgl. z.B. Berkeley S.27 f.

unterschiedliche Funktionen haben, auch in ihrer Konstruktion verschieden sein, d.h. bei der einen Anlage wird dieses, bei der anderen jenes Element besonders ausgeprägt sein[1]. Im Prinzip sind alle Anlagen jedoch gleichmäßig aufgebaut: Sie bestehen aus der Eingabeeinheit, der Zentraleinheit und der Ausgabeeinheit, wobei der Zentraleinheit regelmäßig mehr oder weniger große externe Speicher angegliedert sind.

a. Die Eingabe von Informationen

Der Mensch nimmt die Informationen seiner Umwelt über seine Sinnesorgane wahr. Die aufgenommenen Informationen kann er im Gedächtnis behalten, aufzeichnen oder über Sprache, Schrift, Gebärde u.s.w. seiner Umwelt kundtun.

Dieser Informationsstrom bedient sich also einer bestimmten Codierung. Ebenso werden bei der DVA die Informationen über entsprechende technische Einheiten[2] in verschlüsselter Form - so daß die "DVA es versteht" - dem System eingegeben[3].

Dabei ist die Lochkarte[4] in der konventionellen Datenverarbeitung auch heute noch der wichtigste Informationsträger. Weiterhin findet der Lochstreifen vielfach Verwendung. Allerdings werden diese herkömmlichen Verfahren immer mehr vom Magnetband und

---

[1] Vgl. Pollock S.48 ff.

[2] z.B. Tastaturen, Lochstreifenleser, Lochkartenleser, Klarschriftleser, Markierungsleser u.s.w.; diese Reihe läßt sich noch erheblich fortsetzen, und mit fortschreitender Technik werden immer perfektere Geräte (z.B. zur Eingabe mittels Sprache) entwickelt; vgl. Villiger S.23 ff.; Chapin S.257 ff.

[3] Vgl. Sutherland S.51 ff.

[4] Vgl. Dworatschek S.49 f.; Bühler S.22 f.; Futh S.17.

der Magnetplatte verdrängt[1].

Die Sicherheit und Zuverlässigkeit einer DVA kann durch die Verwendung von Datenzwischenträgern - insbesondere bei der Lochkarte und beim Lochstreifen - beeinflußt werden, wenn bei der manuellen Übertragung der Daten vom Originalbeleg auf den Informationsträger Fehler gemacht werden[2] und diese nicht durch eine entsprechende Kontrolle erfaßt werden.

Daher hat man in den letzten Jahren Einheiten entwickelt, mit denen man die Daten von den Urbelegen direkt in das System eingeben kann[3]. So werden heute schon sog. Klarschriftleser verwendet, womit bestimmte Schriften direkt von der DVA entziffert werden können. Im Bankgeschäft hat sich besonders der Magnetschriftleser[4] bewährt. Hierbei wird zum Drukken eine Eisenoxydlösung verwendet, die einerseits visuell für den Menschen als Schriftzeichen und andererseits durch einen Magnetcode für den Magnetschriftleser erkennbar ist. Der z.B. auf einem Scheck mit Magnetschrift verzeichnete Betrag ist sowohl für den Menschen als auch für die Maschine lesbar, wodurch Übertragungsfehler ausgeschlossen werden.

Ausgehend von dem Bestreben, menschliche Arbeit möglichst weitgehend auszuschalten, werden heute teil-

---

[1] Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, daß die Bearbeitung von Lochkarten durch die Maschine zu lange dauert (max. 1000 Karten pro Minute) und Lagerung und Transport von Lochkarten zu umständlich und schwerfällig sind.

[2] Vgl. Marschner S.173 ff.; Dworatschek S.271.

[3] Sog. Belegleser; diese lassen sich in 4 Gruppen einteilen: Klarschriftleser, Magnetschriftleser, Markierungsleser und Mehrfunktionsleser. Vgl. im einzelnen Futh S.96 ff.; Wildner S.537 ff.; Dworatschek S.271 ff.

[4] Vgl. Dworatschek S.272 f.

weise die von DVA erarbeiteten Erklärungen nicht mehr in einem für den Menschen erfaßbaren bzw. verständlichen Code niedergelegt. Vielmehr spart man diese "Übersetzung" und gibt die Informationen bzw. Erklärungen auf einem Datenträger an den Empfänger weiter, der sie dann direkt durch seine DVA verarbeiten lassen kann[1]. Auf diesem Weg spart sowohl der Absender als auch der Empfänger einen Arbeitsgang, wodurch die Kosten erheblich vermindert werden und eine wesentliche Fehlerquelle beseitigt wird[2]. Allerdings besteht diese Möglichkeit nur dann, wenn die DVA des Empfängers den Code der Anlage des Absenders "versteht", d.h. wenn beide Anlagen aufeinander abgestimmt sind. Eine derartige Übereinstimmung der Maschinencodes lag aber in der Vergangenheit nur in wenigen Fällen vor. Erst in letzter Zeit geht man dazu über, sog. Standard-Codes[3] zu entwickeln. Dadurch soll ermöglicht werden, daß ein direkter Informationsaustausch zwischen den Computern in einem Maschinencode stattfinden kann, so daß ein Großteil der Geschäftsbeziehungen ohne besondere Abstimmung durch einen "Dialog der Computer" abgewickelt werden kann.

Neben der Steuerung der Anlage mit Hilfe von Datenträgern kann auch direkt in den Ablauf der Anlage eingegriffen werden. Dazu bedient sich der Operator z.B. einer schreibmaschinenähnlichen Tastatur - der sog. Konsolenschreibmaschine -, mit deren Hilfe er Informationen bzw. kurze Anweisungen in das DV-

---

[1] Dieses Verfahren wird heute insbesondere zwischen Banken und ihren Großkunden durchgeführt.

[2] Vgl. Chapin S.77 ff.

[3] Vgl. Dworatschek S.49; Withington S.119 ff., S.123 ff.; "Die Welt" v. 19.12.1970 S.16.

System eingibt[1].

b. Die Verarbeitung von Informationen

aa. Aufbau und Funktion der Zentraleinheit

Die Verarbeitung bzw. Bearbeitung von Informationen wird ausschließlich im zentralen Teil der DVA, der sog. Zentraleinheit, durchgeführt[2]. Die Zentraleinheit läßt sich ihrerseits in drei verschiedene Einheiten mit unterschiedlichen Funktionen einteilen, in Steuerwerk, Rechenwerk und Arbeitsspeicher[3].

Dabei nimmt das Steuerwerk eine herausragende Stellung ein; es regelt und ordnet den Ablauf der gesamten Anlage, d.h. gibt z.B. die Befehle (Instruktionen) an die einzelnen Einheiten, regelt in welcher Reihenfolge die Informationen aus dem Arbeitsspeicher abgerufen und bearbeitet werden oder welche der erarbeiteten Ergebnisse von der Ausgabeeinheit ausgedruckt werden sollen[4].

Im Rechenwerk werden die arithmetischen und logischen Operationen vorgenommen. Es können dort z.B. die vier Grundrechenarten durchgeführt werden oder es kann festgestellt werden, welcher von zwei Werten der größere bzw. der kleinere ist[5].

---

[1] Die Eingabegeschwindigkeit von Hand ist um Zehnerpotenzen niedriger als die interne Operationsgeschwindigkeit der DVA; daher ist es angezeigt, auf diese Art nur kurze Informationen bzw. Befehle einzugeben; vgl. Dworatschek S.51 f.; Futh S.72.

[2] Dabei kann immer nur eine Information nach der anderen verarbeitet werden.

[3] Vgl. Dworatschek S.48 ff.; Müller-Lutz, Das automatisierte Büro S.33 ff.; Chapin S.201 ff., 232 ff.

[4] Vgl. Garen S.678; Schneider S.59 ff.; Dworatschek S.63 ff.

[5] Vgl. Dworatschek S.75 ff.; Futh S.59 f.

Im Arbeitsspeicher der DVA werden die für den jeweiligen Arbeitsvorgang notwendigen Daten und das Programm sowie die Zwischen- bzw. Endergebnisse niedergelegt. Dort sind sie dann ohne weiteres für die Verarbeitung zugängig[1].

bb. Das Programm

Die Steuerung des Arbeitsablaufs ist in der Regel noch nicht in die technische Konstruktion eingebaut[2]. Vielmehr wird die Befehlsfolge regelmäßig, den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend, im sog. Programm[3] festgelegt, d.h. jede einzelne Instruktion muß im voraus geplant und im Programm niedergelegt sein[4].

So muß also beispielsweise, soll eine einzige Information verarbeitet werden, im Programm festgelegt sein, daß diese von einer bestimmten Stelle

---

[1] Vgl. Dworatschek S.59 ff.; Garen S.679.

[2] Es gibt aber auch sog. festverdrahtete DVA, die dann allerdings nur bestimmte Anwendungsmöglichkeiten besitzen (sog. Einzweckmaschine - z.B. zur Lenkung von Raketen).

[3] Die hier zu behandelnde "programmgesteuerte" DVA ist also eine Mehrzweckmaschine; je nach Bedarf kann man durch Auswechseln des Programms erreichen, daß die Anlage ganz bestimmte, jeweils verschiedene Probleme lösen kann (vgl. Dworatschek S.64 ff.). Der verdrahtete Teil der Anlage (Hardware) und das Programmaterial (Software) zusammen "beschreiben erst die Möglichkeiten und Fähigkeiten eines DV-Systems" (Dworatschek S.327 f.); das bedeutet also, daß - spricht man von einer DV-Anlage - damit sowohl Hardware als auch Software gemeint ist. Nur diese beiden Komponenten zusammen ergeben eine funktionsfähige DVA; vgl. Schneider S.62 ff.; Berkeley S.26 f. u. 33 f.

[4] Das Programm stellt also das Schema dar, nach dem die Maschine abläuft; vgl. Schneider S.62 ff.; Berkeley S.26 ff.

des Speichers abgerufen wird. Von einem anderen Teil des Speichers wird entnommen, welche Prozedur mit dieser Information stattfinden soll. Nach deren Durchführung bestimmt das Programm, was mit dem Ergebnis zu geschehen hat[1].

Bei der Erarbeitung des Programms[2] geht man zunächst so vor, daß man den Ablauf im sog. Flußdiagramm[3] theoretisch festlegt. Dann wird das so fertiggestellte Programm in die DVA eingelesen und dort einer ausgiebigen Kontrolle unterzogen. Ist das Programm derart auf seine Tauglichkeit geprüft, wird es auf einem Datenträger abgespeichert und kann dann je nach Bedarf verwendet werden.

cc. Die Verschlüsselung

Ein besonderes Problem bei der Verwendung von DVA besteht darin, daß die Anlage mit den von Menschen benutzten "Codes" (z.B. Sprache) nicht arbeiten kann. Denn der von der DVA erfaßbare Code muß sich den technischen Möglichkeiten der Anlage anpassen. Da den Digitalrechnern aber die Schaltertechnik zugrunde liegt, die nur zwei Zustände kennt, muß man sich der binären Darstellung der Information bedienen, d.h. die Zeichen müssen mittels eines Zweiercodes verschlüsselt werden[4]. Das hatte früher zur

---

[1] Die hier vorgenommene Darstellung ist stark vereinfacht. In der Praxis ist selbst für einen einfacheren Arbeitsgang eine erheblich größere Anzahl von Instruktionen nötig; vgl. z.B. Dworatschek, S.64 ff.

[2] Es ist heute der Regelfall, daß das Programmaterial von der Herstellerfirma der DVA mitgeliefert wird; dies ist schon daran zu erkennen, daß die Herstellerfirmen für Hard- und Software etwa gleich viel Entwicklungskosten aufwenden; vgl. Dworatschek S.327 f.

[3] Vgl. Chapin S.34 ff.; Müller-Lutz, Das automatisierte Büro S.60 f.

[4] Vgl. Dworatschek S.28 ff.; Tennert S.624 ff.; Chapin S.78.

Folge, daß alle Instruktionen von Menschen direkt in die Maschinensprache "übersetzt" werden mußten, was sehr unübersichtlich und umständlich war. Heute werden allgemein Umwandlungsprogramme[1] verwendet. So wird erreicht, daß diese Übersetzungstätigkeit grundsätzlich von der Anlage selbst durchgeführt wird[2].

c. Die Speicherung von Informationen

Grundlage für jede Datenverarbeitung sind die Informationen[3]. Diese müssen in einer der DVA zugänglichen Form aufbewahrt werden. Jede DVA enthält daher ein "Gedächtnis", das durch eine Vielzahl von Speicherelementen[4] realisiert wird.

Welche Speicher bei den verschiedenen zu lösenden Aufgaben Verwendung finden, wird nach den Eigenschaften und den Kosten[5] der Speicher bestimmt. So ist es beim Arbeitsspeicher der DVA notwendig,

---

[1] Dabei unterscheidet man in "maschinenorientierte" und "problemorientierte" Programmiersprachen. Heute werden fast ausschließlich problemorientierte Übersetzungsprogramme verwendet, wie z.B. FORTRAN = formula translation, ALGOL = algorithmic language, COBOL = Common business oriented language, PL/1.

[2] Vgl. Dworatschek S.300 ff.; Stübel S.782 ff.; Bühler S.60 ff.

[3] Vgl. Dworatschek S.22 ff.; Tafel S.54 ff.

[4] Als Speicher wird jede Vorrichtung bezeichnet, die zum Aufbewahren von Informationen dient; die wichtigsten Speicher bei der DVA sind: Register (Flip-Flop), Magnetkernspeicher, Magnetplatte, Magnetband, Lochkarte und Lochstreifen. Vgl. dazu: Tafel S.154 ff.; Dworatschek S.55 ff.; Bühler S.19 ff.; Chapin S.232 ff.; Futh S.60 ff.; Schneider S.45 ff.

[5] Vgl. Dworatschek S.56 f.

Speicher mit sehr kurzer Zugriffszeit[1] und wahlweisem Zugriff[2] zu verwenden. Dafür muß man die Nachteile, nämlich hohe Kosten und verhältnismäßig großer Raumbedarf, in Kauf nehmen[3].

Für die längerfristige Aufbewahrung von großen Datenmengen ist es ausreichend, Speicher mit langer Zugriffszeit zu verwenden[4], die erheblich billiger sind und eine größere Kapazität besitzen. Die auf diesen sog. externen Speichern niedergelegten Informationen können dann bei Bedarf in den Arbeitsspeicher eingegeben und von dort der Bearbeitung zugeführt werden.

d. Die Ausgabe von Informationen

Die in der Zentraleinheit ermittelten Ergebnisse werden - sind sie nach dem Programm zur Ausgabe bestimmt - in elektrischer Signalform an die Ausgabegeräte weitergegeben[5]. Die Aufgabe der Ausgabegeräte

---

[1] Unter Zugriffszeit ist die benötigte Zeit zum Aufsuchen und Lesen einer abgespeicherten Information zu verstehen; durch die Zugriffszeit beim Arbeitsspeicher wird in wesentlichem Umfang die Arbeitsgeschwindigkeit einer DVA bestimmt.

[2] D.h. jede Information kann bei Bedarf ohne weiteres abgerufen werden; der sog. sequentielle Zugriff (z.B. bei Magnetband oder Lochstreifen) ermöglicht nur den Zugriff in der auf dem Datenträger festgelegten Reihenfolge.

[3] Der heute hierfür großenteils verwendete Magnetkernspeicher wird jedoch bereits in wenigen Jahren vom kompakteren Speicherm (Halbleiterspeicherplatte) abgelöst werden. Vgl. hierzu: "Frankfurter Allgemeine Zeitung" v. 17.2.1971 S.29.

[4] z.B. Magnetband, Magnetplatte, Lochstreifen.

[5] Dabei besteht grundsätzlich kein Unterschied, ob Ausgabeeinheit und Zentraleinheit in einem Raum stehen oder ob die Ausgabeeinheit viele Kilometer von der Zentraleinheit entfernt steht, so daß die Signale mittels einer Telefonleitung o.ä. übermittelt werden müssen (sog. Datenfernverarbeitung).

besteht darin, die so erhaltenen Informationen in einen bestimmten Code umzusetzen. Dabei bestehen, je nachdem, wozu die jeweiligen Informationen verwendet werden sollen, die verschiedensten Möglichkeiten[1]: So können sie z.B. in einem der DVA angegliederten Speicher niedergelegt werden; dies ist insbesondere dann angezeigt, wenn die Informationen zur weiteren Verarbeitung in der DVA vorgesehen sind oder in verschlüsselter Form an einen Dritten, der seinerseits über eine entsprechende Anlage verfügt, weitergegeben werden sollen.

Sind die Informationen jedoch zur Kenntnisnahme durch Menschen bestimmt, müssen sie in einem dem Menschen wahrnehmbaren und verständlichen Code ausgegeben werden[2].

Dazu werden heute größtenteils mechanisch arbeitende Drucker[3] verwendet. Daneben kann die Information z.B. aber auch über den Bildschirm oder mittels simulierter Sprache dem Menschen übermittelt werden[4].

2. Möglichkeiten und Grenzen bei der Verwendung von Datenverarbeitungsanlagen

a. "Fähigkeiten" der Datenverarbeitungsanlage

Jede Maschine kann, arbeitet sie ordnungsgemäß, nur das leisten, für was der Mensch sie vorgesehen hat, d.h. der Mensch muß, bevor er eine Maschine einsetzt, den Arbeitsgang zumindest prinzipiell durchdacht und die Maschine dementsprechend eingerichtet

---

[1] Vgl. Müller-Lutz, Das automatisierte Büro S.102 ff.; Puth S.72 ff.; Dworatschek S.273 ff.

[2] Das wird in der Regel eine bestimmte Schrift oder Sprache sein.

[3] Vgl. Dworatschek S.275 ff.; Garen S.692 f.

[4] Vgl. Dworatschek S.280 ff.; Garen S.695 ff.; Winter S.735; Withington S.300 ff.

haben.

Nicht anders ist es bei der DVA[1]. Bei ihr wird durch das Programm der Arbeitsgang bis in alle Einzelheiten genau festgelegt. Darüber hinaus ist die Anlage in allem, was sie durchführt, ihren Schaltungen entsprechend an die Gesetze der Logik und der Arithmetik gebunden.

Von ihrem Programm kann die DVA nach keiner Richtung abweichen. Jeder Arbeitsgang, den sie vornimmt, wird genau nach diesem Schema abgewickelt[2]. Das bedeutet auch, daß die Anlage bei einer bestimmten Frage grundsätzlich immer nur zu einem ganz bestimmten Ergebnis kommen kann[3] und daß mit der Fertigstellung des Programms alle möglichen Ergebnisse festgelegt sind[4]. Die Fähigkeit des Menschen, willkürlich oder nach Ermessen zu handeln, geht der DVA vollkommen ab[5].

Wegen dieses "Mangels" ist die DVA in der Literatur oft als ein der Schreibmaschine vergleichbares Werkzeug bezeichnet worden, deren "Entscheidung" mit der Entscheidung eines Menschen nichts gemein hat[6].

Andererseits wird vielfach behauptet, die DVA werde eines Tages dem Menschen ebenbürtig sein oder ihn

---

[1] Vgl. Müller-Lutz, Das automatisierte Büro S.15.

[2] Vgl. Müller-Lutz, Das automatisierte Büro S.15; Bull S.68 ff.; Plath S.107 f.

[3] Dies ist aber nur grundsätzlich richtig; wenn nämlich die DVA z.B. "entscheiden" muß, welches von mehreren Angeboten das günstigste ist, so kann es durchaus sein, daß zwei genau gleich gut sind. Dann besteht die Möglichkeit, wenn nicht für diesen Fall ein besonderer Programmschritt vorgesehen ist, daß die DVA eins der Angebote als günstigstes feststellt. Diese "Entscheidung" beruht dann lediglich auf Zufall.

[4] Das sind in der Regel aber unendlich viele Ergebnisse.

[5] Vgl. Schwörbel S.32; Zuther S.105.

[6] Vgl. z.B. Zuther S.108; Bull S.68 ff.; Plath S.107f.

sogar beherrschen. Diese Ansicht dürfte auf verschiedenen Faktoren, insbesondere aber auf der Erkenntnis bzw. Überbewertung der "Fähigkeiten" der DVA beruhen[1]. So arbeitet die DVA mit einer geradezu unvorstellbaren, für den Menschen nur noch theoretisch erfaßbaren Geschwindigkeit[2] und mit außerordentlicher Präzision. Besonders in diesen beiden Punkten ist sie dem Menschen weit überlegen. Hinzu kommt, daß der Computer praktisch alle mit den Gesetzen der Logik erfaßbaren Arbeitsprozesse durchführen kann[3]. Insoweit ist die DVA in einen vorher ausschließlich dem Menschen vorbehaltenen Raum eingedrungen.

Auch dürfte die gesellschaftliche Entwicklung in den letzten zwei Jahrzehnten auf diesem Gebiet eine nicht unerhebliche Rolle spielen; die DVA sind immer leistungsfähiger geworden und haben den Menschen vielfach aus seinem Arbeitsplatz "verdrängt" bzw. haben ihn "gezwungen", sich ihnen immer mehr anzupassen[4]. Nicht zuletzt ist hier von Bedeutung, daß immer wieder von "denkenden", "lernenden" oder "intelligenten" "Elektronengehirnen"[5] gesprochen wird.

---

[1] Vgl. auch Schneider S.8 ff., der herausstellt, daß schon heute die Hilflosigkeit des Menschen gegenüber den DVA sehr groß ist.

[2] Die Operationszeiten der heute verwendeten Anlagen der dritten Generation liegen im Mikrosekunden-Bereich (10^{-6} sec.). Schon bei den in wenigen Jahren erwarteten Anlagen der vierten Generation wird die Operationszeit bei 100 oder weniger Nanosekunden (10^{-9} sec.) liegen, d.h. es können 10 bis 50 Millionen Operationen pro Sekunde durchgeführt werden. Vgl. Dworatschek S. 9 f.

[3] Vgl. Schneider S.39 ff.; Dworatschek S.134 ff.; Berkeley S.28 ff.

[4] Vgl. Withington S.60 ff., 214 ff.; Berkeley S.158.

[5] Vgl. Steinbuch S.191 ff.; "Der Spiegel" v. 21.9.1970 S.220.

Hierdurch wird der Eindruck erzeugt, als ob die heute hergestellten DVA bereits in der Lage wären, ähnliche intellektuelle Leistungen zu vollbringen wie der Mensch. Von diesem Ausgangspunkt aus liegt es nahe, die Entwicklung eines "übermenschlichen Roboters" im Sinne der Science-Fiction-Romane in den Bereich des Möglichen zu ziehen[1].

Diese Vorstellungen entsprechen jedoch nicht der Realität. Soweit der Fortschritt auf diesem Gebiet überschaubar ist, bestehen heute nicht einmal theoretische Ansatzpunkte für die Konstruktion eines Computers, der mit "menschlicher" Intelligenz ausgestattet ist[2].

Noch viel weniger ist eine derartige Anlage bereits entwickelt. Wenn also von einem "denkenden" Computer gesprochen wird, so ist darunter die Simulation menschlichen Denkens in der Anlage zu verstehen[3].

Hierbei gibt es allerdings einige Varianten: So werden in DVA teilweise bestimmte Erfahrungswerte einprogrammiert, die es dann der Anlage ermöglichen, gewisse "intellektuelle Leistungen" - wie z.B. Schach zu spielen - zu vollbringen[4]. Die grundsätzliche Frage, ob ein Computer selbständig denken kann, wird jedoch dadurch nicht berührt[5].

---

[1] Vgl. Burck S.131 ff.

[2] Unter menschlicher Intelligenz ist im Gegensatz zur "künstlichen Intelligenz" (vgl. Minsky S.191 ff.) die Fähigkeit zum selbständigen, kreativen Denken zu verstehen.

[3] Vgl. Schneider S.110 ff.; JA - EDV und Recht S.44.

[4] Vgl. Minsky S.191 ff.

[5] Vgl. aber Berkeley S.28 ff.

b. Die "Selbständigkeit" der Datenverarbeitungsanlage

Die Frage, ob und inwieweit die DVA gegenüber dem Menschen selbständig ist, bestimmt sich in erster Linie nach den technischen Möglichkeiten der Anlage, nach ihren "Fähigkeiten".

Aus den hierzu gemachten Ausführungen[1] ergibt sich eindeutig, daß die DVA grundsätzlich vom Menschen abhängig[2] ist und bei jedem Arbeitsgang der Kontrolle und dem Einfluß des Menschen unterworfen ist; der Operator hat jederzeit die Möglichkeit, den Ablauf der Anlage zu unterbrechen oder in anderer Weise einzugreifen[3].

Auch ist die DVA nicht in der Lage - wie Luhmann[4] überspitzt formuliert -, "heimlich Unsinn zu produzieren" oder in sonstiger Weise "eigene" Ziele zu verfolgen.

Danach kann von einer "Selbständigkeit" der DVA also nicht die Rede sein. Andererseits ist aber zu bedenken, daß es in der Regel sinnlos ist, den Ablauf der DVA zu unterbrechen. Denn die mit fast unvorstellbarer Geschwindigkeit[5] durchgeführte Arbeit der

---

[1] Vgl. oben S.23 ff.

[2] Es ist z.B. durchaus denkbar, daß in Zukunft DVA in Verbindung mit (mechanisch arbeitenden) Automaten DVA herstellen und sie programmieren (vgl. Schneider S.193 ff.). Aber selbst wenn die Automatisierung sehr weit geht (z.B. daß DVA DVA herstellen, die wiederum DVA produzieren u.s.w.), muß - soweit man dies heute übersehen kann - an einem Punkt der Mensch eingreifen, da die Maschine nicht kreativ denken, sondern nur prinzipiell Gedachtes reproduzieren (simulieren) kann; vgl. aber Berkeley S.33 f.

[3] Vgl. oben S.17 f.

[4] a.a.O. S.30.

[5] Vgl. oben S.25.

DVA ist in den Einzelheiten nicht oder zumindest nur sehr schwer zu kontrollieren, und eine derartige Überprüfung würde regelmäßig viel Zeit in Anspruch nehmen. Wären also öfters Kontrollen nötig, so wäre dadurch der Rationalisierungseffekt und damit der Einsatz der Anlage selbst in Frage gestellt[1]. Hierin liegt auch der Grund, daß die theoretisch möglichen Kontrollen in der Praxis nur sehr selten durchgeführt werden, daß also die einzelnen Arbeitsgänge der DVA nicht in das Bewußtsein des Menschen aufgenommen werden[2].

Insoweit kommt der DVA also eine gewisse "faktische Selbständigkeit" zu.

3. Fehlermöglichkeiten bei der Verwendung von Datenverarbeitungsanlagen

Fehler bei der Datenverarbeitung können auf einer Vielzahl von Ursachen beruhen. Dabei lassen sich zwei Hauptgruppen unterscheiden: menschliches Versagen und technisch bedingte Maschinenfehler.

Besonders groß ist die Fehlerquote immer dort, wo Menschen tätig werden[3], d.h. insbesondere bei der Erarbeitung des Programms[4]. Zwar werden die Programme nach ihrer Fertigstellung in vielfacher Hinsicht geprüft[5], es hat sich jedoch erwiesen, daß sich Programmierfehler oftmals erst nach längerer Arbeit mit einem Programm feststellen lassen[6].

---

[1] Vgl. Schwörbel S.33.

[2] Vgl. Luhmann S.31 f.

[3] Vgl. Chapin S.56 f.; Withington S.14; Berkeley S.62.

[4] Vgl. oben S. 19 f.; weiterhin Bühler S.58.

[5] Vgl. Müller-Lutz, Das automatisierte Büro S.63 f.; Chapin S.164 ff.; Strachey S.77 ff.; Futh S.197ff.; Marschner S.188 ff.

[6] Vgl. Futh S.199, 210; Chapin S.24.

Auch beim "Laden" des Programms und "Einlesen" der Informationen stellen sich nicht selten Fehler ein. Diese liegen meistens in einer fehlerhaften "Übersetzung" der Anweisungen auf Lochkarten, d.h. in einem ungenauen oder falschen Stanzen der Löcher. Allerdings sind hierbei vielfach recht aufwendige Kontrollvorrichtungen vorgesehen, durch die derartige Fehler verhindert werden sollen[1].

Bei modernen Anlagen ist man schon teilweise dazu übergegangen, durch Entwicklung entsprechender Eingabegeräte die Mitarbeit des Menschen bei der Eingabe von Informationen weitgehend durch Maschinenarbeit zu ersetzen. Allerdings ist dies heute noch nicht auf allen Gebieten möglich[2]. Man erwartet jedoch, daß bereits in wenigen Jahren nahezu alle Informationen direkt eingegeben werden können und damit eine erhebliche Fehlerquelle beseitigt ist[3].

Im übrigen ist die Anlage von der "Mitarbeit" des Menschen vollkommen unabhängig. Aber sowohl bei der Wartung der Maschine als auch in allen Stadien des Programmablaufs kann der Mensch durch unsachgemäßes Vorgehen die Ursache für ein fehlerhaftes Ergebnis setzen[4].

Die Anzahl technischer Fehler läßt sich nur sehr schwer bestimmen, da auf diesem Gebiet kaum Unterlagen existieren. Jedenfalls dürfte aber die Behauptung der einschlägigen Industrie "Der Computer irrt sich nicht"[5] recht zweifelhaft sein. Erfahrungsgemäß

---

[1] Vgl. Futh S.82 ff.; Chapin S.271; Marschner S.175 f.
[2] Vgl. Müller-Lutz, Das automatisierte Büro S.90 ff.
[3] Vgl. oben S.16 f.
[4] Vgl. z.B. Chapin S.317 ff.
[5] Vgl. Schwörbel S.19 ff. m.w.N.

muß man besonders bei den mechanisch arbeitenden Teilen, das sind hauptsächlich Lochkartenstanzer und Drucker[1], mit einer gewissen Fehlerquote rechnen. Aber auch an den anderen Teilen sind Fehler grundsätzlich nicht auszuschließen. Zwar dürfte durch die technischen Verbesserungen - insbesondere die Einführung der gedruckten Schaltungen - der Fehlerquotient noch geringer geworden sein[2]. Aber dennoch gibt es das absolut fehlersichere DV-System nicht.

In der Literatur wird eine große Zahl von kritischen Punkten angegeben[3]: Versagen der Klimaanlage, Funktionsstörungen im Rechenwerk, Fehlleistungen im Ein- oder Ausgabeelement durch Einwirken von Staub, Insekten u.s.w., Schwankungen oder zeitweiser Ausfall der Energieversorgung[4], Lesefehler durch Überdeckung von Magnetpunkten beim Magnetband oder der Magnetplatte u.s.w.

Diese Reihe läßt sich noch erheblich erweitern. Dennoch sind maschinelle Fehlleistungen um Zehnerpotenzen geringer als menschliches Versagen.

Die ohnehin schon geringe Anzahl von Maschinenfehlern wird noch durch in die Anlage eingebaute Kontrollsysteme verringert[5]. So werden Fehler an be-

---

[1] U.a. aus diesem Grund ist die Computer-Industrie bemüht, mechanisch arbeitende Teile möglichst durch andere Verfahren zu ersetzen; vgl. Futh S.239.

[2] Chapin S.316 schätzt für Anlagen der zweiten Generation, daß mit 1 bis 50 Fehlern pro zehn Millionen Operationen zu rechnen sei; Berkeley S.60 ff. nimmt dagegen an, daß bei zehn Milliarden Operationen durchschnittlich ein Fehler vorkommt.

[3] Vgl. z.B. Schmidt AcP 166 S.21 f.; Chapin S.316 ff.; Marschner S.185 f.

[4] Vgl. "Frankfurter Allgemeine Zeitung" v. 16.6.1971 Anh. II und III (Stromausfall - die Achillesferse des Computers).

[5] Vgl. Tafel S.151 ff.; Marschner S.180 ff.

stimmten Stellen durch Warnlampen o.ä. angezeigt bzw. der Ablauf der Anlage unterbrochen[1]. Bei der Übermittlung von Daten - insbesondere über weite Strecken - werden sog. fehlererkennende bzw. sogar fehlerkorrigierende Codes verwendet[2]. Dadurch werden Fehler bei der Datenübertragung vielfach ausgeschaltet.

Trotz aller noch so sorgfältigen Kontrollen werden sich jedoch Fehler nie vollständig verhindern lassen. Weiterhin ist hierbei zu bedenken, daß jede Kontrollvorrichtung recht erhebliche finanzielle Aufwendungen erfordert. Eine noch weitergehende Fehlereindämmung wäre daher vielfach aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht zu vertreten und auch vom technischen Aufwand her wenig sinnvoll[3].

II. Die Willenserklärung

Welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit eine wirksame Willenserklärung vorliegt, bestimmt das BGB nicht ausdrücklich. Anhaltspunkte für eine Festlegung des Begriffes "Willenserklärung" ergeben sich jedoch aus mehreren Stellen des Gesetzes[4]; hierbei ist insbesondere der Abschnitt "Rechtsgeschäfte" (§§ 104 ff. BGB) des Allgemeinen Teils von Bedeutung. Der Gesetzgeber hat in diesem Abschnitt u.a. geregelt, wann eine Willenserklärung nichtig oder vernichtbar (anfechtbar) ist.

Diese gesetzlichen Regelungen sind aus einem Kompromiß zwischen den z.Z. der Schaffung des BGB vorherrschenden Theorien, der Willenstheorie und der Erklärungstheorie, entstanden[5]; die in diesen Theorien zum Ausdruck kommenden Leitprinzipien "Privatautonomie" bzw. "Vertrauensschutz" sind daher wesentliche Grundlagen der Vorschrif-

---

[1] Vgl. Stübel S.775; Chapin S.165 ff.

[2] Vgl. Tafel S.29 ff.; Villiger S.50 ff., 59 ff.

[3] Vgl. Schwörbel S.20.

[4] Vgl. Fabricius JuS 1966 S.6, 50 ff.; Manigk S.19, 25.

[5] Vgl. z.B. Staudinger-Coing Rdn. 2h Einl. vor §§ 104 ff.; Enneccerus-Nipperdey § 164 II.

ten über die Willenserklärung[1].

1. Die Willenserklärung aus der Sicht der Willenstheorie

Das Bürgerliche Gesetzbuch räumt dem Rechtssubjekt bei der Gestaltung seiner Lebensverhältnisse einen erheblichen Freiheitsspielraum ein; ihn kann es nach seinen Bedürfnissen, Wünschen und Mitteln ausfüllen, indem es seinem Willen entsprechend mit anderen Rechtssubjekten rechtliche Regelungen vornimmt[2]. Diese Rechtshandlungen werden vom Gesetz grundsätzlich als verbindlich anerkannt, der auf Rechtsfolgen, d.h. Rechtsgeschäfte gerichtete Wille des einzelnen erlangt rechtsgestaltende Kraft[3].

Danach stellt der Geschäftswille die Grundlage und den Antrieb für rechtsgeschäftliche Bindungen von Rechtssubjekten dar, er ist der wesentliche Bestandteil von Willenserklärungen, ohne den diese nicht denkbar wären.

Die durch die Privatautonomie gewährleistete "Selbstherrlichkeit" des Individuums bei der Gestaltung seiner Rechtsverhältnisse[4] ist nur in einigen Punkten eingeschränkt. So beispielsweise in den Fällen, in denen die Rechtsordnung dem Willen die rechtsgestaltende Kraft ausnahmsweise versagt, wie z.B. bei fehlender Geschäftsfähigkeit (§ 104 ff. BGB), oder in denen ein frei gebildeter Wille äußeren von äußeren Einflüssen nicht vorliegt (vgl. z.B. § 123 II BGB). Der Gestaltungsfreiheit sind weiterhin dort Grenzen gesetzt, wo das Gesetz den Rechtserfolg mißbilligt (§§ 134, 138 BGB).

---

[1] Vgl. Flume AT II § 4,8 S.60 ff.; Fabricius S.6; Enneccerus-Nipperdey § 164; Soergel-Siebert-Hefermehl vor § 116 Anm. 2; Brox JZ 1966 S.761 f.

[2] Vgl. Enneccerus-Nipperdey § 164 II 2; Fabricius S.58; Larenz AT § 7 IV S.91 ff.

[3] Vgl. Flume [illegible] S.143; Fabricius S.58; Motive I S.126.

[4] Vgl. Soergel-Siebert-Hefermehl vor § 116 Anm. 2; Flume AT II § [illegible]; Staudinger-[illegible] Bd.1 Einl. vor §§ 104ff.

Auf der anderen Seite erleichtert das BGB dem Rechtssubjekt die Verwirklichung seines Geschäftswillens dadurch, daß es - neben der Möglichkeit, den Inhalt der Geschäfte frei zu gestalten - bestimmte Geschäftsformen, sog. Aktstypen, zur Verfügung stellt, deren sich der einzelne bedienen kann, indem er die wesentlichen, im jeweiligen "Aktstypus" angeordneten Rechtsfolgen in seinen Willen aufnimmt[1].

Bei dem hier zugrunde gelegten Willensbegriff handelt es sich um einen realen, beim Erklärenden tatsächlich vorliegenden Willen. Es kommt also nicht auf eine Wertung des Rechtsverkehrs an; es spielt somit auch keine Rolle, wie sich das Verhalten des Erklärenden dem Erklärungsempfänger darstellte, d.h. ob dieser auf einen vorliegenden Geschäftswillen schließen konnte[2].

Im dargelegten Sinne dürfte auch das BGB zu verstehen sein, wenn es in § 133 bei der Auslegung einer Willenserklärung auf den "wirklichen Willen" abstellt[3]; außerdem berücksichtigt diese Deutung am ehesten das in Art. 2 GG garantierte Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit[4].

Zur Realisierung dieses - folgt man den Anhängern der Willenstheorie - ausschlaggebenden faktischen Willens muß dieser lediglich noch in die Tat umgesetzt werden, muß einem Empfänger gegenüber bekanntgegeben werden. Die Notwendigkeit einer Entäußerung ist aber bei einigen Ausnahmeregelungen, wie den §§ 151, 956, 959, 1943 BGB, streitig[5]. Die h.M.[6] bildet für diese Fälle eine

---

[1] Vgl. Fabricius a.a.O. S.7; Naendrup S.64 f.; Flume JurTFestschr. S.135 ff. (147); ders. AT II § 2,1 S.23 ff., § 2,5 S.32 ff.; Enneccerus-Nipperdey § 145 II A.

[2] Vgl. Flume AT II § 4,8.

[3] So die wohl h.M.; vgl. Enneccerus-Nipperdey § 205 I; Lehmann-Hübner § 30 VI S.210 ff.; Lange § 43 III.

[4] Vgl. Erman-Westermann Einl.2 vor § 104; Wieacker, Göttinger Festschr. für OLG Celle S.263 ff. (284); Brox, Die Einschränkung... S.87.

[5] Vgl. Fabricius a.a.O. S. 2 f. u. 9.

[6] Vgl. Larenz AT § 34 I S.513 f.; Flume AT II § 5,6 u. § 35 II, 3; Manigk S.341 ff.; Lehmann-Hübner § 30 III 3 b; wohl a.A. Enneccerus-Nipperdey § 145 II A 3.

besondere Gruppe, die sog. Willensgeschäfte; bei Willenserklärungen ist danach stets eine Kundgabe erforderlich.

Eine Zusammenfassung der bisherigen Ausführungen zur Willenstheorie ergibt den sog. Volltatbestand[1] der Willenserklärung; es müssen sowohl ein Erklärungsakt als auch ein diesem entsprechender Geschäftswille[2], der Handlungswille und Erklärungsbewußtsein beinhaltet, vorliegen. Es ergibt sich also folgende Definition: Die Willenserklärung ist die von einem Rechtssubjekt gegenüber einem Adressaten vorgenommene Kundgabe eines bestimmten, auf die Herbeiführung eines Rechtserfolges gerichteten Willens durch die im menschlichen Verkehr üblichen Verständigungsmittel[3].

2. Die Willenserklärung aus der Sicht der Erklärungstheorie

Da die Willenserklärung ein Kommunikationsmittel, ein Sozialakt[4] ist, kann das Prinzip der Privatautonomie keine unbeschränkte Geltung haben. Vielmehr muß das Element des Vertrauensschutzes auch berücksichtigt werden.

---

[1] Flume AT II § 4,3 S. 48 f. stellt zu Recht fest, daß die Fälle, die nicht dem Volltatbestand entsprechen, als pathologisch anzusehen sind und daher nicht als Grundlage zur Klärung des Wesens der Willenserklärung dienen können. Dennoch bleibt die Frage von Interesse, ob beim Fehlen bestimmter Tatbestandselemente noch eine Willenserklärung vorliegt. Nämlich nur wenn dies geklärt ist, kann man mit Sicherheit bestimmen, ob eine wirksame Willenserklärung gegeben ist.

[2] Vgl. Flume AT II § 4,2; Lehmann-Hübner § 24 IV.

[3] Vgl. Staudinger-Coing Anm.1 vor § 116; Fabricius a.a. O. S.10; Diederichsen AT S.85 Rdn. 205 ff.; Enneccerus-Nipperdey § 145 II A.

[4] Vgl. Flume AT II § 4,8 S.61; Larenz AT § 25 I S.336 f.

Diese Erkenntnis führte dazu,daß der oben aufgezeigten "Willenstheorie" der "Grundsatz des Vertrauensschutzes unverbunden gegenübergestellt wurde"[1], was zum Entstehen der "Erklärungstheorie"[2] führte, die nur noch die von einem allgemeinen Handlungswillen getragene Erklärung als notwendige Voraussetzung für das Vorliegen einer Willenserklärung ansah.

Hiernach kommt es nicht mehr darauf an, "dem Willen des Handelnden Geltung zu verschaffen, sondern eine durch das Verhalten der Parteien oder auf sonstige Weise entstandene Beziehung zu regeln, und zwar so, wie es der Eigenart dieser Beziehung im Rahmen der bestehenden Rechts-, Wirtschafts- und Sozialordnung entspricht".

"Die Rechtswirkungen treten nicht ein, weil sie die Parteien wollen, sondern weil das objektive Recht der entstandenen Beziehung eine solche Wirkung gibt"[3].

3. Heutiger Meinungsstand

Sowohl die Willens- als auch die Erklärungstheorie ermöglichen keine sachgerechte Klärung der Frage, welche Merkmale eine Willenserklärung enthalten muß; denn die "Willenstheorie schützt nur den Erklärenden, die Erklärungstheorie nur den Adressaten. Beide können aber bei gegebener Sachlage schutzbedürftig sein"[4].

---

[1] Flume AT II § 4,8 S.61; vgl. weiterhin Staudinger-Coing Anm.19b vor § 116.

[2] Vgl. Larenz, Methode... S.62 f., der Kohler und Danz als Hauptvertreter bezeichnet; weiterhin v. Tuhr AT § 65,3; Flume AT II § 4,6 S.55 führt Bähr und Röver als Hauptvertreter an.

[3] Soergel-Siebert-Hefermehl Anm.2 vor § 116.

[4] Fabricius S.6; vgl. auch Lehmann-Hübner § 24 IV 1 S.148.

Jedoch bilden die beiden Theorien den Rahmen für die weitere Erörterung. So werden die nach diesen Theorien geforderten Tatbestandsmerkmale (Erklärungstatbestand und allgemeiner Handlungswille[1]) durchweg als notwendige Voraussetzung anerkannt.

Zur Überbrückung der bestehenden Diskrepanz zwischen den Theorien wurde eine neue[2], vermittelnde Theorie, die sog. Geltungstheorie, geschaffen, die in der neueren Literatur größtenteils Anerkennung findet[3]. Man versteht den Begriff "Willenserklärung" nicht mehr in dem dargestellten Sinne, d.h. daß die Willenserklärung zwei Bestandteile hat, "nämlich einen äußeren Tatbestand, die Erklärung, und einen inneren, den Willen"[4]. Vielmehr soll der Wille selbst durch "die Erklärung zur Tat werden, sich verwirklichen"[5].

Die Willenserklärung "ist danach als Tat gewordener Wille wesentlich Vollzugsakt, Geltungserklärung"[6].

"Der Wille verwirklicht sich in der Erklärung und ist so erst wirklicher, d.h. geltender, rechtlich wirksamer Wille. Die Erklärung ist nicht nur Erkenntnismittel, Indiz oder Beweiszeichen für das Vorliegen des rein 'inneren' Willens, auf den es eigentlich an-

---

[1] Vgl. Lehmann-Hübner § 24 IV S.147; Flume AT II § 4,3.

[2] Vgl. Larenz AT § 25 I; weiterhin Flume AT II § 4,4 und 4,7, der im großen und ganzen zu dem gleichen Ergebnis kommt wie die Geltungstheorie, aber behauptet, sie entspreche der richtig verstandenen Willenstheorie (vgl. Savigny System III S.237); wie Flume auch Lehmann-Hübner § 24 IV S.148 und Enneccerus-Nipperdey § 145 II A 2, der noch die Willenstheorie als herrschend bezeichnet; entgegen Nipperdey dürfte die Geltungstheorie - allerdings teilweise in modifizierter Form - als h.M. anzusehen sein; s. weiterhin: Soergel-Siebert-Hefermehl vor § 116 Anm.3; Pawlowski S.250 f.; Wieacker JZ 1967, 385 (386 f.); Schmidt-Rimpler AcP 147 S.130 ff. (163 ff.)

[3] Vgl. Palandt-Danckelmann Anm.1 vor § 116.

[4] Lehmann-Hübner § 24 IV 1 S.146.

[5] Larenz AT § 25 I S.337.

[6] Larenz, Methode... S.34 ff.

käme, sondern sie ist als dieser sinnhafte Akt der unmittelbare Geltungsgrund der Rechtsfolge."[1]

Danach kann es auf irgendwelche außerhalb der Erklärung liegende psychische Elemente nicht mehr ankommen[2]. Allerdings läßt sich aufgrund dieser Theorie nicht die oben offengebliebene Frage beantworten, ob die Merkmale "Geschäftswille" und "Erklärungsbewußtsein" notwendige Bestandteile des Tatbestandes einer Willenserklärung sind[3].

Fast die gesamte Literatur[4] und die neuere höchstrichterliche Rechtsprechung[5] sehen in dem Geschäftswillen zwar ein im Regelfall vorhandenes[6], aber dennoch nicht unbedingt erforderliches Merkmal. Dies wird insbesondere daraus geschlossen, daß in § 119 Abs.1 BGB die ohne entsprechenden Geschäftswillen abgegebene Willenserklärung als wirksam bezeichnet wird[7]. Umstritten ist lediglich die Frage, ob der Erklärende mit Erklärungsbewußtsein gehandelt haben muß oder ob es ausreicht, wenn er, ohne Erklärungsbewußtsein zu haben, durch sein Verhalten den Schein erweckt, als wolle er sich rechtlich binden[8].

---

[1] Larenz AT § 25 I S.337.

[2] Vgl. Soergel-Siebert-Hefermehl vor § 116 Anm.8.

[3] Vgl. Larenz AT § 25 I S.338.

[4] Für viele: Soergel-Siebert-Hefermehl vor § 116 Anm. 6; anderer Ansicht nur RGRK-Krüger-Nieland Anm.1 vor § 116.

[5] BGH LM Nr.3 u. 6 zu § 150 BGB; BGH JR 68, 420; BGH NJW 53, 58; a.A. noch RGZ 68, 322 (324); 79, 305.

[6] Andernfalls liegt eine 'pathologische' Willenserklärung vor; vgl. Flume AcP 161, 52 f.; Bartholomeyczik a.a.O. S.62, 72.

[7] Teilweise wird dieser Schluß (vgl. Fabricius a.a.O. S.10) auch aus den §§ 116-118 BGB gezogen; zu dem gleichen Ergebnis führt auch eine Interessenabwägung zwischen Erklärendem und Erklärungsempfänger.

[8] Vgl. Larenz AT § 25 I S.335; Lehmann-Hübner § 24 IV S.147 ff.

Für die zuerst aufgeführte Meinung lassen sich folgende Argumente aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch gewinnen: Gemäß § 119 BGB ist die Anfechtung nur dann zulässig, wenn die Abgabe einer Erklärung vorliegt. Daraus muß geschlossen werden, daß der Erklärende mindestens mit Erklärungsbewußtsein gehandelt haben muß[1].

§ 118 BGB läßt eine nicht ernstlich gemeinte Willenserklärung nichtig sein. Das muß erst recht dann der Fall sein, wenn der Erklärende überhaupt nicht erkannt hat, daß sein Verhalten eine rechtsgeschäftliche Handlung darstellt[2].

Die Gegenmeinung kann man folgendermaßen begründen: Das Gesetz beschränkt in den §§ 119 ff. BGB den Begriff "Willenserklärung" nicht auf die fehlerfreie Willenserklärung. Aus diesem Sprachgebrauch des Gesetzes läßt sich schließen, daß ein objektiver Erklärungstatbestand genügen muß[3].

Willenserklärungen, die ohne einen entsprechenden Geschäftswillen abgegeben worden sind, sind dennoch gültig. Dies kann bei Erklärungen nicht anders sein, die ganz ohne Geschäftswillen, d.h. auch ohne Erklärungsbewußtsein abgegeben worden sind[4].

Von einem großen Teil der h.M., die das Erklärungsbewußtsein grundsätzlich für ein notwendiges Tatbestandsmerkmal der Willenserklärung hält, wird anerkannt, daß eine gültige Willenserklärung auch ohne Erklärungsbewußtsein vorliegt, wenn der Erklärende fahrlässig nicht

---

[1] Vgl. Soergel-Siebert-Hefermehl vor § 116 Anm.6 u. 7; Lehmann-Hübner § 34 III 1 b.

[2] Von den Vertretern der sog. Vertrauenstheorie, die das Erklärungsbewußtsein aus dem Tatbestand der Willenserklärung eliminieren wollen, wird § 118 als Vorschrift mit Ausnahmecharakter bezeichnet; vgl. Soergel-Siebert-Hefermehl vor § 116 Anm.24.

[3] Vgl. Soergel-Siebert-Hefermehl vor § 116 Anm.6; vgl. hierzu aber die berechtigte Kritik von Bartholomeyczik a.a.O. S.75.

[4] Vgl. Soergel-Siebert-Hefermehl vor § 116 Anm.7.

bemerkt hat, daß sein Verhalten als Willenserklärung angesehen werden konnte[1]. Diese Auffassung würde zu einem uneinheitlichen Begriff "Willenserklärung" führen, da teilweise auf das Erklärungsbewußtsein verzichtet, für andere Fälle aber Erklärungsbewußtsein verlangt wird[2].

Die Klärung der hier aufgezeigten gegensätzlichen Standpunkte, die letztlich daraus resultieren, daß das BGB sowohl von willenstheoretischen als auch von erklärungstheoretischen Grundlagen ausgeht, ist jedoch heute nicht mehr von besonderem Interesse. Ausgangspunkt für eine Bestimmung des Begriffes "Willenserklärung" ist nämlich nach überwiegender Ansicht nicht mehr in erster Linie die Deutung des Gesetzeswortlauts, sondern es muß stärker berücksichtigt werden, welche Bedeutung der Willenserklärung im Rechtsverkehr zukommt[3]. Es muß also bei der Klärung der Frage, in welchem Umfang dem Erklärenden sein Verhalten zuzurechnen ist, den Bedürfnissen des Rechtsverkehrs in besonderem Maße Rechnung getragen werden; dies führt dazu, daß gegenüber dem Prinzip der Privatautonomie das des Vertrauensschutzes stärker berücksichtigt werden muß[4].

Entscheidend ist also, welche Interessenlage zwischen den am Rechtsverkehr Beteiligten besteht, d.h. es geht um eine Abwägung der Interessen des Erklärenden mit denen des Erklärungsempfängers[5].

---

[1] Vgl. Larenz § 25 I S.335 f., S.339; Diederichsen AT S.86 f. Rdn.208 ff.; BGH LM Nr.6 zu § 150 BGB.

[2] Vgl. Soergel-Siebert-Hefermehl vor § 116 Anm.7; Lehmann-Hübner § 34 III 1 b; Enneccerus-Nipperdey § 145 Anm.26, 27.

[3] Vgl. Staudinger-Coing Rdn.2i Einl. vor §§ 104 ff.

[4] Vgl. Larenz AT § 6 I; Dulckeit S.158 f.

[5] Vgl. Enneccerus-Nipperdey § 164 II 3; Erman-Westermann Anm.4 vor § 116; Larenz AT § 25 I S.338 ff.; Flume AT II § 4,8 S.61 f.; Lehmann-Hübner § 24 IV S.148 f.

a. Die Interessen des Erklärenden

Wenn das Gesetz an das rechtsgestaltende Verhalten einer Person Folgen knüpft, muß verlangt werden, daß die Person sich zumindest generell darüber bewußt ist, daß sie durch ihr Verhalten am Rechtsverkehr teilnimmt. Nämlich nur dann kann sie sich darauf einstellen, daß sie eine Rechtsfolge treffen wird, und kann besondere Vorsicht walten lassen. Insoweit muß der Erklärende geschützt werden, damit er nicht an etwas gebunden ist, was er möglicherweise nicht geahnt hat und auch bei größter Sorgfalt nicht hätte erkennen können[1]. Dies wird durch einen allgemeinen Grundsatz des Bürgerlichen Gesetzbuches gestützt: Es knüpft nämlich in der Regel an ein rein tatsächliches Verhalten nur dann eine Rechtsfolge, wenn auf der Seite des Handelnden zumindest Fahrlässigkeit vorliegt[2]. Würde man denjenigen, der ohne Erklärungsbewußtsein einen Erklärungstatbestand setzt, an der "Erklärung" festhalten, so müßte er bei einer entsprechenden Annahme seiner "Erklärung" entweder den entstandenen Vertrag erfüllen oder zumindest nach Anfechtung (§ 119 I BGB) Schadensersatz gem. § 122 BGB leisten. Und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Erklärende erkennen konnte, daß sein Handeln von einem Dritten als Willenserklärung aufgefaßt wurde und werden konnte. Das bedeutet also, daß jemand für sein allgemeines Verhalten Schadensersatz leisten muß, ohne daß ihn ein Verschulden trifft. Damit würde gegen den oben erwähnten Grundsatz des Bürgerlichen Gesetzbuches verstoßen.

Weiterhin würde der einzelne in einem sehr starken Maße an die Allgemeinheit gebunden. Denn anders zu sein, d.h. andere Ausdrucksformen zu haben als die jeweilige Allgemeinheit, würde dazu führen, daß der

---

[1] Vgl. Lehmann-Hübner § 34 III 1 b S.260.
[2] Vgl. Esser § 9 IV S.69 ff.

einzelne im Zweifel für ein Mißverständnis den Schaden zu ersetzen hätte. Das Risiko müßte also allein der einzelne tragen, und zwar auch dann, wenn er sich am Rechtsverkehr überhaupt nicht beteiligen wollte[1].

b. Die Interessen des Erklärungsempfängers

Andererseits ist jeder Mensch mehr oder weniger in eine Gemeinschaft integriert, nimmt am Gemeinschaftsleben teil[2]. Deshalb ist es nicht möglich, daß jeder das Recht für sich in Anspruch nimmt, seine eigene, von den anderen verschiedene Ausdrucksform zu haben. Denn das würde dazu führen, daß eine Verständigung unmöglich wäre.

Daraus ergibt sich, daß der einzelne an die Regeln der Gemeinschaft gebunden ist, d.h. daß er sich sozial verhalten muß. Aus dieser Erkenntnis läßt sich leicht folgern, daß derjenige, der Ausdrucksmittel benutzt, die von denjenigen der Allgemeinheit abweichen, gegen die Regeln der Gemeinschaft verstößt und daher den daraus entstehenden Schaden tragen muß.

4. Interessenabwägung zur Festlegung der notwendigen Tatbestandsmerkmale einer Willenserklärung

Die Erkenntnis, daß jegliches Handeln einer sozialen Wertung unterliegt, verleitet leicht dazu, jegliches Verhalten an einem "allgemeinen Maßstab" zu messen. Will man aber eine derartige Wertung treffen, so ist zunächst festzustellen, ob es wirklich ein einheitliches soziales Verhalten in dem Sinne, daß ein bestimmter Ausdruck eine bestimmte zwingende Bedeutung hat, gibt.

---

[1] Vgl. Enneccerus-Nipperdey § 145 II A 4 Anm.26; Lehmann-Hübner § 34 III 1 b S.260.

[2] Vgl. Soergel-Siebert-Hefermehl vor § 116 Anm.2; Reinhardt S.115 ff.

Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß ein bestimmtes Wort, eine Geste o.ä. in verschiedenen Gegenden, ja sogar schon in verschiedenen Situationen, sehr unterschiedliche Bedeutung haben kann[1], d.h. der einzelne kann unter Umständen den vollen Sinn eines von ihm gebrauchten Zeichens erst nach genauer Kenntnis seiner Umwelt ermessen.

Will der einzelne mit seiner Umwelt aber in eine Rechtsbeziehung treten, hat er also Erklärungsbewußtsein, so kann man von ihm erwarten, daß er sich darüber im klaren ist, welche Bedeutung seine Erklärung in der jeweiligen Situation hat. Kommt es aufgrund einer Fehleinschätzung der Situation zu einem Mißverständnis, so ist es gerechtfertigt, wenn der Erklärende den daraus entstandenden Schaden - und zwar ohne Rücksicht auf Verschulden - tragen muß[2].

Wollte man aber auf das Erklärungsbewußtsein verzichten und lediglich auf den objektiv zu wertenden Erklärungstatbestand abstellen, so würde man vom einzelnen verlangen, daß er bei allen seinen Handlungen beachtet, daß darin eventuell eine Willenserklärung gesehen werden könnte, d.h. man dürfte sich nicht bewegen, ohne Gefahr zu laufen, eine rechtlich relevante Erklärung abzugeben, die nach Anfechtung zum Schadensersatz führen kann. Dies würde zu einer unerträglichen Einschränkung der persönlichen Freiheit führen und bewirken, daß der Grundsatz der Privatautonomie in sein Gegenteil verkehrt würde.

Aus dem bisher Ausgeführten ergibt sich also, daß das Erklärungsbewußtsein notwendiger Bestandteil einer Willenserklärung ist[3].

---

[1] Für viele: Soergel-Siebert-Hefermehl Anm.8 vor § 116; Larenz, Methode... S.82 ff.

[2] Vgl. Lehmann-Hübner § 34 III 1 b S.260.

[3] So auch die ganz h.M.; vgl. z.B. Medicus § 6 II 2.

Allerdings darf das nicht dazu führen, daß die ohne Erklärungsbewußtsein abgegebene "Erklärung" grundsätzlich ohne Folgen bleibt. So zieht eine starke Meinung in Literatur und Rechtsprechung[1] den Schluß, daß auch eine ohne Erklärungsbewußtsein abgegebene "Erklärung" dem Erklärenden zuzurechnen ist, wenn er selbst bei Anwendung derjenigen Aufmerksamkeit, die in der jeweiligen Situation von einem verständigen Verkehrsteilnehmer erwartet werden konnte, hätte erkennen müssen, daß sein Verhalten für einen anderen den Sinn einer Willenserklärung hat.

Dieser Meinung ist aber nicht zu folgen, denn es besteht kein Grund dafür, den systematischen Aufbau des Begriffes "Willenserklärung" durch begriffsfremde[2] Merkmale zu erweitern. Vielmehr ist es richtig, in diesem Falle dem geschädigten Erklärungsempfänger direkt einen Anspruch aus "culpa in contrahendo" auf das negative Interesse zuzusprechen[3].

Ergebnis:

Zusammenfassend ergeben sich somit folgende Tatbestandsmerkmale als notwendige Bestandteile einer Willenserklärung:

- Erklärungstatbestand,
- Handlungswille und
- Erklärungsbewußtsein[4].

---

[1] Vgl. z.B. Gudian AcP 169, 232 ff.; Enneccerus-Nipperdey § 153 IV S.945; Larenz AT § 25 I S.338; BGH LM Nr.6 zu § 150 BGB.

[2] Vgl. Medicus § 6 II 2, der ausführt: Dem gegenüber verknüpft Larenz aaO die Frage nach dem Vorliegen einer Willenserklärung m.E. unzulässig mit der Verschuldensfrage.

[3] Vgl. Lehmann-Hübner § 24 IV S.150; Lange AT § 37,5 S.229; Diederichsen AT S.88 Rdn.211; Bartholomeyczik a.a.O. S.61.

[4] Hinzu kommt im Normalfall noch der mit dem Erklärungstatbestand übereinstimmende Geschäftswille; vgl. dazu oben S.34 Anm.2.

3. Kapitel: BISHERIGE MEINUNGEN ZUR "ABGABE VON WILLENSERKLÄRUNGEN DURCH DATENVERARBEITUNGSANLAGEN" UND DEREN ANFECHTUNG

(Darstellung und Kritik[1])

1. Die Meinung Zeidlers

Die Probleme, welche die Verwendung von DVA für den Juristen aufwarf, wurden ausführlich[2] zuerst auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung, d.h. im öffentlichen Recht bearbeitet[3].

Dabei handelt es sich naturgemäß um Fragen, die für das Privatrecht nur von geringem Interesse sind. Die Arbeiten im Bereich des öffentlichen Rechts sind daher grundsätzlich nicht geeignet, die Lösung von Fragen des Zivilrechts zu ermöglichen.

Ausnahmsweise läßt sich aber eine Aussage von Zeidler auch für das Zivilrecht verwenden, wenn er nämlich meint[4], daß aufgrund eines "totalen oder partiellen Fehlens der menschlichen Kontrolle" die Ma-

---

[1] Im folgenden werden die Fragen, ob eine Willenserklärung vorliegt und ob diese anfechtbar ist, teilweise zusammen behandelt, da in der einschlägigen Literatur eine scharfe Trennung größtenteils nicht vorgenommen wird.

[2] Allgemein gehaltene Abhandlungen, die auch kurz auf privatrechtliche Fragen eingingen, gab es schon in den fünfziger Jahren; vgl. z.B. Susat u. Stolzenburg MDR 1957 S.146 ff.; vgl. weiterhin Klug S.189 ff.

[3] s.z.B. Zeidler, Über die Technisierung der Verwaltung; ders., "Verwaltungsfabrikat" und Gefährdungshaftung, DVBl. 1959 S.681 ff.; ders., Zur"Technisierung der Verwaltung", DVBl. 1961 S.493; Bull, Verwaltung durch Maschinen; Fiedler, Rechenautomaten in Recht und Verwaltung, JZ 1966 S.689 ff.

[4] Zeidler, Über die Technisierung... S.15 ff.

schinenergebnisse nicht mehr dem Menschen zugerechnet werden könnten[1] und daher bei der Verwendung von DVA Verwaltungsakte im herkömmlichen Sinne nicht vorlägen[2].

Überträgt man diesen Gedanken Zeidlers auf die Abgabe von Willenserklärungen durch DVA, so führt das dazu, daß "Computererklärungen" einem Menschen nicht zugerechnet werden können und daß Willenserklärungen im herkömmlichen Sinne nicht vorliegen. Für den Bereich der Willenserklärung[3] müßte man bei fehlender Zurechenbarkeit (zu einer bestimmten Person) sogar den Schluß ziehen, daß überhaupt keine wirksame Erklärung durch DVA hergestellt werden kann[4]; denn eine Willenserklärung, die nicht in irgendeiner Weise einem "Erklärenden" zurechenbar ist, wird von der Rechtsordnung nicht anerkannt.

Der Meinung Zeidlers, daß von DVA hergestellte Erklärungen den Menschen nicht zurechenbar seien, ist in der neueren Literatur mit Recht immer wieder widersprochen worden[5]. Die DVA ist nämlich immer nur so

---

[1] Vgl. auch Susat u. Stolzenburg MDR 1957 S.146.

[2] Zeidler a.a.O. S. 16 ff.

[3] Für das Vorliegen einer wirksamen Willenserklärung müssen insoweit weitergehende Anforderungen gestellt werden als beim Verwaltungsakt; dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, daß das Willensmoment des tätigwerdenden Beamten und dessen Person nach h.M. beim Verwaltungsakt nur eine untergeordnete Rolle spielt, während bei der Willenserklärung der Wille (s.o. S.43) eines bestimmten Erklärenden grundsätzliche Bedeutung erlangt. Vgl. zu dieser Frage auch Bull S. 64 ff. m.w.N.

[4] Bull a.a.O. S.64 meint sogar, daß Zeidler bei dem von diesem gewählten Ausgangspunkt konsequenterweise nicht zu einem nicht weiter definierten, aber nichtsdestoweniger gültigen Maschinenverwaltungsakt kommen dürfe, sondern daß Zeidler das Vorliegen eines Verwaltungsaktes verneinen müsse.

[5] Vgl. dazu für viele: Bull S.61 ff. m.w.N.; beachte aber Luhmann S.31, der den "Sieg über Zeidler" für unbefriedigend hält.

"klug" wie derjenige, der sie eingerichtet hat. Selbst bei einer dynamischen Entwicklung auf diesem Gebiet, die es z.B. ermöglicht, daß DVA automatisch DVA herstellen und einrichten[1], ist letzten Endes der Mensch derjenige, der diesen Prozeß in Gang setzen muß[2], während die DVA - soweit dies heute überschaubar ist - nur vorher Gedachtes reproduzieren kann.

Weiterhin ist zu bedenken, daß auch die DVA nur eine Maschine ist, derer sich der Mensch als Hilfsmittel, z.B. zur Abgabe seiner Willenserklärungen, bedient, d.h. schon aus ihrer Funktion ergibt sich eindeutig, daß letzten Endes der Mensch für das Zustandekommen der Erklärung verantwortlich ist.

Allerdings wird im folgenden zu untersuchen sein, ob die DVA lediglich die Stellung eines Werkzeuges, ähnlich einer Schreibmaschine, innehat oder ob sie als höheres, selbständigeres Werkzeug anders zu behandeln ist.

1. Die Meinung von R. Schmidt

Soweit ersichtlich, war R. Schmidt der erste, der die sich aus der Verwendung von DVA bei der Abgabe von Willenserklärungen ergebenden Probleme behandelt und eine Lösung vorgeschlagen hat[3]. Allerdings wurden die hier zu erörternden Fragen im Rahmen eines größeren Zusammenhanges nur kurz angesprochen, so daß in Schmidts Beitrag lediglich ein Hinweis auf noch zu lösende Probleme zu sehen sein dürfte.

Dementsprechend befaßt sich Schmidt damit, unter

---

[1] Vgl. Schneider S.193 ff.

[2] Vgl. dazu oben S.

[3] R. Schmidt AcP 166 S.1 ff. (20 ff.); vgl. weiterhin: Soergel-Siebert-Schmidt, Einleitung Anm.59 ff.; [illegible] AcP 166 S. [illegible] ff.; Heldrich JZ 1966 S.283; Palandt-Danckelmann § 119 Anm.1 c schließen sich der Meinung Schmidts an.

Berufung auf eine allgemeine Meinung[1], die "Computererklärung" dem "datenverarbeitenden Menschen" zuzurechnen. Warum dies möglich ist, klärt Schmidt allerdings nicht.

Bei einem "Irrtum der DVA" will Schmidt - liegt eine "Parallele zur Funktion des Boten" vor - § 120 BGB entsprechend anwenden, im vorigen will er den Rechtsgedanken des § 119 Abs.1, 2. Alternative heranziehen[2]. Dies hält er aber nur dann für richtig, wenn es sich um einen "echten Maschinenfehler" oder einen Bedienungsfehler[3] handelt. Bei einem Programmierfehler soll ein unwesentlicher Motivirrtum vorliegen, falls nicht ein Irrtum über eine wesentliche Eigenschaft i.S.d. § 119 Abs.2 BGB gegeben ist.

Als Begründung führt Schmidt an, daß diese Lösung interessengerecht sei und daß die Fehlerfrequenz der Maschine "insgesamt niedriger liegt, als die bei Vollzug der entsprechenden Vorgänge durch einen Menschen liegen würde"[4].

Die hier von Schmidt wiedergegebene Meinung befriedigt aber nicht. Schon die Frage, inwieweit das von Schmidt vorgeschlagene Ergebnis tatsächlich interessengerecht ist, dürfte sehr problematisch sein, und auch die übrigen, ohne weitere Begründung aufgestellten Behauptungen vermögen nicht zu überzeugen. Auch der Hinweis auf die geringe Fehlerquote der DVA kann nicht zu einer juristisch fundierten Lösung beitragen. Die Ausführungen von Schmidt können daher nicht als Grundlage für eine eingehende Behandlung angesehen werden.

---

[1] Es ist nicht ersichtlich, welche "allgemeine Meinung" die hier gestellten Fragen schon behandelt haben sollte; allerdings erlaubt die Behandlung der Verwaltungsakte durch Rspr. u.a. gewisse Rückschlüsse, von denen Schmidt ausgegangen sein dürfte.

[2] a.a.O. S.21.

[3] a.a.O. S.22.

[4] a.a.O. S.21.

1. Die Meinung von Flath

Flath[1] geht zunächst kurz auf die Frage ein, ob die DVA überhaupt eine Willenserklärung abgeben kann. Dabei kommt er zu dem Ergebnis, daß die DVA zwar Entscheidungen treffen könne, daß diese aber, "da es sich bei den maschinellen Entscheidungen immer um logische Entscheidungen handelt", im juristischen Sinne keine vollwertigen Entscheidungen seien[2]. Weiterhin sei je "jede mögliche maschinelle Entscheidung im Maschinenprogramm enthalten", jede Entscheidung sei "grundsätzlich durch den im Programm zum Ausdruck kommenden Willen des Menschen getragen". Daraus schließt Flath, daß die Maschine nur eine "Hilfsfunktion beim Zustandekommen von Willenserklärungen" habe, daß sie lediglich einzelne für die Konkretisierung der Willenserklärung erforderliche Kombinationen vollziehe. Daher sei "mit der Ausarbeitung des Maschinenprogramms und der Auswahl der zu verarbeitenden Daten die Willensbildung abgeschlossen"[3].

Bei der Anfechtung geht Flath konsequent von den Dargelegten aus. Er rechnet Fehler der DVA - allerdings schwerpunktmäßig von der sonst v.M.[4] -, die bei einem reinen Ausrechnen entstehen, nicht in den Bereich des Kalkulationsirrtums, sondern zum Erklärungsirrtum; so kommt er zu dem Ergebnis, daß alle auf einem Fehler der DVA beruhenden Willenserklärungen nach § 119 Abs. 1, 2. Alternative anfechtbar [illegible][5]. Flath beschränkt [illegible] in der Ausgabeeinheit entstehenden fehlerhaften

---

[1] Flath S. 203 ff.

[illegible]

[illegible]

[4] Vgl. hierzu Flume AT II § 26,3.

[illegible]

Willenserklärungen, da darin ein reiner Verrichtungsvorgang zu sehen sei[1].

Die bei der Codierung[2] des Programmablaufs auftretenden Fehler sollen auch zu einer Anfechtung gem. § 119 Abs. 1, 2. Alternative führen, da Plath davon ausgeht, daß "die Willensbildung mit der Erstellung des Verarbeitungs- und Programmablaufs ihren Abschluß gefunden hat"[3], d.h. Plath zieht den Schluß, daß alles, was nicht in den Bereich der Willensbildung fällt, zur Erklärungshandlung gezählt werden muß.

Lediglich bei der Erstellung des Programms gemachte Fehler sollen nicht zur Anfechtung berechtigen, da sie dann der Willensbildung zuzurechnen seien[4].

Bei einer kritischen Analyse der hier dargelegten Meinung ergeben sich schon bei den grundlegenden Fragen zur Willenserklärung erhebliche Bedenken.

Fraglich ist zunächst, inwieweit die DVA Entscheidungen vornehmen kann und welche juristische Qualität gegebenenfalls dieser Entscheidung zukommt. In diesem Zusammenhang steht die Frage, ob die DVA einen eigenen Willen haben kann[5].

Verwendet man das Wort "entscheiden" im allgemeinen Sprachgebrauch, so meint man in der Regel damit: "zwischen mehreren Möglichkeiten frei oder nach bestimmten Regeln wählen"[6]. Die DVA wird in vielen Fällen dazu verwendet, vor mehreren sich bietenden

---

1 a.a.O. S.113.

2 Codieren (verschlüsseln) bedeutet hier das "Übersetzen" in die Computersprache (i.d.R. über Lochkarten); vgl. oben S.29.

3 a.a.O. S.113.

4 a.a.O. S.113 f.

5 Vgl. Plath S.107 ff.

6 Duden S.68.

Möglichkeiten die für den jeweiligen Zweck optimale herauszufinden[1]. Danach ließe sich tatsächlich die Behauptung aufrechterhalten, die DVA treffe eine Entscheidung[2].

Hierbei läßt man aber außer acht, auf welchem Wege diese "Entscheidung" zustande gekommen ist und wer die eigentlichen Grundlagen der Entscheidung gesetzt hat.

Wie bereits oben[3] dargelegt, muß der Mensch, d.h. der Programmierer, alle für die Entscheidung erheblichen Kriterien in die Maschine einlesen. Tut er dies nicht, sei es auch nur in einem einzigen Punkt, so kann die Maschine zu keinem Ergebnis kommen, kann keine "Entscheidung" fällen. Sind aber alle notwendigen Daten eingegeben, so kann die DVA in der Regel[4] nur noch zu einem ganz bestimmten Ergebnis kommen, d.h. sie rechnet das Ergebnis nur noch aus[5]. Daraus folgt, daß die Entscheidungen - zumindest prinzipiell - ausschließlich von dem sich der Maschine bedienenden Menschen gefällt werden, daß also die DVA - obwohl es sich für einen Außenstehenden so

---

[1] Z.B. das günstigste Angebot herauszusuchen; hierbei ist aber zu bedenken, daß die Maschine hierfür keine eigenen Wertmaßstäbe hat; "füttert" der Mensch sie also falsch, fällt die Entscheidung unrichtig aus.

[2] In diesem Sinne ist wohl auch Plath zu verstehen, wenn er behauptet, die DVA könne "Entscheidungen" fällen.

[3] S.23 f.

[4] Vgl. oben S.24 Anm.3.

[5] Der Begriff "ausrechnen" ist für die Tätigkeit einer DVA an sich zu eng (vgl. oben S.1 Anm.4); da die DVA aber grundsätzlich nur nach den Gesetzen der Logik vorgehen kann und sich alle Arbeitsgänge auf die Addition zurückführen lassen, kann man im weitesten Sinne sagen, daß die DVA das Ergebnis errechnet.

darstellt - keine Wahlmöglichkeit hat; das von der DVA erarbeitete Ergebnis kann somit keinesfalls als "Entscheidung der DVA" bezeichnet werden[1].

Da die DVA "sklavisch" an ihr Programm gebunden ist und ohne eigenen Entschluß und inneren Auftrag[2] das der jeweiligen Aufgabe entsprechende Ergebnis erarbeitet, hat sie auch keinen freien Willen[3]. Vielmehr ist sie - wie bereits oben festgestellt - lediglich ein Werkzeug des Menschen[4]. Plath ist also insoweit zu folgen.

Nun geht Plath aber - aufbauend auf dieser Feststellung - einen Schritt weiter, wenn er behauptet, die Willensbildung des Menschen sei mit der Ausarbeitung des Maschinenprogramms und der Auswahl der zu verarbeitenden Daten abgeschlossen. Diese Behauptung bedarf in mehrfacher Hinsicht einer Präzisierung.

Es reicht zur Abgabe einer Willenserklärung nämlich nicht aus, daß irgendein Mensch eine Willensbildung durchführt, sondern es ist grundsätzlich notwendig, daß derjenige, dem die Willenserklärung zugerechnet wird, eine auf die jeweilige Willenserklärung gerichtete Willensbildung vornimmt[5]. Weiterhin muß

---

[1] Vgl. dazu Bull S.68 ff.

[2] Vgl. Pietsch, Staatslexikon Sp. 795; Berkeley S.28 ff. (insbes. S.36)

[3] "Wille" nach Brockhaus: Die Fähigkeit des Handelns aus bewußten Motiven oder mit eigener Zielsetzung.

[4] Vgl. Bull S.68 ff.; inzwischen dürfte dies als einhellige Meinung zu bezeichnen sein.

[5] Vgl. Larenz AT § 25 I S.334; Diederichsen AT Rdn. 205 ff.; es bedarf dieser Klarstellung, da in den einschlägigen Abhandlungen nicht darauf geachtet wird, daß es grundsätzlich nicht ausreicht, daß irgendein Mensch (z.B. einer der Angestellten des DVA-Benutzers) einen Geschäftswillen bildet.

grundsätzlich verlangt werden - geht man wie Plath von einer "normalen" Willenserklärung aus -, daß sich die Willensbildung auf den Inhalt der einzelnen Erklärung richtet. Dann müßte aber der Geschäftsherr, dem die Willenserklärung zugerechnet werden soll, die jeweils zu verarbeitenden Daten selbst in die Anlage eingeben und dabei genau den Inhalt des in der Maschine befindlichen Programms kennen[1]. Nämlich nur dann[2] könnte man von einem Akt des Willensvollzuges sprechen, bei dem "der rechtsgeschäftliche Wille dem rechtlichen Sollen des Rechtsgeschäfts gilt"[3].

Das Programm wird aber in der Regel von einem Programmiererteam erarbeitet bzw. von der Herstellerfirma der DVA mitgeliefert[4]. Der Geschäftsherr wird daher nur in den seltensten Fällen den Inhalt des Programms kennen[5]. Das bedeutet aber, daß der Geschäftsherr im allgemeinen kaum eine - oder zumindest nur eine grobe - Vorstellung davon haben wird, welchen Inhalt die Willenserklärung hat, die er (der Geschäftsherr) durch die Benutzung der Maschine abgibt[6]. Er weiß vielmehr lediglich, daß die DVA der gestellten Aufgabe ein bestimmtes Ergebnis zuordnet, das dann als seine Willenserklärung in den Verkehr gebracht wird. Von einer Willensbildung im herkömm-

---

[1] Er würde dann die DVA quasi als "höhere Rechenmaschine" benutzen.

[2] Der Geschäftsherr müßte durch das Benutzen der DVA also eine für ihn übersehbare Handlung vornehmen, ähnlich als ob er die Tasten einer Schreibmaschine gedrückt hätte.

[3] Flume AT II §4,5.

[4] Vgl. dazu oben S.19 f.

[5] Das ist bei den allermeisten Programmen auch schon wegen ihres Umfanges nicht möglich.

[6] Die DVA kann aber auch durchaus zu dem Ergebnis kommen, daß überhaupt keine Willenserklärung abgegeben wird.

lichen Sinne, bei der der Erklärende einen der Erklärung entsprechenden Geschäftswillen bildet, kann hier also nicht gesprochen werden.

Nun könnte **Plath** aber so zu verstehen sein, daß er davon ausgeht, daß sich der Geschäftsherr das Maschinenprogramm unbesehen zu eigen macht und sich so mit der Eingabe der zu verarbeitenden Daten einer Willenserklärung entäußert. Aber auch in diesem Fall kommt man - geht man von dem herkömmlichen Willenserklärungsbegriff aus - nicht umhin zu verlangen, daß der Geschäftsherr zumindest die Anlage mit Erklärungsbewußtsein[1] betätigt hat. Er muß also die jeweils zu bearbeitende Aufgabe in die DVA eingelesen haben, und zwar mit dem Bewußtsein, damit eine Willenserklärung abzugeben. Ob und inwieweit dies im allgemeinen der Fall ist, bedarf einer eingehenden Untersuchung. Dabei ist bei der Frage anzusetzen, warum überhaupt DVA eingesetzt werden.

In der Regel kommen DVA zur Erledigung derjenigen Arbeiten zur Verwendung, bei denen große Mengen im Prinzip gleichartiger Aufgaben zu bewältigen sind, bei sog. Massengeschäften[2].

Dabei sollen sie den Menschen so weit wie möglich entlasten, ja es ist teilweise schon durchgeführt, daß menschliche Arbeit beim Ablauf der DVA nicht mehr benötigt wird[3]. Dies hat zur Folge - da menschliche Arbeit zu teuer, ungenau und fehlerhaft ist[4] -, daß Menschen nicht mehr eingesetzt werden, so daß

---

[1] Vgl. oben S.41 ff.

[2] Bei größeren DVA werden täglich mehrere Milliarden Informationen verarbeitet; dementsprechend können auch sehr große Mengen von Willenserklärungen pro Tag abgegeben werden.

[3] Vgl. oben S.27 f.; Luhmann S.30 f.

[4] Vgl. oben S.28 f.

kein Mensch mehr bei der Abgabe der Willenserklärungen direkt beteiligt ist[1]. Es wird meistens sogar so sein, daß niemand weiß, daß eine bestimmte Willenserklärung abgegeben worden ist[2].

Eine "menschliche" Willensbildung in bezug auf die einzelne Willenserklärung findet demnach nicht statt. Vielmehr dürfte in der Regel nur ein allgemeiner Wille vorliegen, die abzugebenden Erklärungen durch die DVA nach dem in ihr niedergelegten System (Programm) erarbeiten zu lassen und diese dann als rechtsverbindlich anzuerkennen[3].

Allerdings ist es heute noch nicht der Regelfall, daß der Computer gänzlich ohne Beteiligung von Menschen arbeitet. Die DVA sind nämlich z.Z. noch nicht in der Lage, jede Schrift zu entziffern. Daher muß vielfach der Mensch die im Verkehr gebräuchliche Schrift in eine der DVA verständliche übersetzen[4]. Diese Arbeit ist aber keineswegs als Willensbildung zu bezeichnen, sondern es ist mehr oder weniger mechanische Übersetzertätigkeit, bei der der Codierer in der Regel nicht weiß, ob und inwiefern seine Tätigkeit zur Abgabe von Willenserklärungen führt. Ihm fehlt also im allgemeinen jegliches Erklärungsbewußtsein. Dazu kommt, daß der Co-

---

[1] Daß der Mensch "überflüssig" ist, kommt besonders in den Fällen zum Ausdruck, in denen die Erklärung u.s.w. gar nicht mehr in eine für den Menschen lesbare Sprache übersetzt wird; vgl. oben S.16 f.

[2] Allerdings ist es für den Operator im allgemeinen möglich, Inhalt und Menge der abgegebenen Erklärungen festzustellen, indem er z.B. Listen ausdrucken läßt.

[3] Dieses "allgemeine Bewußtsein" ist nicht ohne weiteres mit dem Erklärungsbewußtsein im obigen Sinne (S.42 f.) gleichzusetzen, da sich letzteres auf eine bestimmte, dem Erklärenden bekannte Erklärung bezieht.

[4] Vgl. oben S.15 f.

dierer auch gar nicht in der Lage wäre, eine Willenserklärung für den Geschäftsherrn abzugeben[1].

Aus dem hier Dargelegten ergibt sich somit, daß die einzelne Willenserklärung nicht von einem auf diese gerichteten menschlichen Willen gedeckt wird[2]. Plath muß also widersprochen werden, wenn er behauptet, eine der Erklärung entsprechende menschliche Willensbildung sei abgeschlossen, bevor die Arbeit der DVA beginnt.

Dieser von Plath zugrunde gelegte unrichtige Ausgangspunkt führt zu einer Anzahl von Problemen und Schwierigkeiten. So kommt Plath z.B. zu einem stark ausgeweiteten Begriff "Erklärungshandlung", der von der herkömmlichen Definition[3] erheblich abweicht. Andererseits hat der Erklärende - auch nach Abschluß der Willensbildung - keine Vorstellung davon, was er eigentlich erklärt bzw. ob er überhaupt etwas erklärt[4]. Vielmehr wird die eigentliche Bestimmung des Inhalts der Erklärung erst in der "Erklärungshandlung" vorgenommen.

Geht man von den hier dargelegten Grundlagen aus, so hat das zur Folge, daß fast jede Fehlleistung

---

[1] Der Codierer ist im allgemeinen ein untergeordneter Angestellter, der keine Vertretungsmacht hat.

[2] Erst recht nimmt derjenige keine Willensbildung vor, der durch die Erklärung verpflichtet wird; auf die Problematik, ob und warum die Tätigkeit der Programmierer dem Geschäftsherrn zugerechnet werden kann, wird in der hier zu behandelnden Literatur nicht eingegangen.

[3] Vgl. Soergel-Siebert-Hefermehl vor § 116 Anm.5; Flume AT II § 5,1.

[4] Dies wäre übrigens auch dann der Fall, wenn der Erklärende jede einzelne Arbeitsanweisung selbst in die Anlage eingeben würde; denn die Programme sind i.d.R. so kompliziert, daß das Ergebnis bei der Eingabe der zu bearbeitenden Aufgabe nicht vorhersehbar ist.

unter § 119 I 2. Alt. BGB zu subsummieren ist. Lediglich die Programmierung, d.h. die Festlegung der in die DVA einzugebenden Informationen, wird nicht erfaßt.

Der Benutzer einer DVA könnte somit in einem Großteil der Fälle durch Anfechtung die Computererklärung wieder vernichten, während derjenige, der die gleichen Arbeiten durch Menschen ausführen läßt, diese Möglichkeit regelmäßig nicht hat[1]. Auch in dieser Hinsicht bestehen schwere Bedenken an dem von Plath erzielten Ergebnis. Plath kann somit weder in der Begründung noch im Ergebnis zugestimmt werden.

4. Die Meinung Zuthers

Zuther versucht zunächst, anknüpfend an Gedanken von R. Schmidt[2], die DVA analog den Vertretervorschriften der §§ 164 ff. BGB (insbesondere § 166 II BGB) zu behandeln[3]. Er führt aus: "Da die Handlung des Computers von der Programmierung abhängig ist, liegt eine ähnliche Rechtslage vor, als ob ein Vertreter streng nach den Weisungen des Vertretenen gehandelt hat." Aber Zuther[4] kommt, da die DVA "keinen eigenen Entschluß fassen kann", zu dem Ergebnis, daß die Stellvertretungsregeln nicht anwendbar seien. Denn die Stellvertretung erfordere eine eigene Willensbildungsmöglichkeit des Vertreters. Diese äußere sich darin, daß für den Vertreter, wenn auch gem. § 165 nicht die volle, so doch

---

[1] Vgl. hierzu oben S.10 f. Bsp. 1-5.

[2] AcP 166 S.21.

[3] Warum gerade § 166 II BGB herangezogen werden soll, wird nicht weiter ausgeführt; dies ist aber insbesondere deswegen fraglich, weil die h.M. (vgl. Soergel-Siebert-Schultze=v. Lasaulx § 166 Anm.33) den § 166 II BGB auf Willensmängel grundsätzlich nicht anwendet.

[4] a.a.O. S.105 ff.

zumindest die beschränkte Geschäftsfähigkeit gem. §§ 104, 106 BGB erforderlich sei[1], was bei der DVA aber nicht der Fall sei.

Die Anwendung der Botenvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches[2] hält Zuther dann für möglich, wenn die versagende DVA nicht im "Einflußbereich des Erklärenden tätig geworden ist" und die Willenserklärung direkt vom Computer an den Empfänger weitergegeben wird[3]. Alle anderen auf Maschinenfehlern beruhenden Erklärungen sollen gem. § 119 I 2. Alt. BGB anfechtbar sein[4], da "der Inhalt der Erklärung nicht dem Willen des Erklärenden entspricht".

Bei der Frage nach der Anfechtbarkeit von Programmierungsfehlern macht Zuther einige Feststellungen, die aufdecken, zu welch großen Schwierigkeiten sein methodischer Ansatzpunkt führt: Zunächst behandelt er den Irrtum der Programmierer so, als ob sich der Erklärende, also der Geschäftsherr, geirrt hätte. Warum dies möglich sein soll, klärt er aber nicht[5].

---

[1] a.a.O. S.106.

[2] Dabei will Zuther die 2. Alt. des § 120 BGB - zur Übermittlung verwendete Anstalt - analog anwenden.

[3] a.a.O. S.107 ff.; Zuther geht also davon aus, daß die Willensbildung mit Abschluß des Programmierens und Eingabe der Daten beendet ist, daß also schon eine fertige Willenserklärung vorliegt, die nur noch überbracht werden muß.

[4] a.a.O. S.110 f.; daraus folgt, daß Zuther davon ausgeht, daß die Arbeit der Maschine als "Erklärungshandlung" anzusehen ist.

[5] Eine Begründung ist deshalb notwendig, weil das Gesetz davon ausgeht, daß die rechtsgeschäftlich tätig werdende Person grundsätzlich selbst ihre Willenserklärung abgeben muß; eine Ausnahme gibt es dazu nur im Vertreterrecht, wo eine fremde Willenserklärung für und gegen den Vertretenen wirkt.

Bei der Einordnung der Erklärungshandlung kommt Zuther, abweichend von seiner vorher geäußerten Meinung[1], zu dem Ergebnis, daß diese in dem Zeitpunkt liege, zu dem die DVA vom Erklärenden bedient wird[2].

Außerdem sollen die Willensbildung des Erklärenden und die Erklärungshandlung "im Gegensatz zur herkömmlichen Erklärung zeitlich nicht auseinanderfallen, sondern sich überschneiden"[3].

Schließlich kommt Zuther zu dem Ergebnis, daß Programmierungsfehler als Fehler bei der Willensbildung anzusehen sind, die wie unbeachtliche Kalkulationsirrtümer zu behandeln sind[4]. Alle auf anderen Bedienungsfehlern beruhenden Erklärungen sollen - genau wie die Maschinenfehler - gem. § 119 I 2. Alt. BGB anfechtbar sein, da in diesen Fällen - nach Zuther Meinung - immer Wille und Erklärung nicht übereinstimmen[5].

Zur kritischen Überprüfung der Meinung Zuthers ist es zunächst angezeigt, sich die bereits oben gemachte Feststellung zu vergegenwärtigen, daß die DVA lediglich Werkzeug des Menschen ist und daher rechtliche Fähigkeiten wie Rechtsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit nicht besitzt[6]. Die von der DVA "fabrizierten" Willenserklärungen können dieser also nicht rechtlich zugerechnet werden.

---

[1] a.a.O. S.110 f.

[2] a.a.O. S.112; andererseits schreibt Zuther auf Seite 113: "Die Offerte ergeht ohne weiteres Zutun des Erklärenden" (durch die DVA).

[3] a.a.O. S.112; mit dieser Bemerkung geht Zuther vom herkömmlichen Begriff "Willenserklärung" ab.

[4] a.a.O. S.113 ff.

[5] a.a.O. S.116 ff.

[6] Vgl. dazu oben S.45 f.

Vertreter kann aber nur sein, wer in der Lage ist, selbständig Willenserklärungen abzugeben, wer geschäftsfähig ist[1]. Danach ist Zuther im Ergebnis zuzustimmen[2], wenn er die Vertretervorschriften der §§ 164 ff. BGB in ihrer Gesamtheit nicht anwenden will. Es wird aber später zu prüfen sein, ob nicht einzelne Vorschriften oder Prinzipien des Vertreterrechts zur Lösung der sich stellenden Probleme Anwendung finden müssen.

Im übrigen legt Zuther bei dem von ihm vertretenen Lösungsweg den gleichen Ausgangspunkt wie Plath[3] zugrunde. Es kann daher grundsätzlich auf die Kritik zu Plaths Ausführungen verwiesen werden.

Dennoch soll im folgenden auf einige von Zuthers Argumenten eingegangen werden, weil dadurch schwerwiegende Mängel der bisher herrschenden Meinung aufgezeigt werden können.

So erscheint es fragwürdig, wenn Zuther die Botenvorschriften anwenden will. Denn der Bote überbringt nur eine bereits fertiggestellte Willenserklärung[4], während die DVA mehr leistet, als nur eine

---

[1] Das ergibt sich einerseits direkt aus § 165 BGB, andererseits aus der im BGB zugrunde gelegten Repräsentationstheorie; vgl. Flume AT II § 43,3.

[2] Allerdings sind die einzelnen dazu gemachten Ausführungen (S.104 ff., insbes. S.106 f.) teilweise unrichtig; bedenklich ist auch, wenn Zuther (S.106) einen direkten Zusammenhang zwischen Willensbildungsmöglichkeit und Geschäftsfähigkeit herstellt. Denn damit verkennt er, daß die Festsetzung der Geschäftsfähigkeit ein Akt des Gesetzgebers ist (vgl. Larenz AT § 12 I S.139 ff.; v. Hippel S.116 ff.).

[3] Vgl. oben S.48 ff.; im Ergebnis ebenso Schmidt a.a.O., vgl. oben S.46 f.

[4] Vgl. Palandt-Danckelmann § 120 Anm.1; Soergel-Siebert-Hefermehl § 120 Anm.1 u. 2.

fertige Erklärung zu übermitteln. Sie kalkuliert[1] nämlich durch, ob überhaupt eine Willenserklärung abgegeben werden soll und gegebenenfalls mit welchem Inhalt. Sie erarbeitet also erst den Inhalt der Willenserklärung[2].

Beim Erklärungsirrtum muß der Erklärende den Willen haben, eine ganz bestimmte Erklärung abzugeben, d.h. er muß den Inhalt seiner Erklärung kennen[3]. Nur dann kann überhaupt von einem Abweichen der abgegebenen Erklärung von der gewollten die Rede sein. Der durch die DVA Erklärende kennt den Inhalt seiner Erklärung aber gerade nicht.

Im Bereich der Programmierungsfehler wird besonders deutlich, wie schwer bei dem von Zuther gewählten Ausgangspunkt eine sachgerechte und widerspruchsfreie Ergebnisfindung ist. So ist die Behauptung, Willensbildung und Erklärungshandlung würden sich zeitlich überschneiden, schon aus Gründen der Logik nicht zu halten. Denn wenn die Willensbildung Grundlage der Erklärung ist[4], muß sie zwangsläufig der Erklärung vorausgehen[5].

---

[1] In der Literatur wird dementsprechend vorgeschlagen, die DVA mit dem Namen "Kalkulator" zu bezeichnen; vgl. Doberer S.23.

[2] Dies geschieht allerdings nach einem System, das vom Erklärenden bzw. dessen Beauftragten erarbeitet worden ist.

[3] Es reicht grundsätzlich nicht aus, daß sich der Benutzer auf ein ihm unbekanntes Ergebnis festlegt, vgl. Flume AT II § 23,2; daher gehen auch Zuthers Ausführungen auf S.111 fehl, wenn er behauptet, der Erklärende wolle eine bestimmte Erklärung (bsp. fünf) abgeben. Der Erklärende hat eben keinen bestimmten Erklärungswillen; hätte er nämlich einen, so wäre die Arbeit der DVA überflüssig.

[4] Davon geht auch Zuther (S.113) aus.

[5] Allerdings sind das bei der DVA nur Bruchteile von Sekunden.

Schließlich läßt sich nach Zuthers Ausführungen eine scharfe Abgrenzung zwischen Willensbildung und Erklärungshandlung kaum noch durchführen. Je nach Bedarf wird einmal dieses, einmal jenes Tatbestandselement als vorliegend angenommen, um so zu dem gewünschten Ergebnis zu kommen.

Sehr fraglich ist es jedoch, inwieweit Zuthers Ergebnis eine sachgerechte Lösung der Problematik ermöglicht; denn danach kann der Benutzer einer DVA bei einem Fehler fast immer anfechten, während der selbst Kalkulierende - legt man Zuthers Meinung[1] zugrunde - in der Regel nicht anfechten kann. Eine Begründung für eine derart unterschiedliche Behandlung ist nicht ersichtlich. Aus alledem ergibt sich, daß Zuther nicht gefolgt werden kann.

5. Die Meinung Schwörbels

Neuestens ist eine Arbeit von Herbert Schwörbel[2] erschienen, die sich u.a. auch mit den hier zu behandelnden Fragen beschäftigt.

a. Die Behandlung der "Computererklärung" durch Schwörbel

Auch Schwörbel kommt - im großen und ganzen aufgrund von bereits oben[3] behandelten Überlegungen - zu dem Ergebnis, daß die DVA lediglich Werkzeug des Menschen ist[4] und daß daher der herkömmliche Begriff "Willenserklärung" für die "Computererklärung" grundsätzlich keiner Abänderung bedarf[5].

---

[1] a.a.O. S.113 ff.

[2] Automation als Rechtstatsache des bürgerlichen Rechts, Diss. Hamburg.

[3] S.45 f.

[4] a.a.O. S.29 ff.

[5] a.a.O. S.33 f., S. 42.

Bei einem Vergleich zwischen der "konventionellen" und der von der "DVA abgegebenen" Willenserklärung stellt Schwörbel fest, daß bei maschinell angefertigten Erklärungen eine von individuellem Handlungswillen getragene Erklärungshandlung fehlt[1], daß allenfalls ein "antizipierter Handlungswille vorliegt" und somit im Zeitpunkt der Fertigstellung des Programms von einem konkreten Geschäftswillen nicht gesprochen werden kann.

Eine Konkretisierung des allgemeinen "Geschäftswillens" soll aber "mit der Erfassung und Eingabe der im Einzelfall zu verarbeitenden Eingabewerte eintreten", da dann alle Faktoren gegeben seien, durch die das Ergebnis bestimmt wird, das von der DVA als Willenserklärung "abgegeben" wird[2]. Dieser Geschäftswille wird - nach Meinung Schwörbels - von der DVA dann lediglich noch auf "eine kurze, dem Gegner ohne weiteres verständliche Ausdrucksform gebracht", d.h. die eingegebenen Fakten und das Ergebnis decken sich sachlich. Diese Übereinstimmung rechtfertige es, dem Benutzer der DVA den automatisch ermittelten Erklärungsinhalt zuzurechnen, d.h. die "programmierte" und "konventionelle" Willenserklärung gleichzusetzen[3].

Bei maschinell angefertigten Willenserklärungen soll die Erklärungshandlung aber erst dann beginnen, wenn diese tatsächlich in den Verkehr gegeben werden[4]. Daraus folgt, daß sowohl die Eingabe der Daten als auch der gesamte Bereich der Maschinenarbeit mit der Erklärung nichts zu tun haben kann. Weiterhin ergibt sich hieraus, daß die Tätigkeit der DVA nach Schwör-

---

[1] a.a.O. S.39.
[2] a.a.O. S.40 f.; vgl. auch S.48.
[3] a.a.O. S.41 a.E.
[4] a.a.O. S.51.

bels Ansicht in das herkömmliche Schema der Willenserklärung nicht eingeordnet werden kann, d.h. quasi im rechtsfreien Raum stattfindet[1].

Gegenüber der hier dargestellten Meinung Schwörbels bestehen aber erhebliche Bedenken: So kann schon bei der Annahme eines "antizipierten" Handlungswillens in bezug auf die jeweilige Willenserklärung Schwörbel nicht gefolgt werden. Denn durch das Programm wird lediglich das System der Ergebnisfindung festgelegt. Ob nach diesem System gar keine oder mehrere Millionen Willenserklärungen[2] abgegeben werden, kann im Zeitpunkt der Fertigstellung des Programms in der Regel noch nicht beurteilt werden. Noch weniger steht fest, ob eine bestimmte Willenserklärung jemals durch die DVA abgegeben werden wird.

Auch die Behauptung, daß eine Konkretisierung des "Geschäftswillens" mit der Eingabe sämtlicher Werte vollzogen sei, ist bereits aus rein tatsächlichen Gründen nicht zu halten. Denn dazu wäre zunächst Voraussetzung, daß der Geschäftsherr diese Eingabewerte in seinen Willen aufnimmt. Das ist aber - wie bereits oben dargelegt[3] - im allgemeinen nicht der Fall.

Weiterhin macht Schwörbel den Fehler, daß er das Programm ohne weiteres mit dem aktuellen Willen des Erklärenden gleichsetzt. Dabei verkennt er, daß dieses - obwohl es in der Regel dem generellen Willen des Geschäftsherrn entsprechen wird[4] - Bestandteil

---

[1] Vgl. a.a.O. S.42 f.

[2] Es ist allerdings möglich, daß die Anzahl bestimmter von der DVA abzugebender Willenserklärungen durch das Programm begrenzt ist; das dürfte aber i.d.R. nicht der Fall sein.

[3] S. 53 f.

[4] Das liegt daran, daß jeder Benutzer einer DVA darauf achten wird, daß die Arbeit in dem von ihm gewünschten Sinne erledigt wird.

der DVA ist[1] und in seinen Einzelheiten nicht durch das Bewußtsein des Geschäftsherrn gedeckt ist.

Außerdem bleibt, selbst wenn man Schwörbels Ansicht folgt, von einem bestimmten Geschäftswillen[2] nicht viel übrig. Denn der Benutzer einer DVA hat in der Regel kaum eine Vorstellung davon, ob er durch die Eingabe von bestimmten Befehlen überhaupt rechtsgeschäftlich tätig wird, geschweige denn wie die von ihm verursachten Willenserklärungen aussehen werden[3].

Besonders schwerwiegende Bedenken ergeben sich hinsichtlich der Art und Weise, wie Schwörbel die Erklärungshandlung einordnen will. Nämlich der von ihm angegebene Zeitpunkt, an dem der Erklärungsakt bei der "Computererklärung" stattfindet, ist schlechthin nicht genau definierbar, und der Erklärende wird den Augenblick, in dem er eine Erklärung abgibt, gar nicht kennen. Auch ist es danach nicht notwendig bzw. gar nicht möglich, daß der Erklärende irgendeine Erklärungshandlung vornimmt, was grundsätzlich unerläßliche Voraussetzung für die Abgabe einer Willenserklärung ist[4].

Schließlich dürfte es sogar unmöglich sein, genau festzulegen, wann die "Computererklärung" eigentlich abgegeben worden ist[5].

---

[1] Vgl. oben S.19 f.

[2] Schwörbel S.35 f. Anm.4 verlangt grundsätzlich einen der Erklärung entsprechenden Geschäftswillen.

[3] Das ist darauf zurückzuführen, daß die Programme, aber auch teilweise die einzugebenden Daten, viel zu kompliziert sind, als daß man das Ergebnis ohne weiteres vorhersehen könnte; vielfach ist der Arbeitsgang der DVA auch so umfangreich, daß ein Mensch sehr lange brauchen würde, um ihn zu durchschauen. Vgl. Schneider S.11; Müller-Lutz, Das automatisierte Büro S.31.

[4] Vgl. Flume AT II § 5,1.

[5] In Frage dafür kommt irgendein Zeitpunkt zwischen der Erarbeitung der Erklärung durch die DVA und der Kenntnisnahme der Erklärung durch den Empfänger.

Weiterhin ist es unbefriedigend, daß die gesamte Arbeit der DVA rechtlich irrelevant sein soll. Daß nämlich hierdurch ein bestimmtes Ergebnis erarbeitet wird, das - zumindest äußerlich - den Anforderungen einer wirksamen Willenserklärung entspricht, wird auch Schwörbel nicht bestreiten können. Im übrigen ist nicht klar erkennbar, wieso das "Computerfabrikat" dadurch, daß es in den Verkehr gebracht wird, plötzlich zu einer Willenserklärung wird. Nämlich auch dieser Vorgang wird bei vollautomatischen Anlagen durch die DVA bzw. ihr angeschlossene Automaten durchgeführt.

Diese Antinomie läßt sich nur dadurch auflösen, daß Schwörbel den herkömmlichen dogmatischen Aufbau der Willenserklärung aufgibt und letzten Endes eine Zurechnung aus Rechtsscheingesichtspunkten gewinnt[1]. Aus allen diesen Gründen ergibt sich, daß Schwörbel bei der Behandlung der "Computererklärung" in allen wesentlichen Punkten nicht gefolgt werden kann.

b. Schwörbels Meinung zur Anfechtbarkeit der "Computererklärung"

Im Gegensatz zu den vorher behandelten Meinungen kommt Schwörbel zu dem Ergebnis, daß Maschinenfehler nicht zu einer Anfechtung gem. § 119 BGB führen können[2], da die Maschinenfehler weder "im Bereich der Willensbildung, noch bei der Erklärungshandlung unterlaufen". Vielmehr soll die Maschinenarbeit grundsätzlich im rechtlich unwesentlichen Teil der "internen Formulierung des Geschäftswillens"[3] stattfinden.

---

[1] Jedenfalls liegt der herkömmliche Aufbau einer Willenserklärung (vgl. Schwörbel S.35 f.), wobei ein dem Erklärungstatbestand entsprechender Wille vom Erklärenden geäußert wird, nach Schwörbels Ausführungen bei der "Computererklärung" nicht vor.

[2] a.a.O. S.57.

[3] a.a.O. S.52 f.

Dennoch prüft Schwarbel[1], ob nicht zwischen den Fällen des § 119 BGB und dem "Computerirrtum" "eine derart enge Verwandtschaft besteht, daß eine Gleichbehandlung auf den ersten Blick angebracht erscheint"[2]. Gegen eine derartige analoge Anwendung ist Schwarbel aus mehreren Gründen: Zunächst soll dies zu einer "weitgehenden Freigabe der vom Gesetz gezogenen Grenzlinie zwischen beachtlichen und unbeachtlichen Irrtümern zur Folge haben"[3] und daher den Erklärenden zu stark begünstigen.

Der § 119 BGB soll außerdem nur für menschliches Versagen anwendbar sein[4]; da der Mensch die Anlage "im eigenen Interesse einsetzt und deren Verwendung zusätzliche Fehlermöglichkeiten schafft, die von ihm im Vertrauen auf die Zuverlässigkeit der Maschine in Kauf genommen werden", müsse der Benutzer der DVA – so meint Schwarbel – die technisch bedingten Fehlerrisiken tragen, zumal er "sie – wenn auch nur unter Verzicht auf den vollen Rationalisierungserfolg – durch Kontrollen ausschalten könnte".

Dieses Ergebnis will Schwarbel durch eine Interessenabwägung abstützen[5], wobei er an einzelnen Beispielen die Richtigkeit der von ihm vorgeschlagenen Lösung zu beweisen sucht.

Auch die aufgrund eines Bedienungsfehlers entstandenen Willenserklärungen sollen aus den schon dargestellten Gründen nicht zu einer Anfechtung führen können[6]. Lediglich bei Programmierungsfehlern schließt sich Schwarbel, da der Fehler dann im Sta-

---

[1] a.a.O. S.57 ff.
[2] a.a.O. S.58.
[3] a.a.O. S.59, vgl. auch S.64.
[4] a.a.O. S.60.
[5] a.a.O. S.61 f.
[6] a.a.O. S.62 f.

[illegible] der Willensbildung entstanden sei, der Meinung von Brox[1] an. Allerdings ist er auch der Ansicht, daß eine Anfechtungsmöglichkeit praktisch nie gegeben sein wird[1].

Die hier dargestellte Behandlung der Anfechtung durch Herwerbel beruht auf einer - wie bereits oben[2] ausgeführt worden ist - verfehlten Subsumtion der "Computererklärung" unter den Begriff Willenserklärung. Dies führt zwangsläufig dazu, daß er auch bei der Behandlung der Irrtumsfragen zu einer methodisch klaren Lösung nicht kommen kann. Daher läßt sich auch die Arbeit der DVA seiner Meinung nach nicht in das herkömmliche System der Willenserklärung einordnen, wodurch er die Möglichkeit erhält, mit Hilfe allgemeiner Überlegungen zu dem gewünschten Ergebnis zu kommen.

Aber auch bei der Frage, inwieweit diese allgemeinen Erwägungen richtig sind, bestehen schwere Bedenken: So bedarf z.B. die Behauptung, der § 119 BGB sei grundsätzlich nur für menschliches Verhalten anwendbar, einer eingehenden Untersuchung.

Nach dem Wortlaut des § 119 BGB erfaßt dieser in der Tat nur menschliche Fehlleistungen. Allerdings ist hierbei zu beachten, daß die Verfasser des Bürgerlichen Gesetzbuches noch nicht erkennen konnten, daß eine Willenserklärung durch eine Maschine, also ohne direktes Mitwirken eines Menschen, "abgegeben" werden würde, d.h. daß sie dies also noch nicht berücksichtigen konnten.

In der heutigen Lehre hat man aber, wenn sich dieses Problem stellte, die Maschinenfehlleistung der menschlichen Fehlleistung gleichgestellt. So entspricht er - wie auch Herwerbel herausstellt - der

---

[1] a.a.O. S.63 Anm.1.

[2] S.61 ff.

ganz h.M.[1], daß Maschinenfehlleistungen bei der Übermittlung einer Erklärung zu einer Anfechtungsmöglichkeit gem. § 120 BGB führen. Dies muß auch - soweit der Maschinenfehler in den von § 119 BGB erfaßten Bereich fällt - für die DVA gelten; denn es kann grundsätzlich keinen Unterschied machen, ob ein zu einer unrichtigen Erklärung führender Fehler auf einem psychologischen oder einem maschinellen Versagen beruht. In beiden Fällen widerspricht die Erklärung nämlich dem subjektiven Erklärungszweck[2].

Auch die von Schwörbel aufgestellte Behauptung, daß der Benutzer einer DVA zusätzliche Fehlermöglichkeiten schaffe, ist - wie sich auch aus Schwörbels Darlegungen am Anfang seiner Arbeit klar ergibt[3] - schlichtweg unrichtig. Vielmehr ersetzt die DVA den im Gegensatz zu dieser sehr fehlerhaft arbeitenden Menschen[4]. Durch die Benutzung von DVA wird also die Fehlerquote erheblich gesenkt.

Beim Einsatz von DVA dürfte der Benutzer einer Anlage zweifellos davon ausgehen, daß diese weitgehend fehlerfrei arbeitet. Jedoch wird sich jeder, der mit derartigen Maschinen arbeitet, darüber im klaren sein, daß sich immer wieder irgendwelche Fehler einschleichen können, ebenso wie man eine gewisse Fehlerquote bei menschlicher Arbeit einplanen muß.

Es ist aber keinesfalls richtig, daß hierbei ein besonderes Risiko bewußt in Kauf genommen wird; denn der Benutzer von DVA will gerade durch den Einsatz der Anlage das Fehlerrisiko senken[5], d.h. auch die Anzahl der bei der Abgabe von Willenserklärungen ent-

---

[1] Vgl. z.B. Staudinger-Coing § 130 Anm.14.

[2] Vgl. Soergel-Siebert-Hefermehl vor § 116 Anm.23.

[3] a.a.O. S.20.

[4] Vgl. oben S. 28 f.

[5] Die geringe Fehlerquote bei DVA ist einer der wesentlichen Gründe dafür, daß sie sich in einem so erheblichen Maße durchgesetzt hat.

gramm nieder[1]. Schwörbel kann also in fast allen Punkten - zumindest in der Begründung - nicht gefolgt werden.

6. Ergebnis

Als wesentliche Erkenntnisse aus den erörterten Bearbeitungen und der dazu erhobenen Kritik lassen sich folgende Ergebnisse festhalten:

Die DVA ist lediglich Werkzeug des Menschen. Ihr kommt rechtlich also keine Selbständigkeit zu, d.h. sie kann nicht Vertreter sein.

Auch leistet die DVA nicht lediglich Botendienste. Daher kann § 120 BGB keine Anwendung finden.

Die in allen bisher vorliegenden Arbeiten gemachten Anstrengungen, die "Computererklärung" so zu konstruieren, daß der Benutzer der Anlage sich selbst einen Willen in bezug auf die jeweils abzugebende Willenserklärung bildet, müssen schon aus rein tatsächlichen Gründen scheitern; denn weder der aus der Willenserklärung Verpflichtete noch sonst eine zur Vertretung berechtigte Person nimmt im allgemeinen eine auf die einzelne Willenserklärung gerichtete Willensbildung vor. Vielmehr liegt der Anwendungsbereich der DVA gerade darin, nach einem einmal festgelegten System eine große Anzahl von Willenserklärungen herzustellen und damit den Menschen möglichst weitgehend zu entlasten[2].

---

[1] Zum Beispiel wenn bei einer Lieferfirma die Kreditfähigkeit eines Kunden falsch eingeschätzt wird und daher die Anlage so programmiert wird, daß diese Person unbegrenzten Kredit genießt; dies kann dann dazu führen, daß "von der DVA" mit dieser Person Verträge abgeschlossen werden, wobei der Kaufpreis aufgrund des Irrtums für längere Zeit als Darlehn gegeben wird.

[2] Vgl. auch Luhmann S.31.

renden aber Verschulden an der fehlerhaften Erklärung trifft, ist für die Frage der Anfechtbarkeit ohne Bedeutung[1].

Auf die bei der Interessenabwägung von Schwörbel herangezogenen Beispiele soll hier nicht im einzelnen eingegangen werden. Grundsätzlich fällt dabei jedoch auf, daß Schwörbel darauf verzichtet, seine Überlegungen ständig anhand der geltenden gesetzlichen Regelung zu überprüfen. Statt dessen läßt sich bei seinen Ausführungen die Tendenz feststellen, die Anfechtung möglichst weit einzuschränken[2]. Dabei versäumt er es, die in diesem Rahmen entscheidende Frage zu stellen: Wird derjenige, der eine DVA verwendet, bei der Anfechtung ebenso behandelt wie derjenige, der die gleiche Arbeit noch von Menschen durchführen läßt bzw. welcher Unterschied in der Interessenlage rechtfertigt es, denjenigen, der DVA einsetzt, besser oder schlechter zu stellen als denjenigen, der die gleiche Arbeit noch von Menschen ausführen läßt?

Für den Bereich der allgemeinen Bedienungsfehler und der Programmierfehler kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Allerdings muß Schwörbel ausdrücklich widersprochen werden, wenn er meint, daß Programmierfehler[3], die den Tatbestand des § 119 II BGB erfüllen, praktisch nicht vorkämen. Denn jeder Irrtum der an der Programmgestaltung beteiligten Personen über eine wesentliche Eigenschaft einer Sache oder einer Person schlägt sich direkt im Pro-

---

[1] Vgl. z.B. Staudinger-Coing § 119 Anm.51.

[2] a.a.O. S.61 f.; vgl. auch S.59 insbes. Anm.4; Schwörbel käme also zu dem Ergebnis, daß bei den Beispielen 1-5, die oben auf S.10 f. angegeben sind, eine Anfechtung nicht möglich ist.

[3] Unter dem Programm versteht Schwörbel in diesem Zusammenhang wohl auch die Eingabe von Daten.

4. Kapitel: VERSUCHE EINER EINORDNUNG DER "COMPUTER-ERKLÄRUNG" IN DAS SYSTEM DES BÜRGERLICHEN GESETZBUCHES

Es ist bereits oben[1] festgestellt worden, daß die Einordnung der "Computererklärung" unter den Begriff "Willenserklärung" des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht ohne weiteres möglich ist und daß in der einschlägigen, diese Frage behandelnden Literatur ein akzeptabler Lösungsvorschlag hierzu noch nicht unterbreitet worden ist. Ebensowenig hat sich - soweit ersichtlich - die bisher vorliegende Rechtsprechung mit diesem Problem ausführlich beschäftigt.

Allerdings gibt es einige andere zum Problemkreis "Abgabe von Willenserklärungen" gehörende Fallgruppen, deren Einordnung unter den Begriff "Willenserklärung" auch Schwierigkeiten bereitete, deren Behandlung aber durch Literatur und Rechtsprechung weitgehend festgelegt ist.

Im folgenden sollen derartige Fälle - soweit sie Ähnlichkeiten mit den durch "DVA abgegebenen" Erklärungen aufweisen - untersucht werden.

Von erheblichem Interesse ist hierbei die Frage, ob sich irgendwelche Parallelen zur "Computererklärung" ergeben, so daß eine gleiche bzw. analoge Behandlung gerechtfertigt erscheint.

I. Die Lösungsversuche im einzelnen

1. Anwendung der anhand des Warenautomaten entwickelten Regelung

Schon seit längerer Zeit wird in der Literatur das

---

[1] Vgl. S. 7 ff.

Problem behandelt[1], daß Willenserklärungen mit Hilfe einer Maschine, eines Automaten, abgegeben werden. Beim sog. Warenautomaten[2] kommt durch die Benutzung des Automaten durch den Kunden ein Kaufvertrag zustande, und die verkaufte Ware wird übereignet.

Es besteht hierbei allgemeine Einigkeit[3], daß der Aufsteller des Automaten Vertragspartner des Kunden wird. Der Aufsteller gibt dadurch, daß er den Automaten mit Waren füllt und den Einwurf bestimmter Münzen als Kaufpreis vorschreibt, Willenserklärungen zum Verkauf der Ware ab[4]. Allerdings richten sich diese Angebote nicht an eine bestimmte Person, sondern in der Regel an die Allgemeinheit[5], in personam incertam. Mit der Annahme (Einwurf des Geldes)[6] wird aus der persona incerta eine persona certa[7], das fertige Rechtsgeschäft kommt also stets mit einer

---

[1] Vgl. Staudinger-Coing § 145 Anm.3; Lehmann-Hübner § 33 II S.235; Enneccerus-Nipperdey § 161 I 1 b; Larenz AT § 33 I a S.500f,§ 34 I S.511; Soergel-Siebert-Lange § 145 Anm.5, 7; Erman-Hefermehl § 145 4 a; RGRK-Krüger-Nieland § 145 Anm.2; Flume AT II § 35 I 1; vgl. auch Motive I S.167.

[2] Darunter sind sowohl die einfachen, mechanisch funktionierenden Zigarettenautomaten als auch z.B. vollautomatische (elektronische) Selbstbedienungszentren zu verstehen; die gleiche Problematik besteht bei Dienstleistungsautomaten u.ä.

[3] Vgl. z.B. Palandt-Danckelmann § 145 I.

[4] Ganz h.M.; anderer Ansicht Schlegelberger-Becker § 145 Anm.6, die in dem Aufstellen von Automaten nur eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten sehen. Die h.M. will das Angebot aber nur unter dem Vorbehalt gelten lassen, daß der Vorrat ausreicht und der Automat technisch funktioniert; vgl. z.B. Erman-Hefermehl § 145 4 a.

[5] Oder an einen bestimmten Personenkreis (z.B. alle, die einen zur Betätigung des Automaten nötigen Schlüssel habe).

[6] Strittig ist, ob die Münze echt sein muß; vgl. Erman-Hefermehl § 145 4 a; Soergel-Siebert-Lange § 145 Anm.5.

[7] Vgl. Staudinger-Coing § 145 Anm.3.

persona certa zustande. Das Angebot in incertam personam wird von der Rechtsordnung als verbindliche Willenserklärung anerkannt[1].

Es fragt sich nun, ob die "Warenautomatenerklärung" der "Computererklärung" so ähnlich ist, daß die von der Lehre entwickelten Grundsätze zum Warenautomaten auch für die DVA Anwendung finden können.

Die Willensbildung bei der "Erklärung durch den Warenautomaten" nimmt der Aufsteller des Automaten vor. Er erklärt dann auch, indem er die Ware im Automaten zu einem bestimmten Preis anbietet, daß er sie verkaufen will. Willensbildung und Erklärung nimmt also nicht etwa der Automat, sondern allein der Aufsteller vor[2]. Der Automat hat somit lediglich die Aufgabe zu verhindern, daß jemand die Ware ohne Entrichtung des Kaufpreises an sich nimmt[3].

Anders ist es bei der DVA: Der Benutzer bildet sich in bezug auf die jeweilige Erklärung keinen konkreten Willen, und er kennt in den hier behandelten Fällen den Inhalt der Erklärung nicht.

Die für den Warenautomaten geltende Regelung kann also nicht angewendet werden.

---

[1] Vgl. Staudinger-Coing § 145 Anm.3.

[2] Also kann z.B. § 119 I 2. Alt. BGB direkt angewendet werden, wenn der Automatenaufsteller eine Ware z.B. für DM 2,-- verkaufen wollte, sie aber versehentlich für DM 1,-- anbietet. Bei Defekten an Warenautomaten (er wirft z.B. statt einer drei Packungen aus) braucht nicht angefochten zu werden, da ein entsprechendes Angebot vom Automatenaufsteller nicht abgegeben wurde.

[3] Rechtlich völlig gleich zu bewerten wie die "Warenautomatenerklärung" ist z.B. das Auslegen von Zeitungen zum Verkauf; vgl. Soergel-Siebert-Lange § 145 Anm.7; Erman-Hefermehl § 145 4 c.

2. Der Autotypist und ähnliche Geräte

In letzter Zeit findet in immer größerem Umfang der Autotypist Verwendung. Der Autotypist ist ein schreibmaschinenähnliches Gerät, das z.B. genormte Briefe "selbständig" schreibt.

In das Gerät wird ein Lochstreifen (oder ein Magnetband) eingelegt, der den Arbeitsablauf steuert und so den "Inhalt der Erklärung bestimmt".

Auch hierbei ist es möglich, daß durch irgendwelche technische oder Bedienungsfehler[1] der Inhalt der Erklärung entstellt wird. Fraglich ist, ob diese Fehler grundsätzlich mit "Computerfehlern" zu vergleichen sind[2].

Verwendet jemand einen Autotypisten, so hat er regelmäßig die der Erklärung entsprechende Willensbildung bereits vorgenommen. Er weiß, welchen Inhalt die Erklärung haben soll, und sucht die entsprechende Normerklärung heraus[3].

Ein Autotypist wird also lediglich im Stadium der Erklärungshandlung verwendet. Legt also der Erklärende versehentlich ein falsches Lochband ein oder arbeitet der Autotypist aus irgendeinem Grunde fehlerhaft, so kommt eine unrichtige, vom Geschäftswillen abweichende Erklärung zustande, die gem. § 119 I 2. Alt. BGB anfechtbar ist.

Eine der "Computererklärung" ähnliche Sachlage liegt aus den oben bereits dargelegten Gründen[4] also auch hier nicht vor.

---

[1] Es bestehen dabei grundsätzlich die gleichen Fehlermöglichkeiten wie bei der Ausgabeeinheit der DVA.

[2] Dies behauptet Zuther a.a.O. S.111 Anm.1.

[3] Der Fall, daß jemand willkürlich eine der genormten Erklärungen abgibt, ohne daß er ihren Inhalt kennt, dürfte bei der Verwendung von derartigen Geräten praktisch nicht vorkommen.

[4] Vgl. z.B. S. 71.

3. Die sogenannten Massenerklärungen

Besonders in der Werbung[1] kommt es heutzutage sehr oft vor, daß große Mengen gleichartiger Erklärungen mit sehr großer Streubreite verschickt werden. Aber auch auf anderen Gebieten werden derartige Massenerklärungen abgegeben, die in der Regel maschinell hergestellt werden.

Auch hierbei stellt sich die Frage, ob eine der "Computererklärung" ähnliche Erklärung abgegeben wird.

Im Hinblick auf den Inhalt der Massenerklärungen ergeben sich zur "herkömmlichen" Willenserklärung des Bürgerlichen Gesetzbuches keine Besonderheiten: Der Erklärende bildet sich einen Geschäftswillen und legt im allgemeinen fest, wieviel Erklärungen der bestimmten Art abgegeben werden sollen. Das Drucken der Erklärungen ist dann nur noch - ähnlich wie beim Autotypisten - der Erklärungshandlung zuzurechnen.

Zu einer Willenserklärung gehört aber regelmäßig auch ein Adressat[2]. Hierüber macht sich der Versender jedoch in der Regel kaum ins einzelne gehende Gedanken, nimmt also eine spezielle Willensbildung nicht vor. Er wird vielmehr nur allgemein festlegen, welcher Personenkreis angesprochen werden soll[3] bzw. eine möglichst gleichmäßige Verteilung anstreben.

Aber auch hierin liegt keine Besonderheit: Im allgemeinen richtet sich die Massenerklärung nämlich - ähnlich wie beim Warenautomaten - in incertas personas, jeder, der sie mehr oder weniger zufällig in die Hand bekommt, ist Adressat.

---

[1] Z.B. werden an alle Haushaltungen ausdrücklich als verbindlich bezeichnete Angebote geschickt (z.B. bei Werbeaktionen von Buchclubs), zum Sonderpreis ein bestimmtes Produkt zu kaufen.

[2] Vgl. Enneccerus-Nipperdey § 161 I.

[3] Z.B. alle Bewohner eines bestimmten Stadtteils.

Will der Erklärende aber nur einem ganz bestimmten Personenkreis gegenüber die Erklärung abgeben[1], so muß eine allgemeine Bestimmung der Adressaten ausreichen. Gelangen die Erklärungen dann an falsche Adressaten[2], so ist eine Anfechtung gem. § 119 I 2. Alt. BGB möglich.

Irgendwelche Parallelen zur "Computererklärung" ergeben sich aber auch hier nicht.

Ergebnis:

Die behandelten Fälle ermöglichen eine Einordnung der "Computererklärung" unter den Begriff "Willenserklärung" nicht, da bei diesen von den durch die Erklärung Verpflichteten stets eine auf den Inhalt der einzelnen Erklärung gerichtete Willensbildung vorgenommen wird; die Besonderheiten dieser Fälle liegen größtenteils im Bereich der Erklärungshandlung.

Bei der "Computererklärung" dagegen wird eine derartige - auf die einzelne Erklärung gerichtete - Willensbildung nicht vorgenommen. Vielmehr wird dieser Arbeitsgang von der DVA "übernommen", d.h. die einzelne Willenserklärung wird im allgemeinen von einem menschlichen Willen nicht gedeckt.

II. Eigene Lösung

Um das Wesen einer "Computererklärung" genauer bestimmen zu können, ist es zunächst notwendig, posi-

---

[1] Z.B. der Erklärende will allen in einer Adressiermaschine geführten Geschäftsfreunden Werbepräsente schenken, die er dann den Erklärungen gleich beilegt.

[2] Klemmt die Adressiermaschine und alle Präsente und Erklärungen werden an einen Geschäftsfreund abgesandt, so fallen Geschäftswille und Erklärung (ab der zweiten Erklärung) auseinander.

tiv festzustellen, welche Tatbestandsmerkmale einer Willenserklärung der Benutzer einer DVA, d.h. derjenige, dem die Erklärung zugerechnet werden soll, selbst erfüllt. Diese Frage ist allerdings nicht unproblematisch, da der Benutzer der DVA bei der Formulierung der einzelnen Willenserklärung überhaupt nicht tätig wird. Er hat weder einen speziellen - auf die einzelne Willenserklärung gerichteten - Handlungswillen noch ein auf eine bestimmte rechtliche Bindung zielendes Erklärungsbewußtsein. Erst recht mangelt es an einem Geschäftswillen[1].

Auch bei der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes wird der Erklärende nicht tätig. Vielmehr wird der Erklärungsakt allein von der DVA vorgenommen.

Jedoch ist bei der hier aufgeworfenen Frage zu bedenken, daß der Benutzer einer DVA den allgemeinen Willen hat, daß mit Hilfe der DVA Willenserklärungen angefertigt werden sollen, die für ihn verbindlich sind. Sein Handlungs- bzw. Betätigungswille geht dahin, daß durch die Maschine "seine" Erklärungen abgegeben werden sollen, d.h. er hat den Willen, daß der Einsatz von DVA zu rechtlichen Bindungen führt. Also wird sein Handeln von einem "allgemeinen Erklärungsbewußtsein" getragen[2]. Als äußeres Zeichen dieses Bindungswillens läßt der Benutzer der DVA das Computer-Fabrikat in der Regel mit seinem Zurechnungszeichen versehen[3].

---

[1] Vgl. oben S. 41 ff.; zur Bedeutung der Begriffe Geschäftswille, Erklärungsbewußtsein und Handlungswille vgl. z.B. auch Flume AT II § 4,2.

[2] Dies ist aber nicht das Erklärungsbewußtsein im herkömmlichen Sinne, da das "allgemeine Erklärungsbewußtsein" sich nicht auf eine bestimmte Erklärung richtet; vgl. Soergel-Siebert-Hefermehl vor § 116 Anm.5.

[3] Vgl. oben S. 7 f.

Im folgenden muß geklärt werden, ob ein derartiger "allgemeiner Handlungswille" verbunden mit einem "allgemeinen Erklärungsbewußtsein" ausreicht, um die "Computererklärung" als Erklärung des "hinter der DVA Stehenden" ansehen zu können. Dazu erscheint es auch hier angezeigt zu untersuchen, ob ähnliche Fälle bereits in Gesetz, Rechtsprechung oder Literatur behandelt worden sind.

1. Die "Computererklärung" als Unterfall der arbeitsteilig hergestellten Willenserklärung

Bei dem Versuch, die "Computererklärung" in das System des Bürgerlichen Gesetzbuches einzuordnen, liegt es nahe, auf das im Bürgerlichen Recht selbst angebotene Institut der Vertretung zurückzugreifen[1]; denn auch im Recht der Stellvertretung wird die Handlung einer Person einer anderen zugerechnet, jemand muß eine Willenserklärung gegen sich gelten lassen, die er selbst nicht abgegeben hat, die er vielfach überhaupt nicht kennen wird[2].

Wie aber bereits oben ausgeführt[3], ist es nicht möglich, die DVA wie einen Vertreter zu behandeln. Der Grund dafür ist in der verhältnismäßig engen Ausgestaltung des Vertreterrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch zu sehen[4]. Dies hat auch dazu geführt, daß in einigen wesentlichen Punkten - so z.B. bei der Voll-

---

[1] Vgl. Schmidt AcP 166 S.21; Zuther S.104 ff.

[2] Es ist das Wesen der Vertretung, daß der Vertreter i.d.R. - im Gegensatz zum Boten - einen Entscheidungsspielraum hat; vgl. Flume AT II § 43,4; Enneccerus-Nipperdey § 178 II; Motive I S.223; Mudgan I S.475 ff.

[3] S. 58 f.

[4] Vgl. Staudinger-Coing vor §§ 164 ff. Anm.14.

macht[1] und beim Offenkundigkeitsprinzip[2] - der vom Gesetz gesteckte Rahmen durch Rechtsprechung und Literatur gesprengt worden ist[3].

Allerdings ist eine der in diesem Zusammenhang interessierenden Fragen, nämlich ob der Vertreter geschäftsfähig sein muß oder ob ein rein tatsächliches Handeln im Einverständnis des Vertretenen genügt, in § 165 BGB eindeutig geregelt[4]. Danach muß der Vertreter zumindest beschränkt geschäftsfähig sein; diese Bestimmung ist eine Konsequenz aus der im Bürgerlichen Recht verwirklichten "Repräsentationstheorie"[5]. Diese besagt, daß der Vertretene vom Vertreter "repräsentiert" wird, d.h. der Vertreter muß selbst einen von der Rechtsordnung anerkannten Willen haben[6].

---

[1] Hierzu sind die sog. Anscheins- und Duldungsvollmacht entwickelt worden; vgl. Flume AT II § 49 3,4.

[2] Beim sog. Geschäft für den, den es angeht, braucht das Vertretungsverhältnis nicht aufgedeckt zu werden, und dennoch wird der Vertretene berechtigt und verpflichtet. Allerdings ist dies nur bei den "Bargeschäften des täglichen Lebens" möglich (ganz h.M.); der Versuch, das Offenheitsprinzip noch weiter einzuschränken (vgl. z.B. Dölle S.275 ff.; v. Lübtow ZHR 112, 227 ff. (242 ff.) hat keine Zustimmung gefunden; vgl. Enneccerus-Nipperdey § 179 III 3 c; Cohn, insbes. § 2 (S.11 ff.).

[3] So ist z.B. heute h.M. (seit RGZ 74, 69 ff.), daß der Vertreter im Namen des Vertretenen zeichnen kann, d.h. mit dem Namen des Vertretenen unterschreiben kann (Handeln unter fremdem Namen), ohne sich als Vertreter zu erkennen zu geben. Damit sind wesentliche Grundlagen des Rechts der Stellvertretung des Bürgerlichen Gesetzbuches preisgegeben; vgl. Larenz AT § 36 II b S.547 f.

[4] Vgl. auch Müller-Freienfels S.33 f.

[5] Vgl. Flume AT II § 43, 2 c; Müller-Freienfels S.12 ff.

[6] Vgl. Soergel-Siebert-Hefermehl vor § 104 Anm.21; Flume AT II § 46,2.

Es kann hier dahingestellt bleiben, ob das von der Repräsentationstheorie ausgehende Vertreterrecht eine optimale Regelung bietet[1]. Es steht aber fest, daß schon bei Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches einige Fallgruppen bekannt waren[2], die der Interessenlage beim Recht der Stellvertretung sehr ähnlich sind, die aber dennoch durch die in den §§ 164 ff. BGB festgelegte Regelung nicht ohne weiteres gelöst werden können.

In diesem Zusammenhang wurde und wird auch heute noch die rechtliche Einordnung der Blanketterklärung und die Stellung des Blankettnehmers diskutiert[3].

Eine ähnliche Frage stellt sich, wenn jemand eine ihm nicht bekannte Erklärung "als seine" unterschreibt und damit zu verstehen gibt, daß sie für und gegen ihn gelten soll[4].

Aber auch in einem - kaum behandelten - aber dennoch sehr wesentlichen Bereich ist die hier aufgeworfene Frage aktuell: Nämlich in größeren arbeitsteilig arbeitenden Betrieben ist es üblich, daß Willenserklärungen von einem oder mehreren nicht vertretungsberechtigten Sachbearbeitern angefertigt werden, die dann teilweise, ohne noch einmal gelesen zu werden, von einem Zeichnungsberechtigten unterschrieben werden. Auch hier stellt sich die Frage, wer eigentlich eine Willenserklärung abgegeben hat.

---

[1] Vgl. Flume AT II § 43,3.

[2] So kannte man schon um die Jahrhundertwende das Problem der Blanketterklärung; vgl. z.B. Gaupp-Wagener, Blankowechsel und Blankoaccept im Deutschen Wechselrechte (1898); Siegel, Die Blanketterklärung (1908)

[3] Obwohl sich eine starke h.M. gebildet hat, kann dieser Themenkreis auch heute noch nicht als ausdiskutiert gelten (vgl. Fischer S.38 f.).

[4] Vgl. Enneccerus-Nipperdey § 167 II (insbes. Anm.5); beachte aber Fischer S.224 ff.

Es kommt aber auch oft vor, daß der Sachbearbeiter "seine" Erklärung gleich auf ein vorgedrucktes Blankett mit faksimilierter oder gedruckter Unterschrift schreibt oder daß er unter die von ihm verfertigte Erklärung mit einem Faksimilestempel den Namenszug seines Arbeitgebers setzt.

Vergleicht man nun die zuletzt angeführten Fallgruppen mit den "Computererklärungen", so läßt sich - insbesondere wenn der Sachbearbeiter genaue Anweisungen für die Erarbeitung der Willenserklärungen hat - bereits ohne eingehende Untersuchung eine sehr starke Ähnlichkeit erkennen[1].

Im folgenden ist es daher notwendig, auf die hier angeschnittenen Probleme näher einzugehen und dabei allgemeine Grundsätze herauszuarbeiten, mit deren Hilfe versucht werden soll, die rechtliche Stellung der "Computererklärung" zu bestimmen.

a. Die Blanketterklärung[2]

Eine Blanketterklärung liegt immer dann vor, wenn jemand sein Zurechnungszeichen[3] auf ein leeres Blatt Papier oder unter eine unvollständige Erklärung

---

[1] Die DVA kann und der Sachbearbeiter darf die Erklärungen nur nach einem bestimmten System erarbeiten.

[2] Unter dem Stichwort "Blanketterklärung" werden eine ganze Reihe von Problemen abgehandelt. So z.B. die mißbräuchliche Ausfüllung des Blanketts, das Wesen des Blanketts u.s.w. Auf diese Fragen soll hier aber nicht eingegangen werden. Vielmehr interessieren im Rahmen dieser Arbeit lediglich drei - im engen Zusammenhang stehende - Fragen: Wer ist Erklärender bei der Blanketterklärung, welche Stellung ist dem Blankettnehmer (dem Ausfüllenden) einzuräumen, und ist die Anfechtung bei einem Irrtum des Blankettnehmers möglich? (Letzteres ist allerdings erst im nächsten Kapitel zu behandeln.)

[3] I.d.R. ist darunter die eigenhändige Unterschrift zu verstehen, kann aber z.B. auch ein Stempelaufdruck sein.

setzt[1]. Dieses Blankett wird dann in der Regel einem Dritten, dem Blankettnehmer, ausgehändigt[2], wobei mehr oder weniger genau festgelegt wird, in welchem Rahmen der Blankettnehmer die Leerstelle ausfüllen darf.

Ist das Blankett vollständig zu einer Erklärung ergänzt, so wirkt diese - ist sie dem Erklärungsgegner zugegangen - für und gegen den Blankettgeber, mit anderen Worten, sie ist eine Regelung, die den Blankettgeber trifft[3].

Bestritten ist aber die Frage, wer den Erklärungsakt gesetzt hat[4]. Die h.M.[5] hält die Blanketterklärung für eine Erklärung des Blankettgebers, während eine starke Mindermeinung[6] den Blankettnehmer als Vertreter ansieht und ihn daher für den Erklärenden hält.

Geht man davon aus, wer die Erklärungshandlung vorgenommen hat, so scheint die zweite Meinung den Vor-

---

[1] Vgl. Haußmann S.289 ff.; Baumbach-Hefermehl Art.10 WG Anm.1.

[2] Es kann aber ebenso für eine spätere Verwendung z.B. im Betrieb des Blankettgebers bestimmt sein; vgl. RGZ 105, 183 ff.

[3] Das ist unstreitig; in der Literatur wird aber bei der Behandlung der Probleme zur Blanketterklärung nicht scharf zwischen Akt und Regelung unterschieden; vgl. hierzu Flume, JurTFestschr. S.160 ff. und AT II § 46,1.

[4] Dies ist eine Frage von nicht nur "akademischer" Bedeutung; wesentlich kann sie z.B. werden, wenn der Blankettnehmer unerkannt geisteskrank ist oder beim Tode des Blankettgebers; die h.M. zieht daraus auch Konsequenzen für die Anfechtbarkeit des mißbräuchlich ausgefüllten Blanketts (vgl. z.B. Enneccerus-Nipperdey § 155 I 2 c, § 167 II 1; RGZ 105, 183 ff.

[5] Z.B. Oertmann § 126 Anm.3a; Planck-Flad § 119 Anm. II 3; Klügge S.8; Lehmann-Hübner AT § 31 V u. 34 III 1; Staudinger-Coing § 119 Anm.12; Soergel-Siebert-Schmidt § 766 Rdn. 5; Erman-Westermann § 119 Anm.3; BGB RGRK-Krüger-Nieland § 126 Anm.6; für die Rechtsprechung zum Blankett vgl. Fischer S.28 f.

[6] Vgl. Voß JherJb 56 S.437 ff.; Flume AT II § 23,2; Fischer S.167.

zug zu verdienen: Denn nur der Blankettnehmer entscheidet endgültig darüber[1], welchen Inhalt die Erklärung haben wird, nur er bildet sich darüber einen Willen[2] und schreibt die Erklärung nieder.

Dennoch bestehen dagegen wesentliche Bedenken. So stellt sich aus der Sicht desjenigen, demgegenüber die Erklärung abgegeben wird - zumindest bei verdeckter Blankettlage - die Erklärung ausschließlich als die des Blankettgebers dar[3]. Weiterhin ist es nach dem Vertreterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches grundsätzlich notwendig, daß der Vertreter für den Erklärungsempfänger erkennbar eine eigene Erklärung abgibt, dabei aber zu erkennen gibt, daß dadurch der Vertretene berechtigt und verpflichtet werden soll[4].

Im höchsten Maße fraglich ist auch, ob der Blankettnehmer das Bewußtsein hat, selbst eine Willenserklärung abzugeben[5], also eine rechtsgestaltende Handlung vorzunehmen. Es dürfte vielmehr in der Regel so sein, daß der Blankettnehmer lediglich an der Herstellung einer fremden Erklärung im rein tatsächlichen Bereich mitwirken will.

Aus alledem ergibt sich, daß die Vertretervorschriften bei der Blanketterklärung keine Anwendung finden

---

[1] Allerdings wird durch die mit dem Blankettgeber getroffenen Abmachungen der Rahmen gesetzt.

[2] Vgl. Fischer S.80 ff.

[3] Die Frage, ob jemand Vertreter ist oder nicht, entscheidet sich nicht zuletzt nach seinem Auftreten; so ist bei der Unterscheidung, ob jemand als Bote oder als Vertreter anzusehen ist, nach heute ganz h.M. davon auszugehen, wie dieser dem Erklärungsempfänger gegenüber aufgetreten ist; vgl. Flume AT II § 43,5 m.w.N.

[4] Vgl. z.B. v.Tuhr, Die unwiderrufliche Vollmacht S.92 ff.; Önder S.18.

[5] Vgl. z.B. Bammertz S.27; Meyer S.75; Möller, Diss. S.7 f.

können. Allerdings läßt sich aus dieser Erkenntnis noch nicht folgern, daß die Blanketterklärung als Akt des Blankettgebers anzusehen ist, da er ja selbst weder einen bestimmten Geschäftswillen hat noch sonst ein Tatbestandsmerkmal der Willenserklärung eigenhändig verwirklicht. Es bleibt also die Frage, wieso in dem ausgefüllten Blankett eine Willenserklärung des Blankettgebers zu sehen ist.

Zur Auflösung dieses Problems ist es notwendig, die Stellung des Blankettnehmers zu analysieren: Dieser handelt gemäß dem Willen des Blankettgebers[1], d.h. nur im vom Blankettgeber abgesteckten Rahmen[2]. Auch die Erklärung bringt nicht zum Ausdruck, daß ein anderer als der Unterzeichnete die Willenserklärung hergestellt hat[3]. Der Blankettnehmer ordnet sich also dem Blankettgeber vollkommen unter, er nimmt die Stellung eines Gehilfen bzw. Werkzeuges ein[4].

Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt bei der Abgabe von Willenserklärungen aber lediglich die Gehilfentätigkeit bei der Überbringung von fertigen Willenserklärungen - den Boten[5]. Eine Gehilfenschaft bei der

---

[1] Setzt er sich über den Willen des Blankettgebers hinweg, d.h. füllt er das Blankett abredewidrig aus, so kann von einer Willenserklärung des Blankettgebers nicht mehr gesprochen werden (vgl. Fischer S.186 ff.; a.A. die h.M. der Literatur); das Problem des Blankettmißbrauchs ist im Rahmen dieser Arbeit aber nicht eingehend zu behandeln, da die DVA nicht in der Lage ist, von ihrem Programm abzuweichen (vgl. oben S.24), ein dem Blankettmißbrauch ähnlicher Fall bei der Verwendung von DVA also nicht denkbar ist.

[2] Allerdings kann dieser Rahmen so weit sein, daß die Ausfüllungsbefugnis des Blankettnehmers unbeschränkt ist.

[3] Vgl. Siegel, Diss. S.14 f.; Nischik S.18.

[4] Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß die Stellung des Blankettnehmers mit einem mechanisch funktionierenden (also einem einer DVA ähnlichen) Gerät verglichen wird; vgl. Siegel, Diss. S.46; Mansfeld LZ 1909 Sp.182; Meyer S.43; Möller WM 1964 S.808.

[5] Vgl. dazu Flume AT II § 43,4.

Herstellung von Willenserklärungen ist dem Bürgerlichen Recht unbekannt[1].

Aus diesem Grunde und weil man die Rechtsfolge des § 120 BGB bei der mißbräuchlich ausgefüllten Willenserklärung als angemessene Regelung ansah[2], wurde die Tätigkeit des Blankettnehmers mit der eines Boten verglichen[3].

Dieser Meinung kann aber nicht gefolgt werden. Es ist nämlich ein wesentlicher Unterschied, ob der Gehilfe lediglich eine Erklärung überbringt oder sie selbst formuliert[4]; denn der "Überbringer" gibt lediglich eine bereits fertiggestellte Willenserklärung kund, während der "Formulierende" in der Regel hinsichtlich des Inhalts der Erklärung eine Entscheidung trifft, also eine Willensbildung vornimmt.

Die Tätigkeit des Blankettnehmers ist vielmehr - da er sowohl die Willensbildung als auch die Erklärungshandlung vornimmt - eher mit der eines Vertreters zu vergleichen[5]. Allerdings unterscheidet er sich von

---

[1] Vgl. Flume AT II § 43,5 unter Berufung auf Mot. I, 223 (Mudgan I, 475 f.).

[2] Vgl. Staudinger-Coing § 119 Anm.12; die heute noch h.M. der Literatur will im Anschluß an Siegel die mißbräuchlich ausgefüllte Blanketterklärung als vollgültige, aber mit einem Irrtum behaftete (teilweise gem. § 119 I 2. Alt. BGB, teilweise gem. § 120 BGB) Willenserklärung ansehen. Die Rechtsprechung hat zu Recht in neuerer Zeit eine Haftung nach Rechtsscheingesichtspunkten befürwortet (z.B. RGZ 138, 265 ff.; BGHZ 40, 65 ff.; 297 ff. (304 ff.); BGH VW 1964, 660; BGH WM 1965, 578 f.); dabei hat sie § 172 Abs.2 BGB analog angewendet; richtiger dürfte eine analoge Anwendung von Art. 10 WG sein (vgl. Wilde S.60 f.; Schlickum S.77).

[3] Interessanterweise läßt sich die gleiche Argumentation bei der Behandlung der "Computererklärung" feststellen, obwohl dort in keinem Fall auf die Blanketterklärung Bezug genommen wird.

[4] Vgl. Bornemann S.23 f.; Feldmann S.24 f.

[5] Vgl. z.B. Regelsberger KritVJSchr. 48, S.510 f.; Zwirner S.63; Feldmann S.27.

letzterem dadurch,daß er nicht rechtsgeschäftlich, sondern im rein tatsächlichen Bereich tätig wird. Die rechtsgeschäftlichen Folgen treten also nicht deswegen ein, weil der Gehilfe die Erklärung "abgegeben" hat, sondern weil der Blankettgeber die "Erklärung" des Gehilfen[1] für "seine eigene" erklärt hat.

Es sei hier noch einmal hervorgehoben, daß das Bürgerliche Recht eine derartige "Gehilfenschaft in der Erklärung" nicht ausdrücklich anerkennt. Jedoch besteht dazu auch kein zwingendes Bedrüfnis[2], da der Gehilfe nur im rechtfreien, im rein tatsächlichen Bereich tätig wird. An sein Handeln knüpfen sich also direkt keine rechtlichen Folgen.

Die in diesem Zusammenhang ausschlaggebende Frage kann vielmehr nur die sein, ob überhaupt eine Willenserklärung vorliegt, wenn derjenige, der die Erklärung in Geltung setzt, den Inhalt der Erklärung nicht kennt, er also einen bestimmten Geschäftswillen nicht hat und auch ein auf eine bestimmte Erklärung gerichteter Erklärungs- bzw. Handlungswille nicht vorliegt[3].

Diese Frage ist aber hinsichtlich der Blanketterklärung längst als ausdiskutiert anzusehen. So entspricht es heute der ganz h.M.[4], daß die Abgabe einer Willenserklärung mittels Blankett möglich und

---

[1] Der Gehilfe setzt also nur den Erklärungstext auf, gibt aber keine Geltungserklärung ab.

[2] Wollte man nicht - ähnlich wie beim Boten - die Anfechtbarkeit bei Willensmängeln des Gehilfen regeln; vgl. Motive I S.223.

[3] Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Blankettgeber den Blankettnehmer ermächtigt, mit einem Faksimilestempel so viele Blankette herzustellen, wie er benötigt.

[4] Vgl. dazu z.B. die oben angeführte h.M. zur Blanketterklärung.

zulässig ist, und in Art. 10 WG und 13 ScheckG ist die Blanketterklärung positiv-rechtlich anerkannt[1].

Dieser Entwicklung ist im Interesse der Dispositionsfreiheit des einzelnen zuzustimmen. Denn es ist nicht einzusehen, daß aufgrund einer engen dogmatischen Sicht eine derartige Ausweitung der Möglichkeiten, Willenserklärungen abzugeben, versagt werden soll. Außerdem entspricht diese Erweiterung der Möglichkeiten dem immer stärker werdenden Bedürfnis, Willenserklärungen im Wege der Arbeitsteilung zu "fabrizieren" und dabei Gehilfen einzusetzen[2].

b. Die ungelesen unterschriebene Erklärung[3]

Ist bei der Blanketterklärung noch streitig, wer eigentlich der Erklärende ist, so ist man sich bei der "ungelesen unterzeichneten" Erklärung allgemein darüber einig[4], daß der Unterzeichnende den Erklärungsakt vornimmt, während derjenige, der den Inhalt der Erklärung bestimmt, lediglich eine untergeordnete Rolle einnimmt.

Auch hier verzichtet man darauf, daß der Erklärende einen bestimmten Geschäftswillen hat, läßt es vielmehr ausreichen, daß er den Willen hat, das in der

---

[1] Die von Riezler (AcP 95 S.358 ff., Staudinger-Riezler 10. Aufl. 1936 § 126 Anm. IV 1) vorgetragenen Bedenken dürften heute als widerlegt gelten.

[2] Vgl. dazu Müller-Freienfels S.53 f.

[3] Eine ähnliche Problematik besteht bei den ungelesen unterschriebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ; vgl. Raiser S.248 ff.; weiterhin Flume AT II § 23,2 S.453 f.

[4] Vgl. Siegel, Diss. S.46, AcP 111, 94 ff.; Klügge S.83 f.; Möller WM 1964 S.808; Manigk S.291; Haußmann S.322; Oftinger S.263 ff., insbes. S.266 ff.; RGZ 77, 309 ff. (312). Aber auch diejenigen, die bei der Blanketterklärung von der Vollmachtstheorie ausgehen, nehmen hier keine Vertretung an: vgl. Flume AT II § 23 2 b; Fischer S.225 ff.

Erklärung niedergelegte als "seine" Erklärung in Geltung zu setzen.

Derjenige, der den Inhalt der Erklärung festlegt, ist auch in diesem Fall als Erklärungsgehilfe anzusehen[1], d.h. er wird bei der Formulierung des Erklärungsinhalts im rein tatsächlichen Bereich tätig und muß daher auch nicht geschäftsfähig sein[2].

c. Sonstige arbeitsteilig hergestellte Willenserklärungen

Auch bei den innerhalb eines Betriebes von mehreren Personen hergestellten Willensklärungen lassen sich die oben insbesondere zur Blanketterklärung erarbeiteten Grundsätze anwenden[3]. Unterschreibt z.B. ein Zeichnungsberechtigter die von einem oder mehreren Sachbearbeitern erarbeitete "Erklärung", ohne den Inhalt überhaupt oder in seinen Einzelheiten zu Kenntnis zu nehmen[4], so ist er der Erklärende, während alle anderen lediglich als Erklärungsgehilfen

---

[1] Die Vertreter der Vollmachtstheorie bei der Blanketterklärung kommen m.E. zu unhaltbaren Ergebnissen, wenn sie die ungelesen unterschriebene Erklärung anders als die Blanketterklärung behandeln: So wäre z.B. bei unerkannter Geisteskrankheit (§ 104 BGB) desjenigen, der den Erklärungsinhalt bestimmt, die Blanketterklärung nichtig (§ 105 BGB), während die ungelesen unterschriebene Erklärung wirksam wäre. Dies kann insbesondere deswegen nicht befriedigen, weil es nicht selten reiner Zufall sein wird, ob die Unterschrift "in blanco" oder unter eine ungelesene Erklärung gegeben wird, denn in beiden Fällen vertraut der Unterzeichnende auf die "Erklärung" des Formulierenden.

[2] Vgl. im übrigen die Ausführungen zur Blanketterklärung.

[3] Dabei wird i.d.R. die (untergeordnete) Gehilfenstellung derjenigen, die den Inhalt der Erklärung ausarbeiten, ohne sie selbst zu unterschreiben, schon aus ihrem Dienstrang hervorgehen; diese werden im allgemeinen nicht das Recht haben, für den Betrieb irgendwie nach außen tätig zu werden.

[4] Vgl. Schwörbel S.48.

anzusehen sind[1].

Ebenso ist der Fall zu behandeln, daß der Sachbearbeiter mit Willen des Geschäftsherrn von diesem unterzeichnete oder mit dessen Namenszug faksimilierte oder bedruckte Blankette benutzt oder die "Erklärung" mit einem Faksimilestempel selbst unterstempelt[2].

In allen diesen Fällen hat der Geschäftsherr das Bewußtsein, daß der Gehilfe für ihn tätig wird, daß er für ihn Erklärungen abgibt. Man kann also im weitesten Sinne sagen: Der Geschäftsherr hat den Willen, Erklärungen abzugeben und sich dazu eines oder mehrerer Gehilfen zu bedienen.

2. Einordnung der "Computererklärung"

In den bisher erörterten Fällen wurden immer nur Gehilfen, d.h. Menschen, bei der Anfertigung von Willenserklärungen tätig. Es stellt sich nun die Frage, inwieweit die für den Erklärungsgehilfen erarbeiteten Grundsätze auch bei der Verwendung von DVA angewendet werden können.

Wie bereits oben[3] festgestellt worden ist, wird der Erklärungsgehilfe im rein tatsächlichen Bereich bei der Formulierung des Inhalts einer Erklärung tätig. Er muß also lediglich die Fähigkeit haben, den Inhalt einer Erklärung festzulegen. Auf irgendwelche anderen - nur dem Menschen vorbehaltenen - Fähigkeiten wie z.B. Rechtsfähigkeit oder Geschäftsfähigkeit kann es in diesem Zusammenhang nicht ankommen.

---

[1] Hier ist immer vorausgesetzt, daß der Gehilfe gerade zur "Abgabe dieser Erklärung" befugt war, sein Handeln also vom Willen des Geschäftsherrn gedeckt wird; in den Fällen des Mißbrauchs z.B. einer Blanketterklärung ergibt sich eine spezielle Problematik, die im Rahmen dieser Arbeit nicht behandelt wird; vgl. dazu Fischer S.186 ff.

[2] Vgl. Meyer S.86 f.

[3] S. 87 f.

Der Verwendungszweck einer DVA besteht aber u.a. gerade darin, sachgerecht festzulegen[1], welchen Inhalt eine Willenserklärung bei bestimmten Voraussetzungen haben soll bzw. ob eine Willenserklärung günstig ist, d.h. den Interessen des Betriebes entspricht. In diesem Bereich dürfte die DVA dem Menschen sogar erheblich überlegen sein[2].

Es ergibt sich also kein Unterschied von Bedeutung, wenn der Geschäftsherr einen Erklärungsgehilfen oder die DVA als Erklärungswerkzeug einsetzt. Beide legen die abzugebende Erklärung im rein tatsächlichen Bereich fest, während der Geschäftsherr von vornherein oder nachträglich dieser als "seiner Erklärung" rechtliche Kraft verleiht[3].

3. Ergebnis

Die DVA ist als Werkzeug (ähnlich einem Gehilfen) anzusehen. Sie formuliert die Willenserklärung im rein tatsächlichen Bereich. Die rechtliche Bindungswirkung für und gegen den Benutzer der DVA entsteht dadurch, daß der Geschäftsherr bewußt die DVA zur Abgabe "seiner" Willenserklärung einsetzt und dabei den Willen hat, daß die durch die DVA hergestellten "Erklärungen" für und gegen ihn wirken sollen. Insoweit stellt die "Computererklärung" also einen Sonderfall der im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Willenserklärung dar. Dies deutet schon jetzt darauf hin, daß auch bei der Frage der Anfechtung einige Besonderheiten auftreten werden.

---

[1] Nach den vom Geschäftsherrn oder dessen Leuten festgelegten Grundsätzen.

[2] Vgl. dazu oben S. 24 f.

[3] Dabei spielt es keine Rolle, ob er die Erklärung in ihren Einzelheiten in seinen Willen aufnimmt, d.h. den Inhalt zur Kenntnis nimmt, oder ob er nur generell, d.h. ohne Kenntnisnahme die Geltungsanordnung trifft.

5. Kapitel: DIE ANFECHTUNG DER DURCH "DATENVERARBEITUNGSANLAGEN ABGEGEBENEN" ERKLÄRUNGEN

I. Die Anfechtbarkeit der "Computererklärung"

1. Die Bedeutung des Geschäftswillens

Spielt der Geschäftswille bei der Frage, ob eine Willenserklärung vorliegt, nur eine untergeordnete Rolle[1], so gewinnt er bei der Anfechtbarkeit von Willenserklärungen ausschlaggebende Bedeutung: Denn das Gesetz läßt in den §§ 119, 123 BGB nur dann eine Anfechtung zu, wenn gewisse Willensmängel vorliegen oder Geschäftswille und Erklärung aufgrund einer "psychologischen Fehlleistung" nicht übereinstimmen[2].

Daraus folgt, daß bereits anhand des Geschäftswillens eine Vorentscheidung darüber getroffen werden kann, ob eine Anfechtung der "Computererklärung" grundsätzlich möglich ist oder nicht.

Es lassen sich - je nachdem, welche Voraussetzungen gegeben sind - drei verschiedene Möglichkeiten denken: Ist ein Geschäftswille überhaupt nicht gebildet worden[3], so erscheint es schon aus Gründen der Logik unmöglich, daß dieser durch einen Irrtum entstellt wurde; eine Anfechtung wäre dann grundsätzlich nicht möglich.

Liegt beim Erklärenden aber ein Geschäftswille vor, so bestehen keine Bedenken, eine Anfechtung grundsätzlich zuzulassen.

---

[1] Vgl. oben S.37.

[2] Vgl. z.B. Larenz AT § 26 II a, insbes. S.374.

[3] Vgl. Raiser S.246; Titze, Die Lehre vom Mißverständnis S.374 Anm.37, S.418 Anm.40, S.448.

Sollte sich ergeben, daß der Erklärende keinen eigenen Geschäftswillen gebildet hat, so ist noch eine Lösung in der Art denkbar, daß der Geschäftswille des Erklärenden durch die Tätigkeit der DVA ersetzt wird, so daß dann nur noch die Frage ausschlaggebend sein kann, ob die DVA den Inhalt der Erklärung fehlerfrei erarbeitet hat.

2. Der Geschäftswille bei der "Abgabe" von Willenserklärungen durch Datenverarbeitungsanlagen

Es ist bereits oben dargestellt worden, daß die bisher h.M.[1] bei der Anfechtung von "Computererklärungen" die Ansicht vertritt, daß der Benutzer einer DVA selbst einen bestimmten Geschäftswillen festlegt und daher anfechten kann, wenn dieser Geschäftswille mit der durch die DVA formulierten Erklärung nicht übereinstimmt.

Dieser Meinung konnte aus mehreren Gründen nicht gefolgt werden[2], insbesondere ließ sich die Behauptung nicht aufrechterhalten, der Benutzer einer DVA bilde sich einen eigenen Geschäftswillen.

Die hier angeführte h.M. beruht auf einem unkritischen Gebrauch des Begriffs "Geschäftswille". Nicht jede Vorstellung, die auf eine gewünschte oder geplante Erklärung zielt, läßt sich unter diesem terminus technicus erfassen. So reicht es z.B. nicht aus, um das Vorliegen eines Geschäftswillens annehmen zu können, daß der Benutzer einer DVA sich vorstellt, die Anlage werde schon zu dem ihrem Programm entsprechenden Ergebnis kommen.

Vielmehr ist als Geschäftswille nur der Wille zu bezeichnen, "der darauf gerichtet ist, durch die Erklärung bestimmte Rechtsfolgen herbeizuführen", es wird

---

[1] Vgl. dazu oben S.46 ff.

[2] Vgl. oben S.49 ff.

"also nur der Wille in seiner Bezogenheit auf den Inhalt des Erklärungsakts erfaßt"[1].

Ein derartiger Wille ist aber in der hier behandelten Fallgruppe nicht festzustellen, sondern es liegt gerade die Besonderheit darin, daß der Erklärende ein Werkzeug einsetzt, das für ihn den Inhalt der Erklärung festlegen soll.

Da der Erklärende keinen Geschäftswillen hat, kann bei ihm auch kein Willensmangel in Hinblick auf den Erklärungsinhalt vorliegen, so daß eine Anfechtung aus diesem Grunde nicht möglich ist.

Dementsprechend vertritt auch die ganz h.M.[2] die Ansicht, daß derjenige, der eine ihm unbekannte Erklärung ohne eine Vorstellung über ihren Inhalt (ohne Geschäfts-, aber mit Erklärungswillen) unterschreibt, nicht mit der Begründung anfechten kann, er habe sich hinsichtlich der Erklärung geirrt. Als Grund für dieses Ergebnis wird regelmäßig angeführt, daß bei demjenigen, der die Ungewißheit über den Inhalt der Erklärung in Kauf nimmt, kein Irrtum vorliegt[3].

Nun läßt sich von dem Benutzer einer DVA aber nicht sagen, daß er "die Ungewißheit in Kauf genommen habe". Vielmehr will er durch den Einsatz einer DVA gerade erreichen, daß die Erklärung exakt nach den für seinen Betrieb optimalen Möglichkeiten erarbeitet wird. Er will den Inhalt der Erklärung durch sein Werkzeug bestimmen lassen[4].

---

[1] Flume AT II § 4,3 c.

[2] Vgl. Enneccerus-Nipperdey § 167 II 1; Lehmann-Hübner § 34 III 1a S.260; RGZ 62, 201 ff. (205); 77, 309 ff.; 88, 278 ff. (281).

[3] Vgl. Staudinger-Coing §119 Anm.12; Flume AT II §23 2b.

[4] Dies ist nicht so zu verstehen, daß die DVA willkürlich über den Inhalt der Erklärung entscheiden könnte, denn sie ist programmiert; vgl. oben S.19 f.

Die DVA legt also für den Benutzer der Anlage den Inhalt der einzelnen Erklärung fest; der Geschäftswille wird durch die Tätigkeit der DVA abgelöst.

3. Analoge Anwendbarkeit des § 166 I BGB bei der Verwendung von Erklärungshilfen bzw. Datenverarbeitungsanlagen

Flume[1] will für den Fall, daß jemand einer "auf seiner Seite stehenden Person" die Festlegung und Formulierung einer Erklärung überläßt und diese Formulierung ungelesen unterschreibt, § 166 BGB analog anwenden, d.h. es wären die Willensmängel des Formulierenden (aber nicht Erklärenden) beachtlich.

Es bedarf einer eingehenden Untersuchung, inwieweit dieser Meinung Flumes gefolgt werden kann und ob sich ein daraus herzuleitendes Prinzip auch für die "Computererklärung" anwenden läßt:

Durch § 166 I BGB wird die Frage geregelt, ob bei Willensmängeln die Person des Vertreters oder des Vertretenen zu berücksichtigen ist. Das Bürgerliche Recht regelt diese Frage vom Boden der Repräsentationstheorie aus[2]. Danach nimmt ausschließlich der Vertreter den Erklärungsakt vor, die abgegebene Willenserklärung ist seine Erklärung, lediglich die Wirkungen treten kraft Gesetzes[3] beim Vertretenen ein[4]. Logische Folge daraus ist, daß nur die Person des Vertreters, nicht der Vertretene, bei der Beurtei-

---

[1] AT II § 23 2b S.454; diesem schließen sich ausdrücklich Soergel-Siebert-Hefermehl § 119 Anm.10 an.

[2] Motive Bd. 1 S.227; vgl. z.B. Soergel-Siebert-Schultze=v.Lasaulx § 166 Anm.1; Flume AT II § 43,3.

[3] Vgl. Schlegelberger-Hefermehl § 164, 21.

[4] Vgl. dazu die Kritik von Müller-Freienfels S.391.

lung, ob ein Willensmangel vorliegt, in Frage kommt[1].

Das Bürgerliche Recht behandelt nicht den Fall, daß der Erklärende die Bestimmung des Erklärungsinhalts einer anderen Person überläßt bzw. dazu eine Maschine benutzt. Da dieser Fall jedoch der Vertretung in vielen Punkten ähnelt[2], liegt es nahe, auch hier den Rechtsgedanken des § 166 I BGB fruchtbar zu machen[3].

Das tragende Prinzip des § 166 I BGB wird allgemein darin gesehen, daß es auf die Person und die Bewußtseinslage desjenigen ankommen muß, auf dessen Interessenbewertung und Entschließung der Geschäftsabschluß zurückzuführen ist[4], d.h. auf denjenigen, der den Inhalt der Erklärung bestimmt hat. Denn die Person, auf deren Handeln die Erklärung beruht, ist für das "Dasein des Geschäftes entscheidend" und "daher auch für dessen Inhalt maßgebend"[5].

Nicht anders ist es beim Erklärungsgehilfen bzw. der DVA: Durch sie wird der Inhalt der Erklärung festgelegt, ihre Fehler wirken sich direkt auf die Erklärung aus.

---

[1] Eine strenge Durchführung dieses Prinzips wird heute noch von der wohl h.M. vertreten; allerdings gehen neuere Tendenzen dahin, dieses Prinzip durch analoge Anwendung der Ausnahmevorschrift des § 166 II BGB aufzuweichen; vgl. für die strenge Theorie z.B.: Erman-Böhle-Stamschräder § 166 Anm.11; Staudinger-Coing § 166 Anm.18; Warneyer § 166; a.A. z.B. BGH NJW 1969, 925, 927; Müller-Freienfels S.402 ff.; Larenz AT § 36 II c; v.Tuhr AT II 2 S.356 f.

[2] Vgl. oben S.86 ff.

[3] Da der Erklärungsgehilfe aber selbst keine Erklärung abgibt, sondern nur im rein tatsächlichen Bereich tätig wird, kann § 166 I BGB allenfalls analog angewendet werden.

[4] Vgl. Larenz AT § 36 II c; Staudinger-Coing § 166 Anm.1.

[5] Enneccerus-Nipperdey § 182 II 1 a.

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich also bereits, daß eine analoge Anwendung des § 166 I BGB möglich ist. Aber auch, wenn man Müller-Freienfels[1] folgt und das zu lösende Problem "in Abwägung der verschiedenen beteiligten Interessen jeweils nach Sinn und Zweck der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen" entscheidet und damit die "soziale Richtigkeit" in den Vordergrund rückt, kann das Ergebnis nicht anders ausfallen: Es ist nämlich nicht einzusehen, warum jemand, der eine Willenserklärung von einem Vertreter abgeben läßt, anders behandelt werden soll als derjenige, der den Inhalt der Erklärung durch einen Gehilfen oder eine DVA bestimmen läßt. In beiden Fällen vertraut der letzten Endes Verpflichtete darauf, daß die Erklärung nicht durch irgendwelche Fehlleistungen beeinflußt wird, und das Interesse des Verpflichteten, die fehlerhafte Erklärung wieder vernichten zu können, ist hier wie dort gleich zu bewerten[2].

Also kann im folgenden davon ausgegangen werden, daß § 166 I BGB grundsätzlich bei "Computererklärungen" analog angewendet werden kann. Das führt dazu, daß es bei der Frage, ob eine Willenserklärung anfechtbar ist, auf die DVA ankommt.

---

[1] a.a.O. S.392.

[2] Eine in diesem Zusammenhang neue Komponente würde sich ergeben, wenn der Geschäftsherr bewußt Gehilfen oder Werkzeuge einsetzen würde, bei denen die Fehlerquote unverhältnismäßig hoch ist. Dann wäre zu überlegen, ob nicht eine über § 122 BGB hinausgehende Haftung eintreten müßte (vgl. dazu Schwörbel S.60); es ist aber bereits mehrfach hervorgehoben worden, daß die Fehlerquote einer modernen DVA erheblich niedriger ist als die des Menschen. Daher kommt einer Beantwortung dieser Frage hier keine besondere Bedeutung zu.

4. Analoge Anwendbarkeit der §§ 119 und 123 BGB bei "Erklärungen der Datenverarbeitungsanlage"

Wendet man § 166 I BGB für die DVA analog an, so bedeutet das, daß die Fehlleistungen der Anlage anhand der Irrtumsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches bewertet werden müssen. Der § 166 I BGB findet auf alle in den §§ 116 bis 123 BGB enthaltenen Sachverhalte Anwendung[1], wobei in dem hier interessierenden Zusammenhang jedoch nur die Vorschriften der §§ 119 und 123 BGB in Frage kommen[2].

Aber schon vor einer ins einzelne gehenden Prüfung fällt ein grundlegendes Problem auf, das eine Anwendung der §§ 119 und 123 BGB für die "Computererklärung" scheinbar unmöglich macht: Nämlich bei der Behandlung der Irrtumsfälle im Bürgerlichen Recht wird regelmäßig vom Willen (bzw. vom Wissen) des Erklärenden ausgegangen[3]. Nur wenn durch gewisse Fehlleistungen dieser Wille in bestimmter Weise beeinflußt wird, ist eine Anfechtung möglich.

Es ist aber bereits oben[4] festgestellt worden, daß die DVA keinen eigenen Willen hat. Sie kann vielmehr grundsätzlich nur zu einem bestimmten Ergebnis kommen. Welchen Inhalt dieses Ergebnis hat, hängt von dem jeweiligen Programm, den eingegebenen Daten u.s.w. ab.

Um dieses Problem einer Lösung zuführen zu können, ist es notwendig, die Bedeutung des Willens und des

---

[1] Vgl. Soergel-Siebert-Hefermehl § 166 Anm.24; Erman-Böhle-Stamschräder § 166 Anm.2; Enneccerus-Nipperdey § 182 II 1 a.

[2] Die §§ 116-118 regeln nur bewußte Willensmängel (vgl. Soergel-Siebert-Hefermehl vor § 116 Anm.23, 25 ff.), die DVA kann aber nicht "bewußt" von ihrem Programm abweichen.

[3] Vgl. Larenz AT § 25 I S.334 f.

[4] S.50 ff.

Irrtums bei der Anfechtung herauszustellen und zu prüfen, ob bei der DVA nicht ähnliche Vorgänge wie bei der Willensausübung und beim Irrtum festzustellen sind, so daß eine analoge Anwendung der §§ 119 und 123 BGB möglich ist.

"Unter dem 'Willen' ist das Vermögen des Menschen zu verstehen, sich Zwecke zu setzen und sein eigenes Tun so einzurichten, daß er den gesetzten Zweck zu verwirklichen vermag", "es ist die Vorwegnahme des gewünschten Erfolges in der Vorstellung"[1].

Ein auf die Erreichung einer bestimmten Rechtsfolge gerichteter Wille wird von der Rechtsordnung als Grundlage der Willenserklärung angesehen[2], die Willenserklärung ist der erklärte Wille.

Nun besteht die Möglichkeit, daß bei der Bildung des Willens bzw. bei der Umsetzung des Willens in die Erklärung Störungen auftreten, die teilweise auf unzutreffenden Vorstellungen (Irrtümern)[3] und teilweise auf "psychologischen Fehlleistungen" beruhen[4]. Durch diese Störungen wird der Inhalt der Erklärung beeinflußt bzw. die Erklärung wird nur aufgrund dieser Störung abgegeben.

Fehlt der DVA auch ein eigener, selbstgebildeter Wille, so läßt sich dennoch nicht sagen, daß die Erklärung "ungesteuert" hergestellt wird. Vielmehr wird im Programm der DVA genau festgelegt, wie der Inhalt der Erklärung zu erarbeiten ist. Das Programm ist ein Produkt des Menschen, d.h. in der Regel der Programmierer[5], die ihrerseits für den Geschäftsherrn tätig werden. Die Programmierer bilden sich

---

[1] Larenz AT § 6 I S.68; vgl. auch Luhmann S.32 ff.

[2] Vgl. dazu oben S.31 ff.

[3] Vgl. Staudinger-Coing § 119 Anm.1 ff.

[4] Vgl. Flume AT II § 21, 11 S.432 ff.; Larenz AT § 26 II a S.373 ff.

[5] Vgl. auch oben S. 19 f.

also einen Willen darüber, nach welchem Schema die Erklärungsinhalte erarbeitet werden sollen[1] und laden dieses dann in die DVA.

Zusammenfassend läßt sich somit festhalten: Die DVA hat keinen Willen, aber ein wesentlicher Teil der Anlage (nämlich das Programm)[2] ist festgelegter Wille der "hinter der DVA Stehenden".

Dies ist aber nicht der "aktuelle Wille", von dem das Bürgerliche Gesetzbuch bei der Abgabe von Willenserklärungen ausgeht[3], noch weniger ist es ein bestimmter Geschäftswille, sondern es ist ein verselbständigter, von der Person des Willensbildenden vollkommen unabhängiger Wille[4]. Kraft dieses "selbständig gewordenen Willens" ist die DVA in der Lage, Inhalte von Erklärungen zu formulieren. Sie vollzieht - entsprechend der jeweiligen Aufgabe - diesen in ihrem Programm festgelegten Willen, und zwar unabhängig von dem aktuellen Willen des Erklärenden[5].

Aus dem Dargelegten folgt, daß das Programm eine gleichrangige Bedeutung für die Herstellung von Wil-

---

[1] Es sei hier noch einmal hervorgehoben, daß die Programmierer i.d.R. im rein tatsächlichen Bereich tätig werden; sie haben also weder einen Willen, sich selbst noch den Geschäftsherrn rechtlich zu binden; die rechtliche Bindungswirkung tritt allein deswegen ein, weil der Geschäftsherr die von der DVA erarbeitete Erklärung als "seine" abgibt.

[2] Es ist zu beachten, daß das Programm Bestandteil der DVA ist; dies verkennt ein Großteil der Literatur; vgl. z.B. Plath S.108 f.

[3] Vgl. Staudinger-Coing § 133 Anm.35.

[4] Zum Zeitpunkt der Verwendung des Programms kann also derjenige, der den Willen gebildet hat, z.B. schon gestorben sein oder seinen Willen inzwischen vollkommen geändert haben.

[5] Allerdings wird der Erklärende nach Möglichkeit immer dafür sorgen, daß das Programm möglichst weitgehend seinen Vorstellungen entspricht, da er ein Interesse daran hat, die Erklärungen in seinem Sinne gestalten zu lassen.

lenserklärungen durch DVA hat wie der Wille beim Menschen; sowohl der Wille als auch das Programm steuern die Festlegung des Erklärungsinhalts.

Jeder vom Programm abweichende Schritt kann somit als Fehlleistung bezeichnet werden und wird in der Regel zu einem falschen Erklärungsinhalt führen.

Ähnlich ist es beim "Irrtum der DVA": Die in die DVA eingegebenen Daten[1] sind das "Wissen bzw. die Vorstellung der Anlage". Sind diese Daten falsch, so "irrt die DVA" und bildet den Erklärungsinhalt aufgrund dieser falschen Daten, so daß das Ergebnis durch einen "Willensmangel" beeinflußt ist[2].

Die hier aufgezeigte Parallelität der Begriffe "Wille - Programm" einerseits und "Wissen - Datum" andererseits hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Zustandekommen von Erklärungen rechtfertigt es, die §§ 119 und 123 BGB für die durch DVA hergestellten Willenserklärungen analog anzuwenden. Dabei ist in den Fällen, in denen das Gesetz auf den Willen abstellt, das Programm der DVA heranzuziehen; kommt es aber auf das "Wissen von Fakten" an, so sind die von der DVA zugrunde gelegten Daten zu berücksichtigen[3].

5. Die Anfechtungstatbestände im einzelnen

Ebenso wie bei der Abgabe von Willenserklärungen durch Menschen lassen sich bei der "Computererklärung" eine ganze Anzahl von möglichen Fehlerquellen denken, die zu mehr oder weniger verfälschten Erklärungsinhalten führen[4].

---

[1] Als "Daten" werden die Ordnungs- und Mengeninformationen bezeichnet; vgl. Dworatschek S.23 f.

[2] Vgl. Luhmann S.30 ff., insbes. S.32 f.

[3] Der DVA wird hier also eine selbständige Stellung bei der Formulierung von Erklärungsinhalten eingeräumt.

[4] Vgl. oben S.28 ff.

Aber auch hier erscheint es nicht vertretbar, das volle Fehlerrisiko einer der Parteien, sei es dem Erklärenden[1] oder dem Erklärungsempfänger[2] allein aufzubürden. Vielmehr ist auch bei der "Computererklärung" die im Gesetz angeordnete Interessenabwägung[3] vorzunehmen, wonach grundsätzlich der Erklärende das Erklärungsrisiko tragen muß[4], während nur in den besonders geregelten Fällen[5] die Erklärung wieder vernichtet werden kann.

a. Analog § 119 I 1. Alt. BGB (Inhaltsirrtum)

§ 119 I 1. Alt. BGB regelt den Fall, daß das Erklärungszeichen dem Willen des Erklärenden zwar entspricht, er mit diesem Erklärungszeichen aber inhaltlich etwas anderes ausdrückt, als er es tatsächlich wollte[6]. Auf die Fälle der "Computererklärung" angewandt, ließe sich der Gedanke des § 119 I 1. Alt. BGB folgendermaßen formulieren: Die DVA hat gemäß ihrem Programm festgestellt, daß eine bestimmte Erklärung abzugeben ist[7]. Der von der Anlage festgelegte (objektive) Erklärungsinhalt wird aber aufgrund eines

---

[1] In diesem Sinne Schwörbel S.62 ff.

[2] Diese Tendenz verfolgt die bisher h.M.; vgl. Zuther S.110 ff.; Plath S.112 ff.

[3] Vgl. Soergel-Siebert-Hefermehl vor § 116 Anm.23; Erman-Westermann vor § 116, 4; insbes. aber Flume AT II § 19 S.399, der mit Recht darauf hinweist, daß die Frage, inwieweit Willensmängel beachtlich sind, sich nicht aus irgendwelchen Theorien ableiten läßt, sondern allein eine Regelung (positivistischer Natur) des Gesetzgebers ist.

[4] Vgl. Enneccerus-Nipperdey § 166 II; Zweigert ZfRV S.21.

[5] Das BGB trifft dazu eine abschließende Regelung; vgl. Larenz AT § 26 II S.375.

[6] Vgl. Soergel-Siebert-Hefermehl § 119 Anm.11; Larenz AT § 26 II S.375 f.

[7] Z.B. daß 1200 Stück einer bestimmten Ware zu einem festgelegten Preis gekauft werden sollen.

Fehlers in der Zentraleinheit falsch zum Ausdruck gebracht; ein derartiger, zu einem Inhaltsirrtum führender Fehler liegt aber nur dann vor, wenn ein bestimmter Satz, Begriff oder Ausdruck im Erklärungstext gebraucht ist, dem die DVA (in der Regel infolge eines Fehlers im Arbeitsspeicher) einen falschen Wert bzw. eine falsche Bedeutung zuordnet[1].

Ein solcher Inhaltsirrtum wird aber bei der DVA nur höchst selten vorkommen: Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, daß die DVA überwiegend mit Zahlen arbeitet, diese aber immer eindeutig sind, d.h. einen ganz bestimmten, gleichbleibenden Erklärungswert haben. Außerdem wirkt sich hier aus, daß die DVA hauptsächlich dazu verwendet wird, Normerklärungen zu erarbeiten, bei denen im allgemeinen dafür gesorgt ist, daß diese eindeutig sind.

Immerhin lassen sich jedoch unter § 119 I 1. Alt. BGB fallende Fehlleistungen denken, die aber regelmäßig letzten Endes auf menschliches Versagen zurückzuführen sein werden[2].

A. bekommt z.B. zwei Angebote von B. Das eine vom ersten, das andere vom zweiten des Monats. Beide werden von der DVA auf ihre Günstigkeit hin überprüft. Da die Angelegenheit sehr eilig ist, wird von der DVA (automatisch) ein Telegramm abgesendet[3], wonach das

---

[1] Soll in dem unter Anm.7 (S.103) angeführten Beispiel die Menge nicht in "Stück", sondern in "Dutzend" bestimmt werden und ist im Arbeitsspeicher der Anlage fälschlicherweise niedergelegt, daß ein Dutzend = 24 Stück sind, so kommt die Zentraleinheit zu dem Ergebnis, daß 50 Dutzend zu dem festgelegten Preis gekauft werden sollen. Hier läge ein zur Anfechtung berechtigender Inhaltsirrtum vor.

[2] d.h. menschliches Versagen wird die Fehlorientierung der DVA (auf die es allein ankommt) i.d.R. verursacht haben.

[3] Vgl. Ellinghaus S.92 f., der darauf hinweist, daß für den Empfänger der Erklärung durchaus nicht immer erkennbar ist, daß die Erklärung durch eine DVA hergestellt wurde.

"Angebot vom 1." angenommen wird. Sind nun infolge eines Fehlers die Daten der Erklärungen vertauscht worden, so liegt ein (zur Anfechtung berechtigender) Inhaltsirrtum vor.

Auch der vielzitierte "Frankenfall"[1] kann als "Computerirrtum" im Sinne des § 119 I 1. Alt. BGB vorkommen: Werden z.B. bei der Formulierung eines Verkaufsangebots durch eine DVA Schweizer Franken zugrunde gelegt, ist aber die lediglich auf Franken lautende Erklärung so auszulegen, daß darunter französische Franken zu verstehen sind, so kann die Erklärung angefochten werden.

b. Analog § 119 I 2. Alt. BGB (Erklärungsirrtum)

Ein Erklärungsirrtum liegt immer dann vor, wenn jemand eine bestimmte Erklärung abgeben will, aber eine von diesem Willen abweichende Erklärung zustande kommt[2]. Entsprechend ist § 119 I 2. Alt. BGB bei der DVA dann anzuwenden, wenn von der Zentraleinheit ein "Befehl" abgegeben wird, daß ein bestimmter Erklärungsinhalt niedergelegt werden soll, infolge eines technischen Versagens aber ein von diesem Erklärungsinhalt abweichendes Ergebnis ausgegeben wird.

Das technische Versagen wird in diesem Fall regelmäßig auf einen Defekt an der Ausgabeeinheit zurückzuführen sein. Aber es ist auch denkbar, daß das von

---

[1] Vgl. Soergel-Siebert-Hefermehl § 119 Anm.17; Flume AT II § 21,3 und 23,4 a.

[2] Soergel-Siebert-Hefermehl § 119 Anm.5 führen aus: Die Umsetzung seines Erklärungswillens ist demnach technisch mißlungen, so daß der äußere Erklärungstatbestand nicht dem Erklärungswillen entspricht. Vgl. weiterhin Staudinger-Coing § 119 Anm.12; Palandt-Danckelmann § 119 Anm.1 a.

der Zentraleinheit richtig abgegebene Ergebnis[1] infolge von Fehlern bei der Übermittlung[2] verfälscht wird.

Dem Erklärungsirrtum kommt bei der "Computererklärung" erheblich größere Bedeutung zu als dem Inhaltsirrtum: Denn zur Niederschrift der Erklärung werden größtenteils[3] mechanisch arbeitende Drucker verwendet, die mit sehr hoher Geschwindigkeit schreiben. Erfahrungsgemäß ist aber die Defektanfälligkeit bei mechanisch arbeitenden Geräten verhältnismäßig hoch[4], so daß sich nicht selten Fehler beim Ausdrucken der Erklärung ergeben.

Liegt also ein Fehler beim Ausdrucken oder bei der Übermittlung des Erklärungsinhalts vor, so ist die fehlerhafte Erklärung analog § 119 I 2. Alt. BGB anfechtbar.

---

[1] Der charakteristische Unterschied zwischen Erklärungs- und Inhaltsirrtum ist bei der "Computererklärung" also folgender: Der Inhaltsirrtum entsteht in der Zentraleinheit (allerdings ist nicht jeder Fehler der Zentraleinheit ein Inhaltsirrtum s.o.), während die Ausgabeeinheit einwandfrei arbeitet; beim Erklärungsirrtum dagegen gibt die Zentraleinheit ein richtiges Ergebnis ab, dieses wird aber durch einen Fehler bei der Übermittlung oder in der Ausgabeeinheit verfälscht.

[2] Dies ist insbesondere bei der Datenfernverarbeitung von Bedeutung; vgl. oben S.31; im übrigen ergeben sich bezüglich der Anfechtung bei der Datenfernverarbeitung keine Besonderheiten.

[3] Allerdings verwendet man in letzter Zeit schon (nicht mechanisch arbeitende) physikalisch-chemische Druckverfahren; vgl. Dworatschek S.275 ff.

[4] Vgl. oben S.29 f.

c. Der Kalkulationsirrtum

Das Reichsgericht[1] hat die Meinung vertreten, daß ein Fehler bei der Kalkulation (Preisberechnung u.s.w.) grundsätzlich unbeachtlicher Motivirrtum ist, aber ausnahmsweise dann zu einer Anfechtung führen kann, wenn diese Kalkulation in einer für den Vertragsgegner erkennbaren Weise zum Gegenstand der für den Vertragsabschluß entscheidenden Verhandlungen gemacht ist[2].

Diese Rechtsprechung hat in der Literatur starken Widerspruch gefunden[3], und auch der Bundesgerichtshof[4] hat die Entscheidung dieser Frage offengelassen.

In einem Teil der Literatur - so auch in Arbeiten, die bisher die Anfechtbarkeit von "Computererklärungen" behandelt haben - findet sich der Gedanke des Kalkulationsirrtums in modifizierter Form[5]. Ein Verrechnen soll z.B. immer zur Anfechtbarkeit führen, während ein Fehler beim Veranschlagen[6] nicht zur Anfechtung berechtigen soll.

Es zeigt sich also schon hier, daß unter dem Stichwort "Kalkulationsirrtum" eine ganze Reihe - zum Teil

---

[1] Z.B. RGZ 64, 266; 88, 278 (280 ff.); 90, 268; 94, 65; 101, 107; 105, 406; 134, 195 (197 f.); 149, 235; 162, 198; RG HRR 31, 1212.

[2] Dabei wird der Kalkulationsirrtum teilweise als Inhalts-, teilweise als Erklärungsirrtum bezeichnet.

[3] Vgl. Enneccerus-Nipperdey 167 IV 4; Larenz AT § 26 II S.377 f.; Erman-Westermann § 119,5; Soergel-Siebert-Hefermehl § 119 Anm.24; Flume AT II § 23, 4 e; ders., Eigenschaftsirrtum und Kauf S.101 ff.; Staudinger-Coing § 119 Anm.14 a; Medicus § 6 III 2 b; vgl. auch Jacobi JherJb Bd. 70 S.110 ff. (130 ff.)

[4] Vgl. BGH LM § 119 Nr. 8; BGH Betr. 71, 1005.

[5] Vgl. Plath S.110 ff.; Zuther S.110 ff. (insbes. S.114 f.); vgl. auch Schwörbel S.56 ff.

[6] Vgl. Plath S.111 m.w.N.

vollkommen kontroverser - Meinungen vertreten werden. Daher erscheint es notwendig, klar herauszustellen, ob und wann derartige Irrtümer eine Anfechtung ermöglichen.

Zur Klärung dieser Frage ist es angezeigt, von der Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuches auszugehen; denn nur in den dort geregelten Fällen ist die Anfechtung grundsätzlich möglich. Will man jedoch den Kreis der dort angeführten Tatbestände ausweiten, so muß dafür ein zwingendes Bedürfnis bestehen.

Das Gesetz kennt aber grundsätzlich eine Regelung des Irrtums bei der Festlegung des Geschäftswillens[1] - also z.B. einen Irrtum bei der Kalkulation - nicht[2]. § 119 I BGB geht nämlich in seinen beiden Alternativen davon aus, daß ein bestimmter Geschäftswille richtig zustande, aber falsch zum Ausdruck gekommen ist[3].

Dies hat das Reichsgericht auch berücksichtigt, indem es den Kalkulationsirrtum grundsätzlich als unbeachtlichen Motivirrtum eingestuft hat. Allerdings kann dem Reichsgericht nicht gefolgt werden, wenn es die Anfechtbarkeit davon abhängig macht, ob die Grundlage der Kalkulation dem Erklärungsempfänger mitgeteilt worden oder zumindest bei den Vertragsverhandlungen deutlich geworden ist. Denn durch die Erkennbarkeit wird sie nicht zum Bestandteil des Geschäftswillens des Erklärenden[4], und ein allgemeines Prinzip, wonach

---

[1] Vgl. zum Begriff "Geschäftswille" oben S.94 f.

[2] Die besonderen Regelungen in den §§ 119 II und 123 BGB werden unten behandelt.

[3] Vgl. oben S.103 ff.

[4] Vgl. insbes. Larenz AT § 26 II S.377 f.; Flume AT II § 23, 4 e S.470 f.

ein erkennbarer Irrtum stets zur Anfechtbarkeit führt, ist dem Anfechtungsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches unbekannt[1].

Vielfach wird auch das Argument vorgetragen, der Anwendungsbereich des § 119 I 2. Alt. BGB müsse erweitert werden[2], da es unbillig sei, demjenigen, der sich bei seiner Kalkulation verschreibt (oder verrechnet) eine Anfechtung zu versagen, während derjenige, der sich in der Erklärung verschreibt, anfechten kann.

In der Tat liegen diese Fälle sehr eng beieinander, so daß einiges für eine Gleichbehandlung spricht. Dies würde aber dazu führen, daß man die Grenze zwischen Motivirrtum und Erklärungsirrtum grundsätzlich preisgibt, so daß eine klare Unterscheidung zwischen einem zur Anfechtung berechtigenden Erklärungsirrtum und einem unbeachtlichen Motivirrtum nicht mehr möglich wäre[3].

Weiterhin ist zu bedenken, daß sich in der einschlägigen Literatur immer mehr die Ansicht verbreitet[4], daß das deutsche Anfechtungsrecht die Interessen des Erklärungsempfängers zu wenig berücksichtigt. Es ist daher nicht angezeigt, die an sich fragwürdige gesetzliche Regelung auch noch zu erweitern.

Aus alledem ergibt sich, daß ein Kalkulationsirrtum unbeachtlicher Motivirrtum ist und daher grundsätzlich nicht zur Anfechtung berechtigt.

---

[1] Vgl. Flume AT II § 25; Enneccerus-Nipperdey § 166 II; vgl. auch Prot. I S.116 ff.

[2] Vgl. Staudinger-Coing § 119 Anm.53, der auf Oertmann DJZ 1909 Sp.742 ff. verweist; Fuchs LZ 1926 Sp.23 f.; Uhlmann LZ 1931 Sp.137 f.; Titze, Festschr. für Heymann II S.72 ff. (87 f.)

[3] Vgl. Flume AT II § 23, 2 a.

[4] Vgl. Titze, Festschr. Heymann II S.72 ff.; Drexelius S.79 ff.; Zweigert, RabelsZ 15 S.10 f., ders. ZfRV 1966 S.12 ff. (20 ff.)

Diese Erkenntnis hat auch[1] für die "Computerfälle" große Bedeutung: Denn der größte Teil der Arbeit einer DVA besteht aus Rechnen, Vergleichen u.s.w., d.h. aus Kalkulieren[2]. Bei Fehlleistungen in diesem Bereich (z.B. Fehlern im Programm, bei den meisten Fehlern der Zentraleinheit und der Eingabeeinheit) ist eine Anfechtung also im allgemeinen nicht zulässig.

Allerdings wird der Benutzer einer DVA dennoch in vielen Fällen bei "Computerirrtümern in der Kalkulation" an das unrichtige Ergebnis nicht gebunden sein, weil die DVA nur noch feststellt, welche Rechtsfolgen sich aus einem schon vorher abgeschlossenen Vertrag ergeben. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn der Vertrag aufgrund einer Preisliste, eines Kataloges oder sonstiger Vereinbarungen abgeschlossen ist[3].

Liegt eine derartige Vereinbarung aber nicht ausdrücklich vor, so wird sich das Ergebnis dennoch vielfach mit Hilfe der Auslegung (§§ 133, 157 BGB) richtigstellen lassen[4].

---

[1] Der Kalkulationsirrtum dürfte ganz allgemein der am häufigsten vorkommende Irrtumsfall sein; vgl. Flume AT II § 21,11 S.434; Titze a.a.O. S.91.

[2] Vgl. oben S.59 f.

[3] Will also z.B. jemand nach einem Versandhauskatalog 30 Teile à 100,- DM kaufen und bekommt mit der bestellten Ware einen "Computerbescheid", nach dem er 300,- DM dafür zu bezahlen hat, so ist dies i.d.R. rechtlich bedeutungslos, da der Vertrag nach den im Katalog bestimmten Bedingungen abgeschlossen wurde.

[4] Vgl. z.B. Soergel-Siebert-Hefermehl § 119 Anm.24 f.; in einigen Fällen wird eine "falsa demonstratio" vorliegen, oder die Lehre von der "Geschäftsgrundlage" ermöglicht teilweise eine Lösung; ist die Erklärung in sich widersprüchlich, so kann sie auch wegen "Perplexität" nichtig sein (vgl. Medicus § 6 III 2 b).

d. Analog § 119 II BGB (Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaften der Person oder Sache)

Gemäß § 119 II BGB ist der Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft einer Person oder Sache als Inhaltsirrtum anzusehen, ermöglicht also die Anfechtung. Bedenkt man nun, daß das "Wissen der DVA" lediglich aus den in die DVA eingegebenen Daten besteht, so ergibt sich folgende Formulierung für die analoge Anwendung des § 119 II BGB bei der "Computererklärung": Wird bei der Festlegung des Inhalts einer Willenserklärung durch eine DVA eine mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmende[1], eine verkehrswesentliche Eigenschaft einer Person oder Sache[2] enthaltende Information[3] zugrunde gelegt, so ist die Erklärung anfechtbar.

Bei dieser Definition wird also von einem "Wissen" der DVA ausgegangen[4]. In Anbetracht der Tatsache, daß dieses "Wissen" nicht von der DVA selbst stammt, sondern von einer "hinter dieser stehenden Person", könnte man dazu geneigt sein, von vornherein darauf abzustellen, ob diese Person sich geirrt hat[5].

---

[1] D.h. im Zeitpunkt der Erklärung entspricht die zugrunde gelegte Eigenschaft der wirklichen Eigenschaft nicht.

[2] Die einzelnen z.T. sehr umstrittenen Fragen, wann derartige verkehrswesentliche Eigenschaften vorliegen, können im Rahmen dieser Arbeit nicht behandelt werden; vgl. dazu Soergel-Siebert-Hefermehl § 119 Anm.26 ff.; Larenz AT § 26 II b; Flume AT II § 24.

[3] Ob eine Eigenschaft verkehrswesentlich ist, richtet sich nach dem jeweiligen Geschäft (vgl. Lehmann-Hübner § 34 III 1 e S.265); also kann vielfach mit der Eingabe einer bestimmten Information in die DVA noch nicht mit Sicherheit bestimmt werden, ob sie verkehrswesentlich ist oder nicht.

[4] Vgl. oben S. 102.

[5] Dabei dürften aber regelmäßig - bei der großen Zahl der an der Programmerarbeitung u.s.w. beteiligten Personen - recht erhebliche Feststellungsschwierigkeiten auftauchen, von wem eigentlich das jeweilige "Wissen" stammt.

In einem Großteil der denkbaren Fälle würde - gleichgültig, ob man auf den "hinter der Anlage Stehenden" oder die DVA abstellt - dasselbe Ergebnis herauskommen, da ja das "Wissen" dieser Person in die DVA übertragen wird.

Dennoch bestehen einige wesentliche Unterschiede. So z.B., wenn derjenige, der die Daten festgelegt hat, sich nicht geirrt hat, aber ein Fehler bei der Eingabe der Daten unterläuft. Oder wenn die eingegebenen Informationen im Zeitpunkt ihrer Feststellung vollkommen richtig waren, im Laufe der Zeit sich die Umstände aber gewandelt haben; so kann z.B. im Zeitpunkt der Eingabe der Daten ein bestimmter Geschäftspartner ein zahlungsfähiger und kreditwürdiger Kunde sein, aber bei Abgabe der Willenserklärung kurz vor dem Konkurs stehen[1].

Nicht zuletzt kann ein technischer Fehler z.B. bei der Datenspeicherung eine Fehlinformation der DVA verursachen.

Eine Lösung dieses Problems ergibt sich aus den oben[2] dargestellten allgemeinen Überlegungen, d.h. abzustellen ist nur auf die DVA, denn sie bestimmt den Inhalt der Erklärung, sie allein wird bei der Erarbeitung der konkreten Willenserklärung tätig. Die Bedeutung der "hinter der DVA stehenden Personen" erschöpft sich in der Festlegung der Daten, des Programms u.s.w.; denn ist die DVA erst einmal eingerichtet, so kommt diesen Personen bei der Abgabe der Willenserklärung keine Bedeutung mehr zu, vielmehr ist deren "Wille" und "Wissen" in der DVA verselbständigt.

Die hier vorgeschlagene Regelung entspricht auch der in § 119 II BGB zum Ausdruck gekommenen gesetzlichen

---

[1] Vgl. Soergel-Siebert-Hefermehl § 119 Anm.38.
[2] S. 99 ff.

Wertung[1]: Es ist nämlich danach eine Anfechtung immer dann möglich, wenn aufgrund einer Fehlinformation bei der Abgabe einer Willenserklärung eine für das jeweilige Geschäft ausschlaggebende Grundlage[2] nicht den Tatsachen entspricht[3] und nur deshalb die Erklärung in ihrer tatsächlichen Form zustande gekommen ist[4]. Dabei spielt es keine Rolle, worauf diese Fehlinformation beruht. Ausschlaggebend ist allein, daß das Geschäft aufgrund der Fehlinformation über eine verkehrswesentliche Eigenschaft abgeschlossen worden ist und daher einen - nach der Wertung des Gesetzgebers - schweren Mangel beinhaltet. Das Vorliegen eines derartigen Mangels ist auch letzten Endes der Grund dafür, daß die Erklärung wieder vernichtet werden kann.

e. Analog § 123 BGB (arglistige Täuschung)

In den bisher vorgelegten Arbeiten, die die Anfechtbarkeit von "Computererklärungen" behandeln, wurde eine Anfechtbarkeit wegen arglistiger Täuschung nicht berücksichtigt. Dies ist darauf zurückzuführen, daß bei dem dort ausgewählten Ausgangspunkt[5] eine arglistige Täuschung nicht denkbar ist. Dennoch gibt es

---

[1] Vgl. dazu Soergel-Siebert-Hefermehl § 119 Anm.26 ff., die auch die verschiedenen Meinungen zum Eigenschaftsirrtum darlegen.

[2] Vgl. Larenz AT § 26 II S.384 ff.; Enneccerus-Nipperdey § 168 I.

[3] D.h. der Irrtum muß objektiv erheblich sein; vgl. Larenz AT § 26 II S.384 ff.

[4] Also muß die Fehlinformation auch subjektiv erheblich sein (vgl. Enneccerus-Nipperdey § 168 II 2); bei der Verwendung einer DVA läßt sich die subjektive Erheblichkeit daran erkennen, ob bei richtiger Information eine andere Erklärung zustande gekommen wäre.

[5] Vgl. z.B. Zuther S.110; Schwörbel S.50 ff.

durchaus wesentliche Fälle, die nur mit Hilfe des § 123 BGB einer sachgerechten Lösung zugeführt werden können.

So z.B., wenn eine bestimmte Willenserklärung von der DVA aufgrund eines von dieser ausgewerteten Fragebogens[1], der vom Erklärungsempfänger arglistig[2] falsch ausgefüllt worden ist[3], erarbeitet wird.

Allerdings kann man von einer Täuschung der DVA nur im übertragenen Sinne reden. Aber auch bei der Verwendung einer DVA wird die bewußt erteilte Falschinformation als Grundlage für die abzugebende Willenserklärung benutzt, woraus folgt, daß die Erklärung dadurch verfälscht wird[4]. Bei einer derartigen "unlauteren Beeinflussung"[5] der Erklärung bestimmt § 123 BGB aber, daß die Erklärung vernichtbar ist.

Zusammenfassend läßt sich also formulieren: Analog § 123 I BGB sind "Computererklärungen" dann anfechtbar, wenn sie aufgrund arglistig abgegebener Falschinformationen zustande gekommen sind.

Jedoch muß auch hier die Einschränkung des § 123 II BGB gelten, wonach die Erklärung nicht gem. § 123 I BGB angefochten werden kann, wenn ein Dritter[6] die

---

[1] Vgl. oben S.11 Bsp.7; es ist aber nicht unbedingt notwendig, daß die Falschinformation direkt auf das Ergebnis der DVA einwirkt; vielmehr reicht es aus, daß z.B. ein Programmierer getäuscht wird und dieser daraufhin eine Fehlinformation in die DVA eingibt (d.h. es ist auch eine "mittelbare Täuschung" möglich).

[2] Zum Begriff "Arglist" vgl. Soergel-Siebert-Hefermehl § 123 Anm.22.

[3] Dies ist bei einer Rechtspflicht zum Handeln auch durch Unterlassen möglich; vgl. Staudinger-Coing § 123 Anm.23; BGH MDR 1955 S.26 f.; BAG NJW 1964 S.1197 ff.

[4] Hier liegt also ein Fehler im "Wissen" der DVA (Irrtum) vor, wodurch der Erklärungsinhalt beeinflußt wird.

[5] Palandt-Danckelmann § 123, 1.

[6] Vgl. Soergel-Siebert-Hefermehl § 123 Anm.29; Enneccerus-Nipperdey § 174 II insbes. Anm.18; BGHZ 33 S.302 ff.; BGH LM § 123 Nr.39

Falschinformation vorgenommen hat und der Erklärungsempfänger diesen Umstand weder kannte noch kennen mußte.

f. Analog § 123 I BGB (widerrechtliche Drohung)

Eine Beeinflussung der DVA durch Drohung ist nicht möglich, da diese in bestimmter Weise programmiert ist und nicht von diesem Programm abweichen kann[1]. Wird dagegen ein widerrechtlicher Eingriff in den Ablauf der Anlage vorgenommen[2], so daß diese eine ganz bestimmte, vom Eigreifenden gewollte Erklärung "abgibt", so liegt von vornherein keine Erklärung des Benutzers der DVA vor[3]; denn dann ist ein Fall der "vis absoluta" gegeben, d.h. die DVA ist nicht mehr Werkzeug des Benutzers, sondern Werkzeug des Eingreifenden[4].

Ein anderes, hier nicht näher zu erörterndes Problem kann sich daraus ergeben, daß eine durch Manipulierung der DVA zustande gekommene Erklärung mit der Unterschrift o.ä. des Benutzers der DVA versehen ist; in diesem Fall stellt sich die Frage, ob sich der Benutzer die Erklärung aus Rechtsscheingesichtspunkten zurechnen lassen muß.

7. Ergebnis und allgemeine Interessenabwägung

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, daß bei der "Computererklärung" in einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen eine Anfechtung möglich ist. So führen sämtliche Fehlleistungen der Ausgabeeinheit sowie

---

[1] Vgl. oben S.23 f.

[2] Vgl. Withington S.196 f.; vgl. auch: von zur Mühlen, Scholten NJW 1971 S.1642 f.

[3] Der Fall liegt nicht anders, als ob der widerrechtlich Eingreifende die Erklärung selbst z.B. mit einer Schreibmaschine ausgefüllt hätte.

[4] Vgl. Flume AT § 27 I.

die Falschbezeichnung der zur Ausgabe bestimmten Erklärungen durch die Zentraleinheit zur Anfechtung analog § 119 I BGB.

Weiterhin kann analog § 119 II BGB angefochten werden, wenn die DVA bei der Bestimmung der Erklärung eine falsche Information zugrunde legt, die eine verkehrswesentliche Eigenschaft einer am jeweiligen Geschäft beteiligten Person oder eines Geschäftsgegenstandes betrifft.

Schließlich liegt ein Anfechtungsgrund analog § 123 BGB dann vor, wenn die Erklärung auf einer vom Erklärungsempfänger[1] arglistig abgegebenen falschen Information beruht oder dieser von der Falschinformation weiß oder fahrlässig nicht weiß.

Dennoch ist unverkennbar, daß bei den meisten Fehlleistungen der DVA eine Anfechtung nicht möglich ist. Dies insbesondere auf Gebieten, bei denen Fehler verhältnismäßig oft vorkommen, wie z.B. bei Fehlern im Programm. Nicht anfechtbar sind weiterhin Fehler bei den meisten Arbeitsvorgängen in der Eingabe- und Zentraleinheit und den Speichern.

Auch die Fehler der bei der Einrichtung der DVA Beteiligten führen regelmäßig nicht zur Anfechtbarkeit[2].

Die Frage, ob es gerechtfertigt ist, die Anfechtung von "Computererklärungen" nur in einem engen Rahmen zu gestatten, ist klar zu bejahen: Denn grundsätzlich muß der Erklärende das Erklärungsrisiko tragen und darf nur in Ausnahmefällen davon befreit werden[3].

---

[1] Bzw. von bestimmten anderen am Geschäft beteiligten Personen; vgl. Staudinger-Coing § 123 Anm.37.

[2] Vgl. dazu oben S.28 f.

[3] Vgl. Larenz AT § 26 II S.374; Soergel-Siebert-Hefermehl vor § 116 Anm.29; Drexelius S.79 f.; Flume AT II § 21, 1.

Diese Ausnahmefälle können aber - aus Gründen der Rechtssicherheit - nur vom Gesetzgeber bestimmt werden[1].

Entstehen Fehler bei der Verwendung von DVA hauptsächlich in Bereichen, die nach den geltenden Gesetzen nicht für die Anfechtung wesentlich sind, so kann dieser Umstand nur den Benutzer der DVA treffen.

Allerdings geht es auch zu weit, aufgrund einer engen, dogmatisch starren Sicht[2] die Anfechtung bei der "Computererklärung" völlig zu versagen. Vielmehr muß, liegt eine den gesetzlich geregelten Tatbeständen gleiche oder ähnliche Interessenlage vor, mit Hilfe der Analogie eine Regelung erzielt werden[3].

Besonders evident ist dies bei der Anfechtbarkeit gem. § 123 BGB. Sollte wirklich die einem "Täuschenden" gegenüber abgegebene Erklärung nicht anfechtbar sein, weil diese von einer Maschine "abgegeben" wurde? Dann wäre bei fortschreitender Automatisierung die Täuschung schon bald das allgemeine Mittel, die gewünschte Erklärung herbeizuführen.

Aber es ist auch nicht einzusehen, warum ein Versagen der Ausgabeeinheit nicht zur Anfechtbarkeit führen soll[4], während beim Versagen z.B. eines Autotypisten die Anfechtung ohne weiteres zulässig ist[5]; denn in beiden Fällen resultiert der Fehler aus einem Versagen bei der Niederschrift der Erklärung.

Ebensowenig ist dies beim "Irrtum über eine wesentliche Eigenschaft" einzusehen; denn sowohl beim Menschen als auch bei der DVA wird der Inhalt der Erklärung durch die Fehlinformation verfälscht.

---

[1] Vgl. Enneccerus-Nipperdey § 166 II.
[2] Vgl. Schwörbel S.60 ff.
[3] Vgl. Schmidt AcP 166 S.22.
[4] Vgl. Schwörbel S.57 ff.
[5] Vgl. oben S.76.

Allen diesen Ausführungen liegt der Gedanke zugrunde, daß das bestehende Gesetz für die Behandlung der Anfechtungsfälle entscheidend sein muß. Ob und inwieweit das bestehende Gesetz allerdings eine sachgerechte Regelung bietet, wird am Schluß dieser Arbeit noch zu erörtern sein.

II. Die Anfechtung und ihre Rechtsfolgen

Die Durchführung der Anfechtung bei der anfechtbaren "Computererklärung"[1] bereitet keine besonderen Schwierigkeiten: Der durch die "Computererklärung" Verpflichtete kann die Erklärung gem. § 143 BGB durch einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung in der Frist des § 121 bzw. § 124 BGB anfechten.

Tut er dies, so ist die Willenserklärung nach § 142 I BGB als von Anfang an nichtig anzusehen. Allerdings muß der gem. § 119 BGB Anfechtende dem Erklärungsempfänger in der Regel gem. § 122 I BGB den Vertrauensschaden ersetzen[2].

III. Bindung an nicht anfechtbare Erklärungen

Grundsätzlich ist der Benutzer einer DVA an die "Computererklärung" gebunden, sofern nicht ein Anfechtungstatbestand eingreift. Dieser Grundsatz wird aber durch zwei bedeutsame Ausnahmen eingeschränkt:

---

[1] Dazu muß einer der oben dargestellten Anfechtungstatbestände gegeben sein, und weiterhin muß bei den Tatbeständen des § 119 BGB anzunehmen sein, daß die Erklärung bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben worden wäre; vgl. Soergel-Siebert-Hefermehl § 119 Anm.62.

[2] Vgl. Flume AT II § 21,7; Soergel-Siebert-Hefermehl § 122 Anm.1-5.

1. Kondiktion eines abstrakten Schuldanerkenntnisses gem. § 812 I i.V.m. § 812 II BGB

Bei der Abgabe von Willenserklärungen durch DVA spielen - insbesondere im Bankgewerbe[1] - abstrakte Schuldanerkenntnisse eine bedeutende Rolle[2].

Ist aufgrund eines "Computerfehlers" ein Schuldanerkenntnis ergangen, so kann das unrichtige Anerkenntnis gem. § 812 I i.V.m. § 812 II BGB kondiziert werden[3], d.h. die Erklärung verliert damit ihre Rechtskraft, und die in diesem Zusammenhang ausgehändigten Unterlagen (Urkunde o.ä.) können zurückverlangt werden.

2. Der Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB)

Grundsätzlich verdient das Vertrauen des Erklärungsempfängers auf die Gültigkeit der Erklärung besonderen Schutz[4]. Dies gilt aber nicht, wenn der Erklärungsempfänger den erkannten Motivirrtum seines Partners treuewidrig ausnutzt oder wenn die Fehlerhaftigkeit der Erklärung evident ist[5].

Letzteres hat bei der Verwendung von DVA besondere Bedeutung: Denn wenn sich DVA überhaupt "irren", dann tun sie dies in einem Großteil der Fälle auch gleich sehr erheblich, so daß ganz abwegige Erklärungen fabriziert werden[6].

---

[1] Z.B. beim Saldoanerkenntnis im Kontokorrentverkehr oder bei der Gutschrift auf ein Girokonto; vgl. Erman-Hense § 781 Anm.5; Palandt-Thomas § 812 Anm.2.

[2] Vgl. oben S.11 Bsp. 6.

[3] Vgl. Schwörbel S.61 f.; Baumbach-Duden Anm. I § 406 Anm.2 G.

[4] Vgl. Soergel-Siebert-Hefermehl vor § 116 Anm.31; Enneccerus-Nipperdey § 166 II.

[5] Vgl. Flume AT II § 25 S.493.

[6] Vgl. z.B. Chapin S.77.

Der Grund dafür liegt in der Struktur einer solchen Anlage; wenn z.B. eine einzige Schaltung nicht funktioniert, so kann das bewirken, daß ein vollkommen unkalkulierter Arbeitsgang durchgeführt wird. Teilweise führen auch Fehler im Programm zu einem vorher nicht bedachten, logisch vollkommen unrichtigen Ergebnis.

Weiterhin ist zu bedenken, daß die Wahrscheinlichkeit, daß ein Fehler in der Einer-Stelle passiert, ebenso groß ist, wie wenn der Fehler z.B. in der siebten Stelle vor dem Komma geschieht[1,2]; das kann dazu führen, daß die DVA ein Angebot abgibt, wonach eine geringwertige Sache für mehrere Millionen Deutsche Mark gekauft werden soll.

Liegt ein solcher offensichtlicher Fehler vor, so ist es dem Erklärungsempfänger versagt (§ 242 BGB), sich auf diese Erklärung zu berufen, d.h. er kann keinerlei Rechte aus der Erklärung herleiten[3].

IV. Einführung eines Berichtigungsvorbehalts

Im Anschluß an R. Schmidt[4] wird von einem Teil der Literatur[5] zur "Computererklärung" vorgeschlagen,

---

[1] Vgl. Berkeley S.34 ff.

[2] Allerdings kann ein Großteil dieser Fehler durch entsprechende maschinelle Kontrollen entdeckt oder sogar durch die Anlage gleich berichtigt werden.

[3] Vgl. Flume a.a.O. S.493.

[4] AcP 166 S.22; Schmidt geht dabei von § 92 Abs. 3 AO aus, wonach die Finanzbehörden fehlerhafte Steuerbescheide revidieren können. Dabei berücksichtigt er aber nicht genug, daß im öffentlichen Recht nicht das Prinzip der Gleichordnung, sondern der Unterordnung herrscht (vgl. Forsthoff S.120 ff.).

[5] Plath S.114 f. und Schwörbel S.65 f. mit teilweise differierenden Ansichten; Plath will im Interesse der Klarheit den Berichtigungsvorbehalt ganz allgemein bei "allen Fehlerergebnissen, unabhängig von ihrem Entstehungsgrund" anwenden. Schwörbel dagegen

in bestimmten Fällen einen Berichtigungsvorbehalt des Erklärenden einzuführen. Allerdings wird dies nicht als Vorschlag für eine zukünftige gesetzliche Regelung angesehen[1], sondern es soll vielmehr ein Hinweis zur Beseitigung der rechtlichen Schwierigkeiten, die durch die Verwendung von DVA entstehen, sein[2].

Es läßt sich nicht verkennen, daß diese Regelung den Vorteil der Einfachheit für sich hat[3]. Allerdings ist es ebenso offensichtlich, daß dieser Vorteil allein auf Kosten der Interessen des Erklärungsempfängers erlangt wird. Er allein muß das Risiko eines Fehlers tragen, zu seinen Lasten wird der Interessenkonflikt gelöst.

Dies wiegt um so schwerer, als der Erklärungsempfänger in einigen Fällen nicht mit Sicherheit bestimmen kann, ob die Erklärung von einer DVA stammt oder nicht[4]. Würde also eine derartige Regelung - z.B. in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken oder Versicherungen - eingeführt, so würde dadurch eine

---

Forts.Fußn.5 v.S.120:
will nur bestimmte technische Fehler gelten lassen. Allerdings dürften sich - folgt man Schwörbel - die gleichen Probleme ergeben wie bei der Anfechtung und daher der Vorteil des Berichtigungsvorbehalts hinfällig werden.

[1] Vgl. Schmidt a.a.O. S.22; Schwörbel S.65.

[2] Allerdings ist seit einiger Zeit im Gespräch, daß die Banken eine Regelung dieser Probleme in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen vornehmen wollen; dabei ist nicht auszuschließen, daß auf den dargelegten Vorschlag von Schmidt zurückgegriffen wird; vgl. auch Hellner, Bankbetrieb 1969 S.7 ff. (9 f.).

[3] Gegen die rechtliche Zulässigkeit des von Schmidt vorgeschlagenen Berichtigungsvorbehalts bestehen grundsätzlich keine Bedenken; ebenso kann der Erklärende z.B. alle seine von der DVA erarbeiteten Erklärungen unter der Bedingung abgeben, daß kein Fehler unterlaufen ist; vgl. Flume AT II § 19 S.401.

[4] Vgl. oben S.104 f.

sehr erhebliche Rechtsunsicherheit entstehen[1], und von einer interessengerechten Lösung der anstehenden Probleme könnte nicht die Rede sein.

Daran kann auch nichts ändern, daß nach Ansicht dieser Autoren dem Erklärungsempfänger ein Anspruch auf das negative Interesse analog § 122 BGB zustehen soll[2]. Denn darin kann, nach heute wohl allgemeiner Ansicht[3], ein vollwertiger Ausgleich nicht gesehen werden.

V. Beweisfragen

Bei der Verwendung von DVA kommt es für die Anfechtbarkeit wesentlich darauf an, in welchem Bereich der Anlage der Fehler entstanden ist.

Es wird aber vielfach schwer sein, nachträglich festzustellen, worauf der Fehler eigentlich beruht, insbesondere wenn dieser erst längere Zeit nach Abgabe der Erklärung entdeckt wird. Daher ist es von grundsätzlicher Bedeutung, welcher Partei die nicht selten äußerst schwierige Beweisführung obliegt.

Es ist unbestritten[4], daß auch im Anfechtungsrecht die allgemeine Regel gilt, daß derjenige, der etwas geltend macht, den Beweis dafür führen muß, d.h. der Anfechtende muß alle tatsächlichen Voraussetzungen des Anfechtungsrechts beweisen.

---

[1] Dies würde auch das Vertrauen auf die Rechtsbeständigkeit einer "Computererklärung" erheblich mindern und damit den Wert einer derartigen Erklärung im Rechtsverkehr in Frage stellen.

[2] Vgl. Schmidt a.a.O. S.22; Plath S.115; Schwörbel S.66.

[3] Vgl. Flume AT II § 21,11 S.431; Drexelius S.108 f.

[4] Vgl. Staudinger-Coing § 119 Anm.63; Soergel-Siebert-Hefermehl § 119 Anm.65.

Dieser Grundsatz muß erst recht bei der "Computererklärung" gelten; denn es wäre dem Erklärungsempfänger praktisch immer unmöglich, den Grund für den Fehler in der Erklärung herauszufinden[1]. Außerdem hat der Benutzer der DVA durch den Einsatz der Anlage diese Beweisschwierigkeiten selbst verursacht und muß also das damit verbundene Risiko tragen.

[1] Vgl. Schwörbel S.66 ff.

6. Kapitel: ÜBERLEGUNGEN FÜR EINE NEUE REGELUNG

Es ist im Rahmen dieser Arbeit mehrfach betont worden, daß bei der Behandlung von Fehlern, die bei der Festlegung von Willenserklärungen entstehen, nur die gesetzliche Wertung zugrunde gelegt werden kann. Damit ist aber noch nichts darüber ausgesagt, ob hierdurch eine angemessene Lösung der Probleme gewährleistet ist[1].

In dieser Hinsicht ergeben sich eine Anzahl schwerwiegender Bedenken, und nicht erst seit Bestehen der speziellen Problematik der Anfechtbarkeit von **"Computererklärungen"** wird die Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuches bei Willensmängeln heftig kritisiert. Diese Kritik wird von verschiedenen Ansatzpunkten her geführt[2], im Ergebnis ist man sich darüber aber weitgehend einig, daß eine neue Regelung gefunden werden muß[3].

---

[1] Eine abschließende Behandlung dieser Frage wäre sehr umfangreich; da diese Problematik jedoch nur am Rande der Aufgabenstellung der vorliegenden Arbeit liegt, sollen hier nur kurze, lediglich einen Teil der einschlägigen Literatur berücksichtigende Erörterungen vorgenommen werden.

[2] Vgl. Drexelius, der ausführt, daß das bestehende Anfechtungsrecht keine rechtspolitische Konzeption habe (S.8 ff.) und daß die §§ 119 ff. BGB "undurchsichtig" seien (S.7 f.); weiterhin bemängelt er, daß das Anfechtungsrecht ungerecht und unzweckmäßig sei (S.13), daß es nicht dem "Risikogedanken" entspreche und weder eine gerechte Interessenabwägung noch ein angemessener Vertrauensschutz bestehe (S.79 ff.). Dies stützt er insbesondere durch Vergleiche mit ausländischen Regelungen (S.25 ff.). Vgl. weiterhin Flume AT II § 21,11; ders., Eigenschaftsirrtum ... S.27 f.; Brox S.13 ff., 22 f.; Lange JherJb 89 S.325 ff.; Titze Festschr. Heymann II S.72 ff. (91 ff., 99 ff.); Zweigert RabelsZ 15 S.10 ff.; ders. ZfRV 1966 S.20 ff.

[3] Soweit ersichtlich, wird nicht vertreten, daß das Anfechtungsrecht des BGB eine gute Lösung darstellt; lediglich bei der Frage, wie schwerwiegend die Mängel sind, gehen die Meinungen auseinander. So wird teilweise vorgetragen, daß dem Gesetz nicht länger gefolgt werden dürfe (vgl. Brauer S.109 ff.); die h.M. hält das bestehende Gesetz allerdings für bindend (vgl. Staudinger-Coing § 119 3 b; Enneccerus-Nipperdey § 166 II); vielfach wird jedoch eine Änderung durch den Gesetzgeber gefordert (vgl. Drexelius S.97 f.).

Werden die Vorschriften der §§ 119 ff. BGB bei der Abgabe von Willenserklärungen durch Menschen schon in Frage gestellt, so wird es bei der Verwendung von DVA evident, daß eine sachgerechte Lösung des Interessenkonflikts zwischen Erklärungsempfänger und Erklärendem durch die §§ 119 ff. BGB kaum möglich ist.

Dies ist nur zum geringen Teil auf die Besonderheiten der "Computererklärung" zurückzuführen, bei der z.B. die in § 119 BGB vorgenommene "fiktive Trennung zwischen Erklärung und Willensbildung"[1] nicht durchführbar ist; denn diese Schwierigkeiten können - wie in der vorliegenden Arbeit bereits durchgeführt - im Wege der Analogie ausgeräumt werden. Eine Erweiterung der Anfechtungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, die eine besondere Regelung der "Computerfälle" bezweckt, ist daher auch nicht unbedingt erforderlich.

Der wesentliche Grund für die auftretenden Schwierigkeiten ist vielmehr darin zu sehen, daß - wie sich bei den Computerfällen infolge der größeren Transparenz des Zustandekommens der Erklärung besonders klar zeigt - das bestehende Anfechtungsrecht gleichartige Fehler, je nachdem, in welchem Stadium sie entstanden sind, verschieden wertet[2].

Dies führt bei der "Computererklärung" dazu, daß Fehler in einem bestimmten Teil der Maschine, z.B. in der Ausgabeeinheit, zur Anfechtung berechtigen, während ähnliche Fehler in den anderen Teilen sehr oft unbeachtlich sind. Ein sachlicher Grund, warum diese Fälle unterschiedlich zu lösen sind, ist aber nicht ersichtlich[3]. Es läßt sich vielmehr feststellen, daß zum Teil schwerwiegende rechtliche Folgen vielfach vom Zufall abhängig sind.

---

[1] Schmidt a.a.O. S.21.

[2] Vgl. oben S. 103 ff.

Weiterhin ist - insbesondere hinsichtlich der "Computererklärungen" - zu bedenken, zu welch schwierigen Beweisproblemen die bestehende Regelung führt. In einem Großteil der interessierenden Fälle wird es ausgesprochen schwierig bzw. sogar unmöglich sein zu beweisen, in welchem Stadium der Fehler entstanden ist.

Es ist daher angezeigt, bei einer Neuregelung des Anfechtungsrechts - will man damit gleichzeitig eine sachgerechte und praktikable Regelung der "Computerfälle" erzielen - von klaren Ausgangspunkten auszugehen. Insoweit ist auch der Versuch von R. Schmidt[1] zu begrüßen, ein einheitliches Prinzip bei der Frage der Anfechtung einzuführen.

Allerdings darf dies nicht zu Lasten des Erklärungsempfängers gehen. Vielmehr dürfte die Meinung des größten Teils der Literatur, die sich in allgemeiner Form mit der Frage einer Neukonzeption des Anfechtungsrechts beschäftigt hat[2], richtig sein. Danach muß grundsätzlich der Erklärende das Fehlerrisiko tragen, da er einen Tatbestand schafft, auf den der Erklärungsempfänger vertraut, und der Fehler in seiner Risikosphäre geschieht.

Das würde also bedeuten, daß bei einer zukünftigen Regelung fehlerhafte Willenserklärungen grundsätzlich nicht anfechtbar wären.

Jedoch müßte - folgt man der angeführten Literaturmeinung - dieser Grundsatz in den Fällen durchbrochen werden, in denen das Vertrauen des Erklärungsempfängers keinen Schutz verdient bzw. ausnahmsweise die Interessen des Erklärenden vorgehen. Zu der ersten Gruppe gehören z.B. alle Fälle, in denen der

---

[1] a.a.O. S.22; vgl. oben S.120 ff.

[2] Vgl. insbes. die oben S.124 in Anm.1 angegebene Literatur.

Erklärungsempfänger weiß oder grob fahrlässig nicht weiß, daß die Erklärung fehlerhaft ist, oder er die fehlerhafte Erklärung bewußt durch eigenes Handeln verursacht hat.

Zur zweiten Gruppe wären z.B. die Fälle zu zählen, in denen die abgegebene Erklärung auf eine unentgeltliche Veräußerung gerichtet ist[1].

Eine ins einzelne gehende oder gar abschließende Prüfung der rechtspolitischen und sonstigen Voraussetzungen für eine künftige Regelung des Anfechtungsrechts des Bürgerlichen Gesetzbuches kann im Rahmen dieser Arbeit jedoch nicht vorgenommen werden[2], denn dieser Problemkreis wirft eine ganze Anzahl neuer bzw. nur am Rande behandelter Fragen auf. Außerdem dürfte, wie Flume[3] zutreffend ausführt, eine allein als richtig zu bezeichnende Lösung dieser Fragen nicht möglich sein. Vielmehr kann die endgültige Entscheidung, ob und inwieweit eine Anfechtung möglich sein soll, nur der Gesetzgeber fällen.

Es läßt sich jedoch mit Sicherheit feststellen - und dies ergibt sich auch aus der vorliegenden Arbeit -, daß, bei der heute schon sehr erheblichen und in Zukunft ständig wachsenden Bedeutung von "durch DVA abgegebenen Willenserklärungen", die Problematik der Anfechtung von fehlerhaften "Computererklärungen" in die Diskussion um ein neues Anfechtungsrecht bzw. in eine zukünftige gesetzliche Regelung einbezogen werden muß.

---

[1] Vgl. Drexelius S.97 f.

[2] Die vorliegende Arbeit behandelt lediglich die Probleme des geltenden Rechts.

[3] AT II § 21, 11 insbes. S.431, 433 ff.

Lebenslauf

Am 28. März 1946 wurde ich als zweiter Sohn des Verwaltungsleiters Hermann Viebcke und seiner Ehefrau Maria geb. Schön in Braunschweig geboren.

1952 kam ich in die Volksschule Lehndorf-Siedlung. Von dort wechselte ich 1956 auf das Hoffmann-von-Fallersleben-Gymnasium in Braunschweig über, an dem ich 1965 das Abitur bestand.

Ostern 1965 immatrikulierte ich an der Philipps-Universität in Marburg und studierte dort Jura, Wirtschaftswissenschaften und Soziologie. Im Februar 1970 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung beim Oberlandesgericht Frankfurt, und ab April 1970 übernahm ich die Stelle eines wissenschaftlichen Assistenten (m.d.W.b.) im Institut 'Recht der Wirtschaft' an der Universität Hamburg.

Ab April 1971 bin ich Referendar am Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg. Daneben arbeite ich weiterhin an der Universität Hamburg als wissenschaftlicher Mitarbeiter und führe dabei insbesondere Vorbereitungskurse für Examenskandidaten durch.